



HOCHSCHULE LUDWIGSBURG
HOCHSCHULE FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN

Wahlpflichtfach im Verwaltungszweig

Nachhaltigkeit durch Zuwanderung – Gesellschaft im Wandel

Zwangsverheiratungen in der Bundesrepublik Deutschland

–

**Eine nähere Betrachtung der Situation
im Landkreis Schwäbisch Hall**

Diplomarbeit

zur Erlangung des Grades eines
Diplom-Verwaltungswirtes (FH)

vorgelegt von

Christian Mauch

Studienjahr 2008/2009

Erstgutachter: StRDir Dorothea Koller

Zweitgutachter: Prof. Dr. Richard Reschl

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	IV
Tabellenverzeichnis.....	VI
Anhangverzeichnis.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	VIII
1 Einleitung.....	1
2 Grundlagen und Definitionen.....	3
2.1 Begriff Zwangsverheiratung.....	3
2.2 Begriff arrangierte Ehe	4
2.3 Abgrenzung Zwangsverheiratung und arrangierte Ehe	6
2.4 Zusammenhang zwischen Ehre und Zwangsverheiratung.....	7
3 Formen von Zwangsverheiratungen.....	9
3.1 Importbräute.....	9
3.2 Heiratsverschleppung.....	11
3.3 Verheiratung für ein Zuwanderungsticket.....	13
3.4 In Deutschland lebende Personen mit Migrationshintergrund.....	14
4 Forschung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland.....	15
4.1 Konflikt der Migrationsforschung.....	15
4.2 Befragung in Berlin durch Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen in den Jahren 2002, 2005 und 2007.....	16

4.3 Befragung in Baden-Württemberg 2005 der Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg.....	17
4.4 Befragung in Hamburg 2006 durch die Lawaetz Stiftung.....	20
5 Rechtslage in Deutschland	23
5.1 Aufenthaltsrecht.....	23
5.1.1 Ehegattennachzug.....	23
5.1.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für den zwangsverheirateten Ehepartner.....	25
5.1.3 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für minderjährige Betroffene	27
5.1.4 Erlöschen des Aufenthaltstitels	30
5.2 Zivilrecht.....	32
5.2.1 Eheschließung und Anerkennung.....	32
5.2.2 Aufhebung der Ehe.....	33
5.2.3 Ehescheidung.....	36
5.3 Strafrecht.....	38
5.3.1 Strafbarkeit von Zwangsverheiratung.....	38
5.3.2 Problematik der strafrechtlichen Verfolgung.....	40
6 Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen.....	41
6.1 Bundesweiter Überblick.....	41
6.2 Maßnahmenkonzept der Landesregierung Baden-Württemberg....	44
6.2.1 Ziel des Maßnahmenkonzepts.....	44
6.2.2 Handlungsbereich 1: Opferrechte stärken.....	44
6.2.3 Handlungsbereich 2: Opferschutz gewährleisten.....	46
6.2.4 Handlungsbereich 3: Netzwerkbildung, Aufklärung und Prävention ausbauen.....	46

7 Situation im Landkreis Schwäbisch Hall.....	49
7.1 Beschreibung des Landkreis Schwäbisch Hall.....	49
7.2 Befragung von Institutionen mit Migrantkontakt im Landkreis Schwäbisch Hall.....	49
7.2.1 Methode.....	49
7.2.2 Ergebnisse.....	51
7.3 Maßnahmen im Landkreis Schwäbisch Hall.....	55
8 Zusammenfassung und Ausblick.....	57
Anhang.....	IX
Literaturverzeichnis.....	LVII
Internetquellen.....	LXII
Erklärung.....	LXIII

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mitarbeiter nach Institutionen.....	51
Abbildung 2: Wie kam es zu Kontakt mit Betroffenen	52
Abbildung 3: Anzahl der Betroffenen nach Geschlecht.....	53
Abbildung 4: Alter der Betroffenen.....	54
Abbildung 5: Alter zum Zeitpunkt der Zwangverheiratung.....	XI
Abbildung 6: Religionszugehörigkeit der Betroffenen.....	XIII
Abbildung 7: Formen von Zwangsverheiratung	XIV
Abbildung 8: Für die Zwangsheirat Verantwortliche.....	XIV
Abbildung 9: Derzeitige Familienstand der Zwangsverheirateten.....	XV
Abbildung 10: Datenbasis der Angaben im Fragebogen.....	XVI
Abbildung 11: Alter der Ratsuchenden.....	XVI
Abbildung 12: Herkunft der Ratsuchenden.....	XVII
Abbildung 13: Religionszugehörigkeit der Ratsuchenden.....	XVII
Abbildung 14: Art der Verheiratung.....	XVIII
Abbildung 15: Initiator/innen der Zwangsheirat.....	XVIII
Abbildung 16: Einrichtung in denen Zwangsheirat ein Thema war.....	XXXVI
Abbildung 17: Mitarbeiter nach Institutionen.....	XXXVIII
Abbildung 18: Einrichtungen in den die Mitarbeiter Fortbildungsmöglichkeiten hatten.....	XXXIX
Abbildung 19: Wie kam es zu Kontakt mit Betroffenen (gesamt).....	XLI
Abbildung 20: Kontaktmöglichkeiten mit Betroffenen (nach Einrichtungen)	XLI

Abbildung 21: Beratung in Einrichtungen (gesamt).....XLIII

Abbildung 22: Beratung in Einrichtungen (nach Einrichtungen).....XLII

Abbildung 23: Datenbasis der Einrichtungen.....XLIV

Abbildung 24: Anzahl der Betroffene bei Einrichtungen (gesamt).....XLV

Abbildung 25: Geschlecht der Betroffenen.....XLVI

Abbildung 26: Zeitpunkt an welchem die Betroffenen Kontakt mit der
Einrichtung hatten.....XLVII

Abbildung 27: Herkunftsland/Migrationshintergrund der Betroffenen. .XLVIII

Abbildung 28: Religionszugehörigkeit der Betroffenen.....XLIX

Abbildung 29: Alter der Betroffenen.....LI

Abbildung 30: Ort der Verheiratung.....LII

Abbildung 31: Initiatoren der Zwangsverheiratung.....LIII

Abbildung 32: Qualifikation der Betroffenen.....LIV

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Idealtypischer Phasenablauf einer arrangierten Ehe.....	5
Tabelle 2: Zeitpunkt der Zwangsverheiratung.....	X
Tabelle 3: Staatsangehörigkeit der Betroffenen (alphabetisch).....	XII
Tabelle 4: Frühere Staatsangehörigkeit Betroffener.....	XIII
Tabelle 5: Familienstand der Ratsuchenden.....	XIX

Anhangverzeichnis

Anhang 1: Schreiben von Frau Malin Schmidt-Hijazi zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Berlin.....	IX
Anhang 2: Befragung bei Institutionen in Baden-Württemberg 2005.....	X
Anhang 3: Befragung in Hamburger Institutionen 2006.....	XVI
Anhang 4: Flyer: Zwangsheirat, Neukölln.....	XX
Anhang 5: Flyer: Nein zu Zwangsheirat, Nordrhein-Westfalen.....	XXII
Anhang 6: Nothilfeflyer: Wer entscheidet, wen du heiratest?.....	XXIV
Anhang 7: Flyer: Du entscheidest, wen und wann Du heiratest!.....	XXVI
Anhang 8: Flyer: Hilfseinrichtung ROSA.....	XXVIII
Anhang 9: Fragebogen für Befragung im Landkreis Schwäbisch Hall ..	XXX
Anhang 10: Auswertung der Befragung von Institutionen mit Migrantenkontakt im Landkreis Schwäbisch Hall	XXXIV
Anhang 11: Flyer: Du entscheidest, wen du heiratest!.....	LVI

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegeben Ort
Abs.	Absatz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthVO	Aufenthaltsverordnung
Az	Aktenzeichen
BGB	bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
EGBGB	Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Nr.	Nummer
PstG	Personenstandsgesetz
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
URL	Uniform Resource Locator
VG	Verwaltungsgericht
WWW	World Wide Web
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Einleitung

Die Zwangsverheiratung zweier Personen stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar. Dies kann weder durch Religion, noch durch Tradition gerechtfertigt werden. In einer Demokratie, wie der Bundesrepublik Deutschland, in welcher die Menschenrechte im Grundgesetz verankert an oberster Stellen stehen, ist dies nicht zu tolerieren. Vor allem, da eine Zwangsverheiratung Ausgangspunkt weiterer Straftaten und Menschenrechtsverletzung, wie beispielsweise Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder Vergewaltigung, sein kann.

Historisch betrachtet waren Zwangsverheiratungen auch in Europa bis zum 19. Jahrhundert aus wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Gründen Realität. Darüber hinaus kam dies sogar im 20. Jahrhundert, insbesondere in Adelskreisen, vor. Die Betroffenen, dieser im 20. Jahrhundert in Adelskreisen geschlossenen Ehen, beschränkten in der Regel darauf Erben oder Thronfolger zu zeugen. Ansonsten zogen sie es aber vor, Privat ein Leben mit ihrem eigentlichen Wunschpartner zu leben. Solche Freiheiten waren in früherer Zeit oder anderen Kulturkreisen nicht denkbar. Da dieses gesellschaftliche Problem in Deutschland in neuerer Zeit aber kaum mehr bestanden hatte, wird die Tragweite dieser Menschenrechtsverletzung bisher oft nicht erkannt. Aufgrund der Zuwanderung von Personen mit anderem gesellschaftlichen Hintergrund, gehört dieses Problem wieder zur gesellschaftlichen Realität, auch wenn es sich um verhältnismäßig wenige bekannte Fälle handelt.

Bisher steht Deutschland bei der effektiven Bekämpfung sowie bei Hilfsangeboten für Betroffene noch am Anfang, da sowohl rechtliche Instrumente, als auch wirksame Präventions- und Interventionsangebote nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen. Des Weiteren kommt hinzu, dass Zwangsverheiratungen Familienangelegenheiten sind, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Dies bedingt eine hohe Dunkelziffer, weshalb es bisher noch nicht möglich war, repräsentative Studien zu erstellen. So kommt es in der Öffentlichkeit zu unsachlichen Diskussionen.

Aus diesem Grund soll diese Diplomarbeit einen Einblick in die Thematik der Zwangsverheiratung und Rechtslage in Deutschland geben. Es soll der akute Handlungsbedarf aufgezeigt und auf das Vorkommen von Zwangsverheiratungen in der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen werden. Im Besonderen wird die Situation im Landkreis Schwäbisch Hall dargestellt. Hier soll im Zuge einer Befragung, unter Institutionen im Migrationsbereich, das Vorkommen von Zwangsverheiratung im Landkreis Schwäbisch Hall und die Notwendigkeit von präventiven und intervenierenden Maßnahmen aufgezeigt werden.

Zunächst werde ich auf die grundlegenden Elemente des Themas Zwangsverheiratung eingehen. Dazu soll Zwangsverheiratung definiert, gegenüber der arrangierten Ehe abgegrenzt und der Zusammenhang mit der Familienehre betrachtet werden. Anschließend werden die verschiedenen Formen der Zwangsverheiratung mit ihren Auswirkungen dargestellt. Im vierten Kapitel soll das Ausmaß und das Vorkommen von Zwangsverheiratungen in Deutschland anhand von bisher durchgeführten Studien aufgezeigt werden. Daraufhin werde ich auf die Rechtslage in Deutschland eingehen. So werden aufenthalts-, zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten und Probleme zusammenfassend dargestellt. Abschließend für den theoretischen Teil dieser Arbeit werden die Maßnahmen und Hilfsmöglichkeiten in Deutschland betrachtet. Da der Landkreis Schwäbisch Hall in Baden-Württemberg liegt wird speziell das Maßnahmenkonzept dieser Landesregierung und deren aktueller Umsetzungsstand untersucht. Im empirischen Teil der Arbeit wird eine, unter Institutionen mit Migrantenkontakt durchgeführte Befragung, ausgewertet. Nach einer kurze Beschreibung des Landkreises Schwäbisch Hall, wird auf die Methode der Erhebung eingegangen und dem anschließend wird das Ergebnis dieser Befragung zusammenfassend präsentiert. Anschließend sollen die Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen im Landkreis Schwäbisch Hall dargestellt werden. Den Abschluss dieser Arbeit bilden eine kurze Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse, ein Ausblick auf geplante Maßnahmen und mögliche Handlungsvorschläge.

2 Grundlagen und Definitionen

2.1 Begriff Zwangsverheiratung

Eine Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn mindestens einer der Ehegatten durch die Ausübung von Macht, Druck oder Gewalt zum Eingehen der Ehe gezwungen wurde. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Die offizielle Zustimmung zur Ehe kann durch psychischen und physischen Druck oder Gewalt, aber auch unter Ausnutzung patriarchalischer Familienstrukturen, erwirkt werden. Entscheidend ist hier der subjektive Eindruck des Betroffenen, welcher sich zur Heirat gezwungen fühlt.

Zwangsverheiratungen verstoßen somit gegen das Recht auf Freiheit der Eheschließung, welches in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, Artikel 16 Abs. 2 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, Artikel 23 Abs. 3, sowie im Übereinkommen zur Abschaffung aller Formen der Diskriminierung der Frau von 1979, Artikel 16 Abs. 1, festgeschrieben ist. Dieses Recht findet sich auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 12, sowie im deutschen Grundgesetz¹, Artikel 6 Abs. 1 und den Artikeln 1, 2, 3, wieder.

Ist eine Ehe mit einem minderjährigen Partner geschlossen worden, ist dies auch ein Indiz auf eine Zwangsverheiratung.² Falls die Zwangsverheiratung mit Handel verbunden ist, sei es in Form von Geld, sonstigen Besitz oder Rechten, stellt sie eine Form moderner Sklaverei dar.³

Zwangsverheiratungen sind in verschiedenen kulturellen Kontexten zu finden. Sie sind nicht auf bestimmte religiöse Traditionen zurückzuführen, sondern sowohl in islamischen und hinduistischen Gesellschaften, aber

1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. 1949 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. 2006 I S. 2034)

2 Vgl. Lehnhoff, Liane, Sklavinnen der Tradition – Zwangsheirat als weltweite Erscheinung, in Volz, Rahel / Terre des Femmes e.V., Tübingen [Hrsg.], Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre, Tübingen, 2006, S. 10f.

3 Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken vom 7. September 1956 (BGBl. 1959 II S. 203), Artikel 1

auch in buddhistischen und christlichen Kulturen zu finden. Ausschlag geben ist ein patriarchalisches Umfeld, in dem vor allem Mädchen und Frauen benachteiligt und diskriminiert werden. Die Religion, kann und wird, aber auch zur Legitimation patriarchalischer Traditionen herangezogen und missbraucht.⁴

2.2 Begriff arrangierte Ehe

Eine Ehe gilt dann als arrangiert, wenn die künftigen Ehegatten durch Dritte, in der Regel der Familie, zusammengeführt und verheiratet wurden. Grundvoraussetzung ist hierbei das Einverständnis beider künftiger Ehepartner für diesen Weg der Partnerwahl.

Eine allgemein gültige und umfassende Definition für arrangierter Ehe gibt es jedoch nicht, da dieser Prozess sehr flexibel gehandhabt wird. Das Spektrum erstreckt sich von im Vorfeld gewählten Partnern, die über das Instrument der arrangierten Ehe aus traditionellen Gründen, durch die Familie offiziell verheiratet werden⁵, bis zu einer völlig passiven Haltung der Brautleute, die den gesamten Prozess der Familie überlassen.⁶

Die arrangierten Eheanbahnungen sind an bestimmte Regeln gebunden. Das Einhalten dieser Regeln gewährleistet das Ausbalancieren sowohl der Selbstbestimmung, als auch der Familienorientierung und verhindert, dass Druck auf die potentiellen Heiratskandidaten und -kandidatinnen ausgeübt wird. Ziel einer arrangierten Eheanbahnung ist, Glück und Stabilität einer künftigen Ehe dadurch zu sichern, dass die Familie gemeinsam prüft, ob die Voraussetzungen für das Gelingen der Ehe günstig sind.⁷

4 Vgl. Schröttle, Monika, Zwangsverheiratung, Gewalt und Paarbeziehungen von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland – Differenzierung statt Polarisierung, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden, 2007, S.153.

5 Vgl. Nökel, Sigrid, Die Töchter der Gastarbeiter und der Islam, Bielefeld, 2002, S. 225ff.

6 Vgl. Straßburger, Gaby, Zwangsverheiratung und arrangierte Ehe – zur Schwierigkeit der Abgrenzung, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden, 2007, S.79f.

7 Vgl. Straßburger, Gaby, Heiratsverhalten und Partnerwahl im Einwanderungskontext, Würzburg, 2003, S. 207 ff.

Die Anbahnung einer arrangierten Ehe basiert hierbei auf vier Vorstufen mit offenem Ausgang, siehe Tabelle 1. Dieser Prozess sollte an jeder beliebigen Stelle abgebrochen werden können bzw. sollte nur dann fortgesetzt werden, wenn die potentiellen Heiratskandidaten und -kandidatinnen Zustimmung signalisieren.⁸

Tabelle 1: Idealtypischer Phasenablauf einer arrangierten Ehe

	Verhalten der ...	
	Seite des Mannes	Seite der Frau
1. Suche nach einer Partnerin	Aktiv	Reaktiv
2. Familiäre Vorstellungsbesuche	zunächst Besucher	zunächst Gastgeber
3. Antrag u. Entscheidung	Werbend	Zögernd
4. Verhandlungen u. Zeremonien	Aktiv	Aktiv
5. Feier u. Zusammenziehen	Aktiv	Aktiv

Quelle: Straßburger, Gaby, Heiratsverhalten und Partnerwahl im Einwanderungskontext, a.a.O., S. 216.

Wichtig ist hierbei das Einhalten bestimmter Kommunikationsregeln. So wird die Braut zwar in der Regel erst nach dem offiziellen Heiratsantrag direkt gefragt, ob sie mit einer Verheiratung einverstanden ist. Es wird jedoch von der Braut erwartet, dass im Vorfeld unterschwellig, non-verbal eine Tendenz signalisiert. Zustimmung oder Ablehnung kann auch signalisiert werden, ohne diese öffentlich verbal zu äußern. Dies hat einige Vorteile, so ist es durch eine solche unterschwellige, mit Andeutungen arbeitenden Form der Kommunikation möglich vorläufig und unverbindlich Wünsche zu äußern, ohne sich vorschnell festzulegen. Peinlichkeiten und unnötige Verletzungen lassen sich auf diese Weise eher vermeiden als es bei direkter Kommunikation der Fall gewesen wäre.⁹

⁸ Vgl. Straßburger, Gaby, Heiratsverhalten und Partnerwahl im Einwanderungskontext, a.a.O., S. 215 ff.

⁹ Vgl. ebenda, S.207 ff.

Die individuelle Partnerwahlentscheidung bei einer idealtypisch arrangierten Ehe ist also auf vielen Ebenen in den familiären Kontext eingebettet, ohne davon abhängig zu sein. Denn ausschlaggebend für die autonome, aber durch Dritte unterstützte Entscheidung, sollten die individuellen Wünsche der Eheschließenden sein.

2.3 Abgrenzung Zwangsverheiratung und arrangierte Ehe

Eine Zwangsverheiratung kann keineswegs mit einer arrangierten Ehe gleichgesetzt werden. Wie unter Punkt 2.2 *Begriff arrangierte Ehe* beschrieben, kann eine arrangierte Ehe nur geschlossen werden, wenn beide Partner der Ehe aus freien Stücken zugestimmt haben.

Dennoch kommt es vor allem in kulturellen Kontexten, in welchen arrangierte Ehen traditionell verbreitet sind, häufiger als in anderen kulturellen Kreisen zu Zwangsverheiratungen.¹⁰ Grund hierfür ist, dass dieses System der arrangierten Ehe verschiedene Ansatzpunkte für Zwangsverheiratungen bietet. Es ist durch den Missbrauch dieses Systems möglich eine Verheiratung entgegen den Willen eines Partners durchzuführen. Diejenigen, welche die Leitung des Arrangements haben, meist die Eltern oder näherer Verwandte, gebrauchen die Instrumente der arrangierten Ehe, aber beschneiden die Rechte der Braut oder des Bräutigam. So wird, um die Form der arrangierten Ehe zu wahren, durch Druck oder Gewalt auf die Braut oder den Bräutigam ein offizielles Einverständnis erwirkt oder das Einverständnis stellvertretend durch die Familienoberhäupter abgegeben. Besonders eine patriarchalische Familienstruktur bietet ein gewisses Potential für Machtmissbrauch. Hier werden die Kinder zu absoluten Gehorsam gegenüber dem Familienoberhaupt erzogen. Eine Widerrede wird nicht geduldet, Wünsche dürfen nur geäußert werden, wenn explizit danach gefragt wird und selbst hier wird der Rahmen durch die Vorstellungen des Familienoberhauptes

¹⁰ Vgl. Strobl, Rainer und Lobermeier, Olaf, Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung, in Deutschland, Baden-Baden, 2007, S.27.

vorgegeben.¹¹ Ein Kommunikation kann aber unterschwellig, durch Andeutungen, erfolgen, welche ein gutes Familienoberhaupt verstehen und deuten sollte. Wenn die zu erfolgende unterschwellige Kommunikation von den Familienoberhäuptern nicht beachtet wird, wären diese zu direkter Kommunikation gezwungen. Dies würde einen Tabubruch bedeuten und könnte den Bruch mit der Familie nach sich ziehen. Die Folge ist daher, dass oft dem familiären Druck nachgegeben wird, anstatt sich ihm zu widersetzen. Durch die Beteiligung von Außenstehenden, also nicht Familienangehörige, an diesem Prozess ist dies besonders heikel, da unter Umständen das Ansehen und die Ehre der Familie, näheres zu Ehre unter Punkt 2.4 *Zusammenhang zwischen Ehre und Zwangsverheiratung*, in ihrem sozialen Umfeld gefährdet ist.¹²

Wer also einen Mann oder eine Frau gegen den eigenen Willen verheiratet handelt gegen die Regeln der arrangierten Ehe, kann sich aber dessen System zu nutze machen.

2.4 Zusammenhang zwischen Ehre und Zwangsverheiratung

Die Ehre wird von Migranten, besonders aus dem Vorderen Orient und Afrika, aber auch anderen Ländern mit patriarchalische Gesellschafts- und Familienstrukturen, oft als wichtigster Bestandteil ihres gesellschaftlichen Ansehens gesehen. Sie entscheidet über die eigene Stellung in der Gesellschaft und ordnet so das soziale Gefüge.¹³ Ehre in diesem Sinne kennt keine Abstufungen. Entweder sie ist vorhanden oder nicht vorhanden. Der Verlust der Ehre eines einzelnen Familienmitgliedes fällt auf die gesamte Familie zurück. Allerdings gibt es für die Ehre von männlichen und weiblichen Familienmitglieder unterschiedliche Gefährdungen und somit

11 Vgl. Topak, Ahmet, Erziehungsstile und Erziehungsziele türkischer Migrantenfamilie in Deutschland, in: Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern [Hrsg.], Türöffner und Stolpersteine, Ebelsbach, 2007, S. 23ff.

12 Vgl. Straßburger, Gaby, Zwangsverheiratung und arrangierte Ehe – zur Schwierigkeit der Abgrenzung, a.a.O., S. 82f.

13 Vgl. Antes, Peter, Verbrechen im Namen der Ehre – ein religiöses Phänomen?, in: Böhmecke, Myria / Terre des Femmes e.V. [Hrsg.], Tatmotiv Ehre, Tübingen, 2004, S. 16ff.

Möglichkeiten diese zu verlieren. Ein Mann beispielsweise kann durch das Zeigen von Schwäche und der Unfähigkeit seine Familie vor Gefahren zu schützen seine Ehre verlieren. Dagegen ist die Ehre der Frau vor allem an sexuelle Reinheit und eheliche Treue geknüpft. Nach Auffassung der in diesen Kulturkreisen vorherrschenden traditionellen männlichen Vorstellungswelt ist die Frau kaum in der Lage diese Tugenden aus eigenen Kraft zu bewahren. Sie stellt also permanent eine Gefahr für die Ehre der Familie dar und muss daher vor der Gefahr diese Tugenden zu verlieren geschützt werden. Hierzu wird auch Gewalt, verübt durch männliche Familienmitglieder, als legitimes Mittel gesehen.¹⁴

Die Migration nach Deutschland führt für die Männer zu einem Kontrollverlust, da sie den gesellschaftlichen Rückhalt für dieses Ehrkonzept verlieren. So wird versucht, mittels verschärfter Machtdemonstration und Kontrolle der Frauen, dies zu kompensieren. Nur durch den Rückzug in eine Art Parallelgesellschaft, in welcher versucht wird die eigene Kultur neben der Mehrheitsgesellschaft zu leben, kann das Konzept der Ehre aufrecht erhalten werden. Da sich die Kinder in beiden Räumen sozialisieren, besteht die Möglichkeit, dass sie von den Ehrvorstellungen der Eltern Abstand nehmen wollen und so nach Auffassung der Familie deren Ehre in Gefahr bringen.¹⁵

So ist eine möglichst frühe Verheiratung insbesondere von Töchtern anzustreben, da eine Kontrolle des tugendhaften Verhaltens durch die Männer der Familie mit zunehmenden Alter der Tochter schwieriger wird. Durch eine Verheiratung, und das damit verbundene Gründen einer eigenen Familie, geht jedoch die Gefahr eines Ehrverlustes, wie auch die Verantwortung diese zu wahren, auf den Ehemann über.¹⁶

14 Vgl. Strobl, Rainer und Lobermeier, a.a.O., S. 40;

Vgl. Schirmmacher, Christine, Frauen unter der Scharia, in: Frauen und Scharia, Schirmmacher, Christine / Spuler-Stegemann, Ursula [Hrsg.], Kreuzlingen / München, 2006, S. 209ff.

15 Vgl. Eisenrieder, Claudia, Zwangsheirat bei MigrantInnen, in: Volz, Rahel/Terre des Femmes e.V.[Hrsg.], Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre, Tübingen, 2006, S. 25.

16 Vgl. Toprak, Ahmet, Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer – Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre, Freiburg im Breisgau, 2007, S. 146f;

Vgl. Antes, Peter, a.a.O., S. 16ff.

3 Formen von Zwangsverheiratungen

3.1 Importbräute

Als Importbräuten werden Mädchen und junge Frauen, die aus den Herkunftsländern der Familien nach Deutschland verheiratet werden bezeichnet. Die Verwendung dieses Begriffes ist gegenüber den Zwangsheirats Opfern keineswegs abwertend gemeint. Vielmehr handelt es sich um eine Einordnung, die sich in der allgemeinen Diskussion herausgebildet hat. Die von dem Zwang betroffenen jungen Frauen sind, aufgrund ihres gesellschaftlichen Hintergrundes, eher bereit sich den Wünschen und Vorstellungen der Männer unterzuordnen, nicht zu widersprechen, sich anzupassen und die konventionelle Geschlechterrolle anzunehmen. Die traditionelle Familie, so versprechen sich die Eltern, soll durch die kulturell „reinen“ Frauen erhalten werden. Diese jungen Frauen sind in einer besonders schwachen Position, wenn sie aus ihrer Ehe ausbrechen wollen. Häufig lag es zunächst außerhalb ihrer Vorstellungskraft, da es in ihrem Umfeld üblich war, sich einer von den Eltern gewünschten Heirat zu widersetzen, obwohl sie nicht mit einer Verheiratung einverstanden waren. Nicht selten wurde ihnen auch mit der Eheschließung Hoffnungen auf ein sorgenfreies Leben in einem reichen Land gemacht um eine Zustimmung zu erwirken. Einige finden sich daraufhin aber als rechtlose Arbeitskraft der Familie ihres Ehemannes in Deutschland wieder. Ihre eigene Familie ist weit entfernt und häufig kaum erreichbar. Ihr Bewegungsspielraum bleibt auf Wohnung und Familienbesuche beschränkt. Sie sind der Familie völlig ausgeliefert, auch Gewalterfahrungen sind möglich. Die kaum vorhandenen Sprachkenntnisse und Unkenntnis ihrer Rechte und Pflichten erschweren es ihnen, sich Hilfe zu holen. Ihr Aufenthaltsrecht ist nach der derzeit gültigen Rechtslage, abgesehen von der Ausnahme durch besonderer Härte, in den ersten zwei Jahren vom Bestand der Ehe abhängig. Sie müssten also in ihr Herkunftsland zurückkehren, wenn sie sich trennen wollen. Diese Rückkehr ist ihnen oft nicht möglich, da sie häufig nicht mit dem Beistand

3 Formen von Zwangsverheiratungen

ihrer Eltern rechnen können. Diese verlangen in der Regel von ihnen, ihre Ehe unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und lehnen es manchmal ab, sie wieder aufzunehmen.¹⁷

Die Verheiratung eines jungen Mannes aus Deutschland mit einer sogenannten Importbraut kann nicht nur für die Braut eine Zwangslage bedeuten, sondern auch für den Bräutigam. Dieser steht zwar, aufgrund seiner gesellschaftlichen Position, in einer besseren Position als seine Frau, dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass zunächst eine Verheiratung unter Zwang erfolgt ist.

Folgende Gründe können die Eltern bewegt haben ihren Sohn gegen seinen Willen zu verheiraten. Zunächst sehen sie die Ehe als Mittel zur Disziplinierung ihres Sohnes, besonders wenn dieser beginnt ein Leben entgegen ihren Vorstellungen zu führen. Durch die Ehe sollte er gezwungen sein, Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative als Versorger und Oberhaupt einer Familie zu entwickeln. So sollte er sich von seinem jugendtypischen Verhalten verabschieden, was bedeutet, seine Jugendfreunde weniger zu treffen, möglicherweise vorhandenen Alkoholkonsum zu reduzieren und ein geregeltes Sexualleben zu führen. Dieser Effekt sollte sich im Besonderen verstärken, wenn sich anschließend in der neu gegründeten Familie Nachwuchs einstellt. Ob diese Vorstellungen der Eltern zutreffen, bleibt aber dem Einzelfall überlassen. Weiterhin kann ein Zwang von Seiten der Eltern darin bestehen, dass sie auf eine Verheiratung mit einer Verwandten in ihrer Heimat bestehen, da diese aus dem identischen kulturellen Hintergrund kommt. Aus ihrer Sicht handelt es sich dann um eine Braut, welche, ohne große Überprüfung ihrer Vertrauenswürdigkeit, zur Heirat geeignet ist. Außerdem wird so, falls es üblich sein sollte eine Art Brautpreis zu zahlen, nicht eine fremde Familie finanziell unterstützt, sondern es bleibt alles in der eigenen Familie. Die Eltern des Bräutigams erhoffen sich von dieser Braut mehr Loyalität und Unterordnung, als dies bei einer Braut aus Deutschland der

¹⁷ Vgl. Toprak, Ahmet, Das schwache Geschlecht–die türkischen Männer, a.a.O.,S.121ff; Vgl. Eisenrieder, Claudia, a.a.O., S. 20ff.

Fall gewesen wäre. Gründe hierfür sind neben ihrer gesellschaftlichen Prägung, die verstärkt wirtschaftlich Abhängigkeit, wegen der in der Regel schlechteren wirtschaftlichen Lage ihrer ursprünglichen Familie in ihrer Heimat und ihr nicht selten niedrigeres Bildungsniveau.¹⁸

In diesem Kontext wird auch von Importeheleuten gesprochen, da neben Frauen auch Männer importiert werden. Da in diesem Fall aber meist ein Aufenthaltstitel in Deutschland im Vordergrund steht wird von Verheiratung für ein Zuwanderungsticket gesprochen, nähere Beschreibung unter Punkt *3.3 Verheiratung für ein Zuwanderungsticket.*

3.2 Heiratsverschleppung

Bei der sogenannten Heiratsverschleppung werden in der Regel Mädchen oder junge Frauen in ihrem Herkunftsland oder dem Herkunftsland ihrer Eltern, verlobt und dann verheiratet, ohne vorher darüber informiert zu sein. Dies geschieht in der Regel im Zuge der üblichen Ferien im Heimatland. Das eigentliche Ziel der Ferien wurde durch die Familie nicht bekannt gemacht, hier wird auch von Ferienverheiratungen gesprochen. Die Mädchen und jungen Frauen müssen gegen ihren Willen im Ausland verbleiben, manchmal als zweite oder dritte Frau. Besonders im bäuerlichen Milieu werden sie als Arbeitskraft benutzt. Problematisch ist für die jungen Frauen nicht nur der Verlust des gewohnten Umfeldes, sondern auch die Orientierungslosigkeit in der neuen Gesellschaft. Hier werden sie im Prinzip mit den gleichen Problemen konfrontiert wie sogenannte Importbräute, nur in entgegengesetzter Richtung. Sie waren in Deutschland aufgewachsen, unter Umständen sogar in Deutschland geboren und hatten sich meist mehr in der deutschen Gesellschaft als in der ihres Herkunftslandes oder der ihrer Eltern sozialisiert. So müssen sie

¹⁸ Vgl. Toprak, Ahmet, Das schwache Geschlecht–die türkischen Männer, a.a.O.,S.124ff;
Vgl. Toprak, Ahmet, Geschlechterrollen und Geschlechtererziehung in traditionellen türkischen Familien. Verheiratung des Mannes als Disziplinarmaßnahme, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden, 2007, S. 184f;
Vgl. Eisenrieder, Claudia, a.a.O., S. 23f.

in einer ihnen eher fremden Kultur, mit eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten, die Rolle als Ehefrau, Mutter und Arbeitskraft erfüllen. Häufig werden dazu die Mädchen und jungen Frauen aus der Schule oder ihrer Ausbildung in Deutschland gerissen ohne diese abschließen zu können.¹⁹

Gründe für die Eltern, eine solche Verheiratung zu erzwingen können folgende sein. Zunächst kann der familiäre Einfluss in der alten Heimat gesichert werden. Der Entfremdung der Kinder zum Herkunftsland der Eltern wird entgegengewirkt, mit der Hoffnung eine Rückbindung an die kulturellen Wurzeln zu erzielen. Im Zuge dessen werden familiäre Bindungen wiederbelebt und teils noch bestehende Heiratsverpflichtungen eingelöst. Außerdem wachsen ihre Kinder nach dem Verständnis mancher Eltern in Deutschland in einer Gesellschaft mit moralischen Werten auf, welche sie nicht vertreten können. So sehen diese Eltern, wenn sie das Gefühl haben, dass die Tochter ihrem Einfluss entgleitet, in solch einer Verheiratung das beste Mittel um unerwünschten Beziehungen vorzubeugen und einen drohenden Ehrverlust abzuwenden.²⁰

Falls eine Heiratsverschleppung erfolgt ist, wird es für die Betroffene Person schwierig sich aus der Zwangsehe zu befreien. Neben dem gesellschaftlichen, familiären Druck und dem der Ehre, kommt hinzu, dass bei einem Ausländer eine Wiedereinreise nach Deutschland innerhalb von sechs Monaten erfolgen muss, ansonsten erlischt der bestehende Aufenthaltstitel in Deutschland. Näheres hierzu unter Punkt 5 *Rechtslage in Deutschland*.²¹

19 Vgl. Eisenrieder, Claudia, a.a.O. S. 23f.

20 Vgl. ebenda, S.22;

Vgl. Bielefeldt, Heiner, Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft – Anmerkung zur Aktuellen Debatte, Bad Honnef – Berlin, 2005, S.13f.

21 Vgl. Freudenberg, Dagmar, Verfangen im Netz des Aufenthaltsrechts. Aufenthaltsrechtliche Liberalisierungen als zentraler Bestandteil von Präventions- und Interventionsstrategien, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden, 2007, S. 251ff.

3.3 Verheiratung für ein Zuwanderungsticket

Bei der sogenannten Verheiratung für ein Zuwanderungsticket wird meist eine junge Frau, mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland, einem noch im Ausland lebenden Landsmann versprochen, um diesem die Möglichkeit zu verschaffen nach Deutschland zu kommen. Denkbar wären in diesem Zuge auch eine umgekehrte Geschlechterverteilung, falls die Motivation ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen überwiegt, ansonsten wären dies Importbräute, siehe Punkt 3.1 *Importbräute*. Die Verheiratung erfolgt häufig im Rahmen der üblichen Ferien im Heimatland der Eltern und stellt so eine weitere Form von sogenannten Ferienverheiratungen dar. Der Unterschied zur Heiratsverschleppung ist, dass nach der Heirat die junge Frau als Mittel zur legalen Einwanderung des Mannes nach Deutschland, im Rahmen des Ehegattennachzuges, genutzt wird. Ebenso wie bei den vorangegangenen Formen von Zwangsverheiratungen sind die jungen Frauen auch hier mit einem fremden Ehemann konfrontiert, was aufgrund der sprachlichen und kulturellen Unterschiede zu einer Verschärfung der Problematik dieser Beziehung führt.²²

Die Gründe der Eltern sind ähnlich denen der Importbräute und der Heiratsverschleppungen. Primär geht es aber darum, einem Landsmann einen Aufenthaltstitel im Zuge des Ehegattennachzuges zu ermöglichen, um so schärfere aufenthaltsrechtliche Vorschriften zu umgehen, die eine Einwanderung nach Deutschland nicht zugelassen hätten. Da die Aufenthaltstitel für Deutschland sehr begehrt sind, ist es durchaus üblich, dass in Kulturen, in welchen die Familie des Bräutigams einen Brautpreis zu zahlen hat, die Eltern der Braut hohe Geldsummen erhalten, was für diese lukrativ sein könnte. Es werden auch die Beziehungen in der Heimat der Eltern gepflegt und erneuert und ein Entfremden der Töchter von der Kultur ihrer Eltern verhindert, da diese Schwiegersöhne in der Regel aus dem kulturellen Hintergrund der Eltern kommen. Ebenso ist auch der Gefahrenübergang eines Ehrverlustes auf den künftigen Ehemann, welcher mit zunehmenden Alter der Tochter, in einer nicht den

²² Vgl. Freudenberg, Dagmar, a.a.O., S. 247f.

Wertvorstellungen der Eltern entsprechenden Gesellschaft, stetig drohender wird, ein ausschlaggebender Grund.²³

3.4 In Deutschland lebende Personen mit Migrationshintergrund

In diesem Fall werden zwei in Deutschland lebende Personen mit Migrationshintergrund miteinander verheiratet. Diese sind in der Regel in Deutschland aufgewachsen oder auch in Deutschland geboren und besitzen einen gesicherten Aufenthaltsstatus. Nach dem Willen der Eltern handelt es sich meist um Personen innerhalb ihres sozialen und kulturellen Umfeldes oder auch um Verwandte. Eine Verheiratung kann sowohl vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen werden, als auch in dem Heimatland der Eltern. Dies setzt aber eine standesamtliche Anerkennung der Ehe in Deutschland voraus, da das Paar weiterhin in Deutschland leben wird.

Die Gründe der Eltern sind primär der Wunsch, ihre Tochter oder ihren Sohn innerhalb der eigenen sozialen Gesellschaft zu halten, um den Fortbestand dieser Gruppe oder Gesellschaft neben der Mehrheitsgesellschaft, welche nicht den Wertvorstellungen der Eltern entspricht, zu sichern, und um eine unerwünschte Ehe mit einem Mitglied dieser Mehrheitsgesellschaft zu verhindern. Dies hat ebenfalls den bereits beschriebene Gefahrenübergang einer Ehrverletzung auf den Ehemann zur Folge. Des Weiteren wird es als Disziplinierungsmittel genutzt, wenn entweder der Einfluss der Familie auf die Tochter mit zunehmendem Alter schwindet, siehe auch Punkt 3.2 *Heiratsverschleppung* oder der Sohn sich entgegen der Vorstellungen der Eltern entwickelt, siehe Punkt 3.1 *Importbräute*.

²³ Vgl. Eisenrieder, Claudia, a.a.O., S. 20ff;
Vgl. Lehnhoff, Liane, a.a.O. S. 12f.

4 Forschung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland

4.1 Konflikt der Migrationsforschung

In Deutschland gibt es zwei Strömungen, welche die Diskussion um rechtliche und politische Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsverheiratungen in Deutschland stützen. Zum einen persönlich formulierte, emotionale Erlebnisberichte von einzelnen Betroffenen oder Sammlungen von entsprechenden Biographien, meist islamischer Herkunft. Zum Anderen gibt es verschiedene Studien der deutschen Migrationsforschung, welche sich speziell mit dem Thema Zwangsverheiratungen beschäftigen. Beide Strömungen halten einen kontroversen Dialog. Die Seite der Migrationsforschung in Deutschland warf beispielsweise in einem offenen Brief in „Die Zeit“²⁴ im besonderen Seyran Ateş, Ayaan Hirsi Ali und Necla Kelek vor, mit ihren Büchern Vorurteile zu bedienen. Ihre Bücher bauschen auf unwissenschaftliche, unseriöse Weise eigenen Erlebnisse und Einzelfälle zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem auf. Unterschrieben hatten diesen offenen Brief 60 verschiedene Migrationsforscher unterschiedlicher Hochschulen in Deutschland. Necla Kelek nimmt daraufhin in einem weiteren offenen Brief in „Die Zeit“²⁵ Stellung. Hier wirft sie im Gegenzug den 60 Migrationsforschern vor, dass sie Menschenrechtsverletzungen ignorieren, weil diese nicht in ihr Konzept von Multikulturalismus passen.

Repräsentative Studien zu der Anzahl von von Zwangsverheiratungen in Deutschland gibt es nicht. Allerdings hat die Bundesregierung im Juni 2007 beschlossen eine repräsentative Studie zu Zwangsverheiratungen in Auftrag zu geben. Die Ergebnisse werden 2010 erwartet.

24 Vgl. Die Zeit, Ausgabe 06/2006 online im WWW unter URL http://www.zeit.de/2006/06/islam_integration [Stand: 01.02.2009].

25 Vgl. Die Zeit, Ausgabe 07/2006 online im WWW unter URL <http://www.zeit.de/2006/07/Kelek> [Stand: 01.02.2009].

4.2 Befragung in Berlin durch Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen in den Jahren 2002, 2005 und 2007

Die ehemalige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen und jetzige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen untersuchte in Berlin Projekte aus dem Migrations-, Anti-Gewalt- und Jugendbereich, bezirkliche Gleichstellungs- und Migrationsbeauftragte, Erziehungsberatungsstellen, Jugendämter, Schulen, um Informationen zu deren Erfahrungen mit Zwangsverheiratungen zu bekommen.

Befragt wurden im Jahre 2002 etwa 50 Einrichtungen, 2005 etwa 200 Einrichtungen und 2007 eine noch größer Zahl von Einrichtungen als in den Jahren zuvor. Da diese Erhebung nicht direkt in schriftlicher Form veröffentlicht wurden, wurden die Ergebnisse dieser Befragungen telefonisch und schriftlich bei der Verantwortlichen für die Durchführung, Frau Malin Schmidt-Hijazi, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Referat Frauen in besonderen Konflikt- und Lebenslagen in Berlin, erfragt. Das Antwortschreiben ist im Anhang 1 abgedruckt.

Die befragten Einrichtungen sind im Jahre 2002 mit 220 Fällen, 2004 mit etwa 330 Fällen und 2007 mit 378 Fällen, von drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung konfrontiert gewesen. Es waren fast ausschließlich Frauen Betroffen, aber auch wenige junge Männer. So waren in den Jahren 2004 zehn und 2007 zwölf der Betroffenen männlich. Die Gruppe der 16- bis 18-Jährigen war am stärksten von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen, gefolgt von der Gruppe der 19- bis 21-Jährigen. Die größte Gruppe der Betroffenen war türkischer Abstammung, zweitgrößte Gruppe die verschiedenen arabischen Länder.

Die ermittelten Zahlen und Ergebnisse können aber nur Anhaltspunkte liefern, da die meisten Einrichtungen keine exakte Statistik über den Beratungs- bzw. Betreuungsanlass führen. Außerdem sind einerseits Doppelzählungen, zum Beispiel wenn ein betroffenes Mädchen oder eine betroffene Frau von einer Beratungsstelle in eine Zufluchtseinrichtung weiter vermittelt wird, nicht auszuschließen. Andererseits können

4 Forschung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland

Betroffene, die in früherer Zeit verheiratet wurden, aber erst in einem der Jahre den Mut hatten sich helfen zu lassen, das Ergebnis verzerren. Auch ist von einer relevanten Dunkelziffer auszugehen. So können diese Befragungen zur Aufhellung des Dunkelfeldes, aber nicht zu einer exakten Bezifferung des Ausmaßes von Zwangsverheiratungen in Berlin dienen.

4.3 Befragung in Baden-Württemberg 2005 der Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg

Die Fachkommission Zwangsheirat wurde durch Beschluss des Ministerrates Baden-Württemberg am 28. September 2004 eingesetzt. Diese hatte zum Ziel, unter dem Vorsitz des Justizministeriums, die vorhandenen Erkenntnisse und Erfahrungen zum Ausmaß und zu Erscheinungsformen der Zwangsverheiratung, insbesondere in Baden-Württemberg, aber auch bereits bestehende Maßnahmen gegen Zwangsheirat zusammenzuführen und auf dieser Grundlage Empfehlungen für ein Handlungskonzept zu erarbeiten. Da es nur wenige Daten über das Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Baden-Württemberg gab, wurde von Januar bis Oktober 2005 eine Umfrage bei den verschiedenen Einrichtungen und Institutionen im Land Baden-Württemberg durchgeführt. Die Arbeit der Fachkommission Zwangsheirat wurde in Form eines Berichts am 27. Januar 2006 dem Ministerrat Baden-Württemberg vorgelegt.

Dieser Bericht weist darauf hin, dass die erhobenen Daten keinesfalls repräsentativ alle in Baden-Württemberg erfolgten Zwangsverheiratungen darstellen. Da nicht alle Betroffenen den Mut haben sich an Einrichtungen zu wenden und darüber hinaus Betroffene möglicherweise weder Kenntnis noch Vertrauen zu bestehenden Hilfsangeboten haben, ist von einer weit höheren Dunkelziffer auszugehen. Die gesammelten Daten geben aber Hinweise darauf, wie viele und mit welcher Art von Zwangsverheiratung Betroffene sich in Baden-Württemberg zwischen Januar und Oktober 2005 mit der Bitte um Hilfe und Schutz an Beratungsstellen gewandt haben.

4 Forschung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland

Im Anhang 2 ist ein Auszug von Tabellen und Schaubilder des Berichtes aufgeführt. So sind im erhobenen Zeitraum in verschiedenen Institutionen und Einrichtungen in Baden-Württemberg 215 Fälle von drohender oder bereits erfolgter Zwangsverheiratung bekannt geworden. Dies waren 213 Frauen und zwei Männer. Von diesen Fällen waren 110 von Zwangsheirat bedroht, 105 wurden zwangsverheiratet. Bei 83 Fällen lagen Angaben über den Zeitpunkt der Verheiratung vor. Demnach wurden im Jahre 2005 10 und seit dem Jahre 2000 insgesamt 39 Zwangsverheiratungen durchgeführt. Die genaue Verteilung ist in der Tabelle 2 im Anhang 2 dargestellt.

Angaben zum Alter der Betroffenen beim Zeitpunkt der Zwangsverheiratung lagen bei 91 Fällen vor. 40 Prozent der Betroffenen waren bei der Zwangsverheiratung minderjährig. 39 Prozent der Betroffenen waren im Alter von 18 bis 19 Jahren. Hieraus folgt, dass Zwangsverheiratungen vornehmlich bis zum Alter von 19 Jahren vorkommen. In einem Fall war auch eine Mädchen im Alter von 7 Jahren von Zwangsheirat bedroht. Eine genau Verteilung des Alters der erfolgten Zwangsverheiratungen ist in der Abbildung 5 Anhang 2 dargestellt.

Die Staatsangehörigkeit der Betroffenen wurde in 192 Fällen angegeben. Die Betroffenen gehören 25 verschiedenen Nationen an. 76 Betroffene haben die türkische Staatsbürgerschaft, dies sind knapp 40 Prozent der Betroffenen. 38 Betroffene haben die deutsche Staatsangehörigkeit, dies entspricht etwa 20 Prozent der Betroffenen, davon hatten alle einen Migrationshintergrund. Von diesen 38 Deutschen haben 23 einen türkischen Hintergrund, etwa 60 Prozent, und jeweils drei Betroffene, je 8 Prozent, sind afghanischer, libanesischer und syrischer Herkunft. Neun der Betroffenen, etwa 5 Prozent, stammen aus dem Kosovo. Weitere Stammen aus Albanien, Libanon, Serbien-Montenegro, Afghanistan, Irak oder zählen zum Volk der Kurden. Eine genaue Verteilung der Nationalitäten sind den Tabellen 3 und 4 im Anhang 2 zu entnehmen. Bei 99 Fällen wurde der Ort der Zwangsverheiratung benannt. Die meisten Zwangsverheiratungen fanden im Ausland statt. 11 Prozent der Zwangsehen wurden in Deutschland geschlossen.

4 Forschung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland

In 135 Fällen wurde die Religionszugehörigkeit angegeben, siehe Abbildung 6 Anhang 2. 95 Prozent der Betroffenen, bei denen die Religionszugehörigkeit bekannt ist, gehören dem Islam an, Vier Betroffene sind Christen, dies entspricht 3 Prozent. Eine Betroffene gehörte dem Hinduismus an.

Als Formen der vollzogenen und drohenden Zwangsverheiratungen wurde am häufigsten mit 44 Angaben die so genannte Ferienverheiratung, eine nähere Beschreibung unter Punkt 3.2 *Heiratsverschleppung*, genannt. Danach folgte mit 38 Nennungen die Heirat mit Importeheleuten, weitere Informationen unter Punkt 3.1 *Importbräute*, und mit 31 Nennungen die Verheiratung für ein Zuwanderungsticket, eine nähere Beschreibung unter Punkt 3.3 *Verheiratung für ein Zuwanderungsticket*. In 11 Fällen kam es zur Heirat im Herkunftsland, ohne dass die drei zuvor angeführten Formen von Zwangsheirat zutreffen. Dargestellt in der Abbildung 7 des Anhangs 2.

Die Verantwortung für die Zwangsverheiratungen tragen in 66 Prozent der Fälle die eigene Eltern. In 14 Prozent wurden die eigenen Eltern zusammen mit der Schwiegereltern als Verantwortliche benannt. Die gesamte Verteilung der Verantwortlichkeit ist der Abbildung 8 im Anhang 2 zu entnehmen.

Der Familienstand im Jahre 2005, siehe Abbildung 9 Anhang 2, war bei 91 der Zwangsverheirateten bekannt. Demnach haben sich 37 Prozent der Betroffenen nicht aus der Zwangsheirat gelöst und sind noch immer verheiratet. 27 Prozent sind getrennt lebend, 17 Prozent sind geschieden, während bei 13 Prozent die Scheidung gegenwärtig läuft. Bei 3 Prozent wird von einer laufenden Eheanfechtung berichtet.

Die Fachkommission Zwangsheirat kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei Zwangsverheiratungen um eine vielschichtige Problematik handelt, die einer langfristig angelegten, auf verschiedenen Ebenen angesiedelter und komplexer Handlungsstrategie bedarf. So wurden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die sowohl Handlungsmöglichkeiten auf Landes-, als auch auf Bundes- und regionaler Ebene, umfassen. Die erarbeiteten

4 Forschung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland

Handlungsempfehlungen sollen die Rechtsstellung der Opfer von Zwangsheirat stärken und die Problemwahrnehmung in der Bevölkerung, bei betroffenen Familien, in Schulen, Behörden und Institutionen schärfen. Betroffene, die befürchten zwangsverheiratet zu werden, Freunde oder Angehörige von Betroffenen und bereits Zwangsverheiratete sollen über Projekte, soziale Dienste sowie rechtliche Hilfestellung informiert werden. Ebenso sollen Behörden, Einrichtungen und Institutionen, die mit dem Problem der Zwangsheirat konfrontiert werden könnten, über das Phänomen Zwangsheirat aufgeklärt und ihnen Handlungsoptionen aufgezeigt werden.²⁶

4.4 Befragung in Hamburg 2006 durch die Lawaetz Stiftung

Im Jahre 2006 führte die Daniel Lawaetz Stiftung im Auftrag der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in Hamburg eine Umfrage durch, um eine Einschätzung über den Umfang, die Erscheinungsformen und bereits vorhandene Hilfen in der Stadt Hamburg zu Zwangsverheiratungen zu ermitteln. Im Zuge der Umfrage wurden 59 Einrichtungen erreicht, von diesen haben etwa 46 Prozent Beratungsfälle zu Zwangsheirat zu verzeichnen. Da es sich nicht um eine Vollerhebung aller Hamburger Einrichtungen handelt, können die ermittelten Zahlen nicht das tatsächliche Volumen für Hamburg abbilden. Die ermittelten Zahlen fassen die in den befragten Einrichtungen bekannt gewordenen Fälle zusammen, sie können jedoch nicht als repräsentativ gelten. Die ermittelten Zahlen stellen den untersten Wert des Problems dar, weshalb von höheren Werten auszugehen ist, zumal die Dunkelziffer nicht erfasst werden kann. So lagen im Jahr 2005 insgesamt 210 Beratungsfälle zu einer erfolgten oder angedrohten Zwangsheirat vor.

Die Auswertung ergab, dass die Angaben, siehe Abbildung 10 Anhang 3, bei 40,7 Prozent der Einrichtungen mit Beratungsfällen auf dokumentierte

²⁶ Vgl. Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg, Maßnahmenkonzept der Landesregierung Baden-Württemberg zur Bekämpfung von Zwangsheirat, Stuttgart, 2007.

4 Forschung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland

Einzelfälle, bei ebenfalls 40,7 Prozent auf Schätzungen und bei 18,5 Prozent auf jährlich zusammenfassenden Berichten.

Die Beratungen wurden zu fast 95% von Frauen wahrgenommen, Männer sind mit 5% nur zu einem geringen Anteil vertreten. Von den 210 Ratsuchenden waren 81% selbst Opfer einer Zwangsheirat oder davon bedroht. Der überwiegende Anteil der Ratsuchenden war volljährig, 81 Prozent, zumeist zwischen 18 und 29 Jahren. Die Altersgruppe bis zu 15 Jahren war mit fast 5 Prozent vertreten und die 16- bis 17-Jährigen mit 14 Prozent. Die Verteilung der Altersstruktur ist in der Abbildung 11 im Anhang 3 dargestellt.

Die von den befragten Einrichtungen Beratenen hatten zu 54 Prozent eine türkische Herkunft, entspricht 101 Fälle, 16 Prozent eine afghanische, dies sind 30 Fällen, und 9 Prozent eine kurdische Herkunft, entspricht 17 Fällen. Die restlichen Betroffene kamen aus Südasien, Afrika, ehemaliges Jugoslawien und aus dem Nahen Osten. Die Abbildung 10 im Anhang 3 stellt die Verteilung Herkunftsländer dar. Mehr als 80 Prozent der Beratungsfälle wiesen eine muslimische Religionszugehörigkeit auf. Hindus waren mit 5 Prozent vertreten und Christen mit 1 Prozent. Siehe Abbildung 13 Anhang 3.

Als Formen der vollzogenen und drohenden Zwangsheiraten wurde am häufigsten mit 53 Angaben die Verheiratung innerhalb in Deutschland lebender Personen mit Migrationshintergrund angegeben, weitere Erläuterungen zu dieser Verheiratungsformen unter Punkt 3.4 *Zwei in Deutschland lebende Personen mit Migrationshintergrund*. Danach folgte mit 45 Nennungen die Heirat mit so genannten Importbräuten, weitere Informationen unter Punkt 3.1 *Importbräute*, und mit 42 Angaben die so genannte Ferienverheiratung, eine nähere Beschreibung unter Punkt 3.2 *Heiratsverschleppung*. In 39 Fällen war die Verheiratung für ein Einwanderungsticket der Grund, eine nähere Beschreibung unter Punkt 3.3 *Verheiratung für ein Zuwanderungsticket*. In 13 Fällen kam es zu einer Heirat, ohne dass die drei zuvor angeführten Formen von Zwangsheirat

4 Forschung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland

zutreffen. Die Arten der Verheiratung sind dargestellt in der Abbildung 14 Anhang 3. Die Initiatoren der Zwangsverheiratung waren, aus Sicht der Betroffenen, am häufigsten die eigenen Eltern, gefolgt mit einem großen Abstand die Eltern des zukünftigen Ehegatten. Eine genaue Verteilung ist in Abbildung 15 Anhang 2 grafisch dargestellt.

In der Tabelle 5 im Anhang 3 ist der Familienstand der Betroffenen dargestellt. Weniger als die Hälfte der Beratungsfälle war ledig, fast 52 Prozent waren verheiratet oder in unterschiedlichen Phasen einer Trennung.

Die Motive für Zwangsverheiratungen sind in den meisten Fällen „Wahrung der Ehre und des Ansehens“. Hierunter sind die Motive „Ehre der Familie“, „Tradition“, „Kontrolle über die Tochter“, „ehrhafte Lebensweise des Kindes“ und „Verhinderung von unerwünschten Beziehungen“ zu fassen. In weiteren Teil der Fälle geht es auch darum familiäre Verpflichtungen oder bereits getroffene Absprachen, insbesondere wenn es einen Aufenthaltstitel in Deutschland betrifft, hinsichtlich der späteren Eheschließung der Kinder einzuhalten. Etwa gleichwertig sind finanzielle Aspekte oder auch der Wunsch der Eltern um eine gesicherte Versorgung des Kindes, anzusehen.

Zusammenfassend wurde erklärt, dass das Phänomen Zwangsverheiratungen in Deutschland in erster Linie unter Menschen mit Migrationshintergrund anzutreffen ist. Sie finden typisch in einem Umfeld statt, in welchem sich die Migrantengruppe mehr auf sich selbst bezieht, wenig Zugang zur Aufnahmegesellschaft gefunden hat und stattdessen auf eigenen Traditionen zurückzugreifen versucht. Grund hierfür kann unter anderen eine nicht erfolgreich verlaufene Integration, in Kombination mit sozialer Isolation in Folge von Arbeitsmarktproblemen und Diskriminierungserfahrungen, sein. Aber auch der persönliche Wille an der eigenen traditionellen Herkunft festzuhalten ist ein wichtiger Faktor. Dieses Bild über die Hintergründe und Motive für Zwangsverheiratungen soll nicht zu dem Schluss führen, dass mangelnde Integrationsbereitschaft

4 Forschung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland

seitens der Zugewanderten pauschal ursächlich für Zwangsverheiratungen in Deutschland sei. Vielmehr sollte, unter Einbeziehung und Befragung der Zugewanderten, in einer sachlichen und lösungsorientierten Diskussion die Faktoren untersucht werden, welche Zwangsverheiratungen begünstigen.²⁷

5 Rechtslage in Deutschland

5.1 Aufenthaltsrecht

5.1.1 Ehegattennachzug

Der Partner, welcher aus dem Ausland nach Deutschland zwangsverheiratet wurde, erhält nach §§ 27ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG)²⁸ eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen zur Ausübung der ehelichen Lebensgemeinschaft erteilt. Zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen wurden durch die am 28. August 2007 in Kraft getretene Änderung des Zuwanderungsgesetzes die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug verschärft. Vor allem Verheiratungen mit Importbräuten, nähere Ausführungen zu Importbräuten unter Punkt 3.1 *Importbräute*, ebenso auch die Heirat für ein Zuwanderungsticket, siehe Punkt 3.3 *Verheiratung für ein Zuwanderungsticket*, sollen so eingedämmt werden.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist das Vollenden des 18. Lebensjahres beider Ehegatten, anstatt des 16. Lebensjahres, eine Voraussetzung für einen Ehegattennachzug geworden. Dies hat zur Folge, dass die von Zwangsheirat Betroffenen unter 18 Jahren keine Möglichkeit haben im Rahmen des Ehegattennachzugs nach Deutschland zu kommen. Genauso wird auch ein Ehegattennachzug zu einer betroffenen Person unter 18 Jahren in Deutschland verhindert. Je älter

²⁷ Vgl. Mirbach, Thomas / Müller, Simone / Triebel, Katrin, Ergebnisse einer Befragung zum Thema Zwangsheirat in Hamburg, Hamburg, 2006.

²⁸ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 25. Februar 2008 (BGBl. 2008 I Seite 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (BGBl. 2008 I Seite 313)

aber eine Person verheiratet werden soll, desto höher ist die Chance, dass sie sich, durch ihre größere Reife und Selbstständigkeit, gegen die fremdbestimmte Partnerwahl der Familie durchsetzen können. Auch die Beeinflussbarkeit und Unterdrückbarkeit in einer Zwangsehe wird mit höherem Eintrittsalter möglicherweise geringer. Weiterhin ist mit 18 Jahren ist die Wahrscheinlichkeit größer einen Schulabschluss oder eine Ausbildung abgeschlossen zu haben, was allgemein die Selbstständigkeit der Betroffenen und Bedrohten und speziell die Integrationsmöglichkeiten bei Zugewanderten verbessert. Ausnahmen von diesem Grundsatz sieht das Gesetz in § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 AufenthG vor. So kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung besonderer Härte abweichend vom Mindestalter erteilt werden. Auch bei Personen mit einem Aufenthaltsstatus nach den §§ 19 bis 21 AufenthG, dazu gehören die Ehegatten von Hochqualifizierten, Forschern und Firmengründern, deren Ehe schon vor der Verlegung des Lebensmittelpunktes nach Deutschland bestand, kann von den Voraussetzungen des Mindestalters abgesehen werden. Gleiches gilt für Personen, welche eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG besitzen, wenn zuvor die Ehe in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bestand, in welchem die Person die längerfristige Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Zusätzlich werden einfache deutsche Sprachkenntnisse, nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verlangt. Hier gelten die gleichen Ausnahmeregelungen wie beim Mindestalter und zusätzliche Ausnahmen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Darunter zählen Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach §§ 25 Abs. 1, 2 und 26 Abs. 3 AufenthG. Auch nachziehende Ehegatten welche wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind einfache deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben sind ausgenommen. Gleiches gilt für Ehegatten für welche, nach der Integrationskursverordnung, ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht, sowie für Ehegatten, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei nach Deutschland einreisen dürfen. Diese sind in § 41

Aufenthaltsverordnung (AufenthV)²⁹ abschließend aufgezählt und wären unter anderen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Israel, Kanada, Neuseeland und Süd-Korea. Einfache deutsche Sprachkenntnisse entsprechen der niedrigsten Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. Diese sieht vor, dass eine Kommunikation über vertraute und alltägliche Dinge in einfachen Sätzen geführt werden kann. Auch Fragen zur Person sollten gestellt und beantwortet werden können.³⁰ Der Nachweis wird generell durch ein Zertifikat des Goethe-Instituts über die Sprachprüfung A1 „Start Deutsch 1“ erbracht. In Ausnahmefällen können bei vergleichbare Sprachzeugnisse oder dem zweifelsfreien Besitzen der geforderten Sprachkenntnissen von diesem Zertifikat abgesehen werden.³¹

5.1.2 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für den zwangsverheirateten Ehepartner

Das Aufenthaltsrecht eines Ehegatten, welcher im Rahmen des Familiennachzugs nach §§ 27ff AufenthG nach Deutschland eingewandert ist, ist zunächst vom bisher in Deutschland lebenden Partner abhängig. Wenn der betroffene Partner sich aus der Zwangsehe befreien will, muss er ein eigenständiges Aufenthaltsrecht geltend macht oder in sein Herkunftsland zurückkehren. Dies ist aber in vielen Fällen nicht möglich, da durch das Lösen der Verheiratung die Schande über die Familie gebracht wurde und die Betroffenen von der Familie aus Gründen der Ehre verstoßen oder sogar verfolgt sind. Nach §31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht ein zweijähriges Bestehen der

²⁹ Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. 2004 I S. 2945), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. 2008 I S. 806).

³⁰ Vgl. Goethe-Institut, Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen, online im WWW unter URL: <http://www.goethe.de/Z/50/commeuro/306.htm> [Stand: 14.02.2009].

³¹ Vgl. Eberle, Simone, Aufenthalt aus familiären Gründen, in: Storr, Christian/Wenger, Frank/Eberle, Simone/Albrecht, Rainer/Harms, Karsten/Kreuzer, Christine [Hrsg.], Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Bobingen, 2008, S. 264f; Vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/5065, 2007, S. 172ff.

eheliche Lebensgemeinschaft erforderlich. Maßgeblich für die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ist der Zeitpunkt der Trennung, nicht der Zeitpunkt der Ehescheidung oder Eheaufhebung. Problematisch ist hierbei die nach § 1317 Abs. 1 Satz 1 bürgerliches Gesetzbuch (BGB)³² bestehende Aufhebungsfrist für Ehen von einem Jahr, welche vor dem Entstehen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts abläuft. Nach Ablauf dieser Frist von einem Jahre ist generell eine Aufhebung der Ehe nicht mehr möglich, sondern es muss die Scheidung der Ehe durchgeführt werden. Eine Scheidung bedeutet das Ende der Ehe, während durch die Aufhebung der Ehe diese für nichtig erklärt wird, da die Ehepartner nicht rechtmäßig verheiratet waren.³³ Weitere Ausführungen zu Scheidung und Aufhebung der Ehe unter Punkt 5.2 Zivilrecht.

Erfolgt die Trennung vor Ablauf dieser Frist, ist nach § 31 Abs. 2 AufenthG eine Ausnahme möglich, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Bei dem Begriff besondere Härte handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff welcher ausgelegt werden muss und so den Ausländerbehörden einen Spielraum einräumt. Die Ausländerbehörde hat zu entscheiden, ob eine besondere Härte vorliegt. Liegt diese vor, muss zwingend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Fälle von besonderer Härte können, nach § 32 Abs. 2 Satz 2 AufenthG vorliegen, wenn beispielsweise der Partner, nach momentanem Kenntnisstand in der Regel eher die Ehefrauen, durch die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft bei der Rückkehr in das Herkunftsland mit erheblichen rechtlichen oder gesellschaftlichen Diskriminierungen zu rechnen hat. Ebenso wenn ein Partner, nach derzeitigen Erfahrungen eher die Ehefrauen, oder ein gemeinsames Kind, vom Ehepartner physisch oder psychisch misshandelt wurden. Weiterhin sind auch erhebliche Straftaten, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen des Ehepartners oder Kindes gerichtet waren, zu werten. Auch bei Androhung von Gewalt oder Straftaten liegt besondere Härte vor. Die Beweislast der besonderen

³² Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. November 2002 (BGBl. 2002 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. 2007 I S. 2631).

³³ Vgl. Eberle, Simone, Aufenthalt aus familiären Gründen, a.a.O., S.274ff.

Härte liegt bei der Person, die sie für sich geltend machen will. Dies ist in vielen Fällen problematisch, da diese Personen in vielen Fällen gegen ein Familienkollektiv aussagen, welches alle Vorwürfe abstreitet. Hilfreich für die Beweisführung betroffener Personen sind Maßnahmen, die im Rahmen des Gewaltschutzes, beispielsweise Platzverweis oder Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, getroffen wurden oder strafrechtliche Verurteilungen gegen den Ehepartner.³⁴

Erfolgt die Trennung nach Ablauf der Frist von zwei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft muss ein eigenständiger Aufenthaltstitel nicht gesondert beantragt werden. Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wird im Zuge der Beantragung einer Verlängerung des Aufenthaltstitels, welches bisher von Ehepartner abhängig war, zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht. Dies setzt generell nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG einen gesicherten Lebensunterhalt voraus. Aufgrund der Sonderregelung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 kann, im Umkehrschluss, eine Verlängerung des Aufenthaltstitels nur im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Sozialgesetzbuch, beispielsweise wenn zumutbare Arbeit nicht geleistet oder die Suche nach zumutbarer Arbeit verweigert wird, verweigert werden. Liegt also eine Inanspruchnahme staatlicher Leistungen vor, die nicht vertreten zu vertreten ist, zum Beispiel wegen Traumatisierung infolge erlebter Misshandlungen oder wegen der Betreuung eines Kleinkindes, darf die Verlängerung des eigenständigen Aufenthaltstitels nicht verweigert werden.³⁵

5.1.3 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für minderjährige Betroffene

Das Aufenthaltsrecht minderjähriger Kinder ist nach § 32 AufenthG, einem Aufenthalt aus familiären Gründen, vom Aufenthaltsrecht der Eltern oder eines personensorgeberechtigten Elternteils abhängig. Grundsätzlich sind

³⁴ Vgl. Eberle, Simone, Aufenthalt aus familiären Gründen, a.a.O., S. 277ff.

³⁵ Vgl. ebenda, S. 280f;

Vgl. Freudenberg, Dagmar, a.a.O., S. 246ff.

Aufenthaltstitel im Rahmen des Familiennachzuges nach § 27 Abs. 1 AufenthG an das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft gebunden. Dies bedeutet für von Zwangsverheiratung Bedrohte oder Betroffene einen Zwang zum Verbleib im Elternhaus. Eine Inanspruchnahme von Hilfe in Schutzeinrichtungen wäre in diesem Fall nicht möglich, da hierfür ein Wegzug von der Familie erforderlich wäre. Die einem Kinder erteilte Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen wird nach § 34 Abs. 2 AufenthG erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit zu einem eigenen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht.³⁶

Ein minderjähriges Kind, welches ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen besitzt, hat nach § 35 Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist, es seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist und kein Ausschlussgrund nach § 35 Abs. 3 Nr. 1-3 vorliegt. Ausschlussgründe können auf dem persönlichen Verhalten des Kindes beruhen, erhebliche Strafverurteilungen oder der nicht gesicherte Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen oder Jugendhilfe sein. Vom gesicherten Lebensunterhalt ohne staatliche Leistungen oder Jugendhilfe ist abzusehen, wenn sich das Kind in einer Ausbildung, welche zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, befindet. Der generell nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erforderliche gesicherte Lebensunterhalt tritt hier hinter dieser Sonderregelung, in § 35 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG, zurück. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann, obwohl Ausschlussgründe vorliegen, die Ausländerbehörde nach ihrem Ermessen trotzdem eine Niederlassungserlaubnis erteilen oder die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängern.³⁷

Minderjährige Kinder, welche entweder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die fünfjährige Frist nach § 35 AufenthG nicht erfüllen, haben so, weder im Wege des Anspruchs noch im des Ermessens, die Möglichkeit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht

³⁶ Vgl. Eberle, Simone, Aufenthalt aus familiären Gründen, a.a.O., S.292ff.

³⁷ Vgl. ebenda, S.295ff.

unabhängig von ihrer Familie zu erhalten. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG steht es im Ermessen der Ausländerbehörde, aufgrund des Wegfalls einer Erteilungsvoraussetzung, eine bestehende Aufenthaltserlaubnis nachträglich zu befristen und so zu entziehen.³⁸ Dies bedeutet beispielsweise für ein Kind, welches eine Aufenthaltserlaubnis, die bis zum 18. Geburtstag gültig ist, besitzt folgendes. Je nach Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, muss es entweder, wenn nachträglich die Befristung der Aufenthaltserlaubnis verkürzt wird, in seine Familie zurückkehren oder, wenn von einer Verkürzung der Befristung abgesehen wird, ist der Aufenthalt außerhalb der Familie in einer Schutzeinrichtung möglich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres hätte es Anspruch auf ein eigenständige, unabhängiges Aufenthaltsrecht.

Sollte die Befristung der Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzt werden oder die bestehende Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres ablaufen, besteht die Möglichkeit nach §§ 60 Abs. 7 und 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu beantragen. Dies setzt voraus, dass durch eine Abschiebung für den Betroffenen im Einzelfall eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) besteht ein solches Abschiebehindernis dann, wenn jemand durch eine Abschiebung „sehenden Auges in den sicheren Tod oder schwersten Verletzungen“³⁹ geschickt wird. Der Betroffene muss daher glaubhaft machen, dass, im Fall einer Rückkehr in das Herkunftsland, durch die Familie Misshandlung, Freiheitsentzug oder Tod drohen. Nach neuerer Rechtsprechung⁴⁰ ist auch eine Anerkennung als Asylberechtigter nach § 60 Abs. 1 AufenthG möglich, da mit dem Zuwanderungsgesetz vom 1. Januar 2005 erstmals auch auf Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile beherrschen, sowie auf nichtstaatliche

38 Vgl. Wenger, Frank, Allgemeine Bestimmungen, in: Storr, Christian/Wenger, Frank/Eberle, Simone/Albrecht, Rainer/Harms, Karsten/Kreuzer, Christine [Hrsg.], Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Bobingen, 2008, S. 41f.

39 BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995, Az: 9 C 9.95, NJW, 1996, Heft 15, S.1010.

40 Vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 29.01.2007, Az: A 4 K 1877/06, NwZ, 2007, Heft 11, S. 1335.

Akteure, erweitert wurde. Diese Neuregelung schließt, nach Auffassung des United Nation High Commissioner for Refugees (UNHCR), diskriminierende, andere schädigende Handlungen oder Verfolgung seitens der örtlichen Bevölkerung mit ein, wenn der Staat es wissentlich duldet und ablehnt oder außerstande ist wirksamen Schutz zu bieten.⁴¹ Einige Gerichte folgten der Auffassung des UNHCR und sprachen eine Asylanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG aus. Diese Position ist aber umstritten, da einige Gerichte⁴² diese Auffassung ablehnten und stattdessen Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG feststellten. Im Zuge dieser Arbeit möchte ich hier mit meinen Ausführungen zum Asylrecht schließen, da Asylrecht einen weiteren komplexen Themenbereich darstellt, der im Rahmen dieser Arbeit nicht abschließend behandelt werden kann.⁴³

5.1.4 Erlöschen des Aufenthaltstitels

Ein rechtmäßig bestehender Aufenthaltstitel eines Ausländers erlischt nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG, wenn ein Ausländer aus Deutschland ausgereist und nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder einreist. Im Falle einer Heiratsverschleppung, siehe Punkt 3.2 *Heiratsverschleppung*, ist in der Regel von einer maximalen Frist von sechs Monaten auszugehen, da von Seiten der organisierenden Familien kein Interesse besteht bei der Ausländerbehörde eine längere Frist zur Wiedereinreise zu erlangen und die in § 51 AufenthG erfassten Ausnahmefälle regelmäßig nicht zutreffen. Dies bedeutet für von Heiratsverschleppung betroffenen

41 Vgl. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen. Vertretung Deutschland, Erste Anregungen von UNHCR zur Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes im Hinblick auf die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutz, 23.12.2004, online im WWW unter URL http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/485.pdf, S. 2.

42 Vgl. VG Münster, Urteil vom 25.10.2005, Az: 10 K 1471/04.A, online im WWW unter URL <http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2006/M-6/7854.pdf> [Stand 16.02.2009].

43 Vgl. Wenger, Frank, Durchsetzung der Ausreisepflicht, in: Storr, Christian/Wenger, Frank/Eberle, Simone/Albrecht, Rainer/Harms, Karsten/Kreuzer, Christine [Hrsg.], Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Bobingen, 2008, S. 469ff.

Personen konkret, dass sie innerhalb dieser sechs Monate die beabsichtigte Zwangsverheiratung bemerken oder die durchgeführte Zwangsverheiratung verarbeiten und sich auf die veränderten Lebensumstände einstellen müssen. Daraufhin muss innerhalb dieser Frist versucht werden zu entfliehen und die selbstständige Rückkehr nach Deutschland betreiben werden. Kann diese Frist nicht gewahrt werden erlischt der bestehende Aufenthaltstitel.⁴⁴

Ist der bestehende Aufenthaltstitel erloschen, besteht nach § 37 AufenthG ein Recht auf Wiederkehr nach Deutschland. Die Betroffene Person hat nach § 37 Abs. 1 AufenthG einen Anspruch, wenn sie minderjährig rechtmäßig den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. So muss die Betreffende Person vor der Ausreise mindestens acht Jahre in Deutschland gelebt und sechs Jahre zur Schule gegangen sein und einen gesicherten Lebensunterhalt nachweisen. Zusätzlich muss der Antrag auf Erteilung der ehemaligen Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. Lebensjahres und vor Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise, gestellt worden sein. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt kann im Wege des Ermessens nach § 37 Abs. 2 AufenthG, zur Vermeidung besonderer Härte, von diesen Voraussetzungen, ausgenommen den gesicherten Lebensunterhalt, abgewichen werden. Des Weiteren kann, wenn in Deutschland ein anerkannter Schulabschluss erworben wurde, von der Voraussetzung mindestens acht Jahre in Deutschland gelebt und sechs Jahre zur Schule gegangen zu sein abgesehen werden. Da in allen Ausnahmefällen ein gesicherter Lebensunterhalt gefordert ist gestaltet es sich in Fällen von Zwangsverheiratungen schwierig das Recht auf Wiederkehr in Anspruch zu nehmen. Oft haben betroffenen Personen, welche im Ausland zwangsweise verheiratet wurden, keine Möglichkeit gehabt eine Berufsausbildung oder die Schule in Deutschland abzuschließen und

⁴⁴ Vgl. Eberle, Simone, Begründung der Ausreisepflicht, in: Storr, Christian/Wenger, Frank/Eberle, Simone/Albrecht, Rainer/Harms, Karsten/Kreuzer, Christine [Hrsg.], Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Bobingen, 2008, S. 387ff.

wären daher auf die finanzielle Unterstützung der Familie angewiesen. Diese ist aber, wenn sich die Betroffenen aus solche einer Zwangsehe gelöst haben, in der Regel nicht zu erwarten. Auch ist aus Sicherheitgründen davon auszugehen, dass die Betroffenen nicht mehr bei ihrer Familie leben können und wollen.⁴⁵

Sollte so das Aufenthaltsrecht einer betroffenen Person erloschen sein und keine Möglichkeit auf eine Rückkehr im Rahmen des Rechtes auf Wiederkehr bestehen, ist, wenn den Betroffenen die Rückkehr nach Deutschland gelingen sollte, die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach §§ 60 Abs. 7 und 25 Abs. 3 AufenthG möglich. Nähere Ausführungen hierzu sind unter Punkt 5.1.2 *Eigenständiges Aufenthaltsrecht für den zwangsverheirateten Ehepartner* zu finden.

5.2 Zivilrecht

5.2.1 Eheschließung und Anerkennung

Eine Eheschließung ist nach deutschem Recht ein familienrechtliches Rechtsgeschäft, geregelt in den §§ 1303ff BGB, welches durch die Willenserklärung von Braut und Bräutigam vor einem Standesbeamten zustande kommt. Nach § 1313 Satz 3 BGB werden die allgemeinen Vorschriften der §§ 104ff und 116ff BGB, zu fehlerhaften Willenserklärungen, durch die Sonderregelungen der §§ 1314 bis 1317 BGB verdrängt. Hierunter fällt auch die Zwangsverheiratung, da es nach § 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB ein Aufhebungsgrund für die Ehe ist, wenn ein Ehegatte widerrechtlich durch Drohung zum Eingehen der Ehe gezwungen wurde. Näheres zum Aufheben der Ehe unter Punkt 5.2.2 *Aufhebung der Ehe*.

Der Standesbeamte hat generell nach § 1310 Abs. 1 BGB eine Eheschließung durchzuführen. Er ist aber nach § 1310 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 verpflichtet, seine Mitwirkung an der Eheschließung zu verweigern, wenn offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Abs. 2 BGB,

⁴⁵ Vgl. Eberle, Simone, Aufenthalt aus familiären Gründen, a.a.O., S. 305ff.

also auch Zwangsverheiratungen, aufhebbar wäre. Nach § 5 Abs. 4 Personenstandgesetz (PStG)⁴⁶ ist der Standesbeamte befugt, diesbezüglich Nachforschungen anzustellen. Dieses Instrumentarium ist ursprünglich zur Bekämpfung von Scheinehen gedacht gewesen, kann so aber auch zur Verhinderung von Zwangsehen eingesetzt werden.⁴⁷

Generell gilt nach Internationalem Privatrecht für Eheschließungen, nach Artikel 13 Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)⁴⁸, das jeweilige Recht des Heimatlandes der Ehepartner. Eine Ablehnung der Anerkennung einer Eheschließung ist daher nur möglich, wenn diese, nach Artikel 6 EGBGB, gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts oder der Grundrechte verstößt.⁴⁹ Ebenso werden Ehen, welche nach einer religiösen Zeremonie geschlossen wurden, aber im Heimatstaat ohne einer ergänzenden staatlichen Eheschließung rechtlich nicht wirksam sind, ohne diese nicht anerkannt. Hierzu zählen beispielsweise sogenannte Imamehen im Islam.

5.2.2 Aufhebung der Ehe

Die Aufhebung der Ehe ist eine gerichtlich verfügte Beendigung der Ehe aufgrund einer fehlerhaften Eheschließung. Dies bedeutet, dass die Ehe aufgrund ihrer Fehlerhaftigkeit ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Ehe für nichtig erklärt wird. Gerade bei Zwangsverheiratungen kann es für betroffene Personen wichtig sein, da so festgestellt wird, dass sie niemals rechtmäßig verheiratet waren.

Eine Aufhebung der Ehe richtet sich nach den §§ 1313ff BGB. So ist eine Aufhebung der Ehe nur durch gerichtliches Urteil auf Antrag möglich.

46 Personenstandsgesetz vom 8. August 1957 (BGBl. 1957 I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2008 (BGBl. 2008 I S. 1188).

47 Vgl. Ganz, Alexander, §§ 1297-1359, in: Schulz, Werner/ Hauß, Jörg [Hrsg.], Handkommentar Familienrecht, Baden-Baden, 2008, S. 129.

48 Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch vom 21. September 1994 (BGBl. 1994 I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2008 (BGBl. 2008 I S. 1666).

49 Bundesministerium der Justiz, Internationales Privatrecht. Private Rechtsbeziehungen mit dem Ausland, 2008, S. 3ff.

Fraglich ist, ob deutsche Gerichte hierfür zuständig sind. Generell sind nach § 606a Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO)⁵⁰ deutsche Gerichte für Eheangelegenheiten zuständig, wenn mindestens ein Ehegatte Deutscher ist oder zum Zeitpunkt der Eheschließung war. Ebenso auch wenn mindestens ein Ehegatte einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Der gewöhnliche Aufenthalt liegt vor, wenn der Schwerpunkt der sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen in Deutschland liegt. Trotz Auslandsaufenthalt bleibt der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland erhalten, wenn die Rückkehr beabsichtigt ist oder der Aufenthalt im Ausland, wie im Falle einer Heiratsverschleppung, siehe Punkt 3.2 *Heiratsverschleppung*, erzwungen wurde. Sind deutsche Gerichte für die Aufhebung der Ehe zuständig, ist fraglich, welches Recht von welchem Staates angewendet wird. Nach Internationalem Privatrecht muss, wenn beide Ehegatten dieselbe ausländische Staatsangehörigkeit haben oder zum Zeitpunkt der Eheschließung hatten, das jeweilige ausländische Recht angewendet werden. Das deutsche Familienrecht kommt zur Anwendung, wenn es sich um zwei deutsche Staatsbürger handelt oder, über den gewöhnlichen Aufenthalt, unterschiedliche Staatsbürgerschaften zum Zeitpunkt der Heirat bestanden haben und weiterhin bestehen. Auch Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge unterliegen stets deutschem Recht. Örtlich zuständig ist nach § 606 ZPO das Familiengericht zuständig in dessen Bezirk die Ehegatten wohnen oder zuletzt gemeinsam gewohnt hatten. Sind aber Kinder aus der Ehe hervorgegangen und die Ehegatten haben keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit den gemeinsamen Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies ist problematisch, da in Falle eines Untertauchens, zum Schutz vor möglichen Bedrohungen durch die Familie, so den Angehörigen bekannt wird, in welchem Bezirk die betroffene Person Schutz gesucht hat.⁵¹

⁵⁰ Zivilprozessordnung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666).

⁵¹ Vgl. Ganz, Alexander, §§ 1297-1359, a.a.O., S.131.

Nach § 1314 Abs. 1 BGB kann eine Ehe aufgehoben werden, wenn sie entgegen den Vorschriften der §§ 1310, 1304, 1306, 1307, 1311 BGB geschlossen wurde. Des Weiteren ist eine Aufhebung der Ehe möglich wenn einer der in § 1314 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Hierzu zählt nach § 1314 Abs. 2 Nr. 4 die Zwangsverheiratung. Ausschlussgründe für eine Aufhebung nach § 1315 BGB liegen im Falle einer Zwangsverheiratung nicht vor.⁵² Mindestvoraussetzung für die Durchführung eines Eheaufhebungsverfahrens ist die förmliche Zustellung des Eheaufhebungsantrages an den Ehegatten. Nach § 183 ZPO wird hierfür ein Zustellungsnachweis benötigt. Antragsberechtigt ist in diesem Fall nach § 1316 Abs. 1 Nr. 2 BGB der betroffene Ehegatte, welcher widerrechtlich durch Drohung zum Eingehen der Ehe gezwungen wurde. Diese Person trägt auch die Beweislast. Grundsätzlich sind nur Volljährige prozessfähig. Minderjährige müssen sich durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Nach § 607 Abs. 1 ZPO sind bei Ehesachen aber auch Minderjährige, welche nicht geschäftsunfähig sind, prozessfähig. Ein Antrag kann nach § 1316 Abs. 2 BGB bei diesen nur selbst gestellt werden.⁵³

Ein Antrag auf Aufhebung der Ehe muss im Falle einer Aufhebung aufgrund einer Zwangsverheiratung, nach § 1317 BGB vor Ablauf einer Frist von einem Jahr erfolgen. Diese Frist beginnt in diesem Fall mit dem Ende der Zwangslage zu laufen, aber bei einer minderjährigen Person nicht vor Eintritt der Volljährigkeit. Das Ende der Zwangslage bedeutet, dass die betroffene Person potentiell die Möglichkeit hat, Hilfe in Anspruch zu nehmen. So ist es in Deutschland schwierig, eine andauernde Zwangslage nachzuweisen, da Betroffene theoretisch fast jeder Zeit in der Lage sind irgendwie Hilfe zu erlangen. Dies hat zur Folge, dass die Frist relativ frühzeitig zu laufen beginnt. In viele Fällen ist dies aber problematisch, da diese einjährige Frist nicht ausreicht. Zunächst kann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erst nach Ablauf von zwei Jahren begründet werden. So müssen Betroffene, deren Aufenthaltsrecht vom Aufenthaltstitel des Partners abhängt, beispielsweise

⁵² Vgl. Ganz, Alexander, §§ 1297-1359, a.a.O., S.131ff.

⁵³ Vgl. ebenda, S.134.

Importbräute siehe Punkt 3.1 *Importbräute*, generell wieder zurück in ihre Heimat, in welcher sie möglicherweise gesellschaftlich geächtet oder von der Familie bedroht wäre. So lassen sie eher die Frist verstreichen, als sich in Gefahr zu begeben. Auch steht der betroffenen Person nach § 1318 BGB Unterhalt, welcher dem der Scheidung gleich-gestellt ist, nur zu, wenn dem Ehegatten nachgewiesen werden kann, dass er an der Zwangsverheiratung mitgewirkt oder von dieser Kenntnis hatte. Des Weiteren ist gerade in der ersten Zeit der Ehe der Druck der Familie größer, so dass der Entschluss die Ehe aufheben zu lassen nicht sofort im ersten Jahr gefällt werden kann. Ist diese Frist verstrichen, kann die Ehe nicht mehr aufgehoben werden. Als Alternative besteht die Möglichkeit, die Ehe scheiden zu lassen.⁵⁴

5.2.3 Ehescheidung

Eine Scheidung der Ehe ist die formelle Beendigung einer bestehenden Ehe. Im Unterschied zur Aufhebung der Ehe wird im Scheidungsverfahren die Rechtmäßigkeit einer Ehe nicht in Frage gestellt, da dies nicht relevant ist. Nach §§ 1564ff BGB kann eine Ehe nur auf Antrag mindestens eines Ehegatten durch ein Urteil geschieden werden. Voraussetzung hierfür ist nach § 1565 BGB, dass die Ehe gescheitert ist, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und eine Wiederherstellung von dieser nicht zu erwarten ist. Mindestvoraussetzung ist hierfür die Trennung von Tisch und Bett, dies bedeutet mindestens getrennte Schlafzimmer und Aufhebung der Versorgungsgemeinschaft.⁵⁵

Ob deutsche Gerichte bei Auslandsbeteiligung zuständig sind und welches Recht angewendet entscheidet sich nach dem Art. 17 EGBGB und entspricht den Voraussetzungen für die Eheaufhebung, siehe Punkt 5.2.2 *Aufhebung der Ehe*. Ebenso ist die förmliche Zustellung des

⁵⁴ Vgl. Ateş, Seyran, Trennung, Scheidung und (Rechts-)Folgen. Problemstellung bei der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden 2007, S. 229ff.

⁵⁵ Vgl. Ganz, Alexander, §§ 1564-1568, in: Handkommentar Familienrecht, Schulz, Werner/ Hauß, Jörg [Hrsg.], Baden-Baden, 2008, S. 444ff.

Scheidungsantrages an den Ehegatten eine Mindestvoraussetzung. Gleichfalls sind auch hier Minderjährige nach § 607 Abs. 1 ZPO prozessfähig.

Eine Ehe ist nach § 1565 Abs. 2 BGB gescheitert, wenn die Ehegatten ein Jahr getrennt leben. In Fällen unzumutbarer Härte kann von diesem Trennungsjahr abgesehen werden. Unzumutbare Härte wären vor allem Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und körperliche Misshandlungen. Dies könnte bei einer Zwangsverheiratung vorliegen, müsste aber von demjenigen, der dies gelten macht, bewiesen werden.⁵⁶ Nach § 1566 BGB wird das Scheitern der Ehe vermutet wenn, entweder ein Jahr getrennt leben, sie den Antrag auf Scheidung gemeinsam stellen oder der Partner dem Antrag des Antragstellers zustimmt. Wird dem Antrag vom Antragsgegner nicht zugestimmt, da dieser an der Zwangsverheiratung festhalten will, ist nach Ablauf von drei Jahren Trennung diese Zustimmung nicht mehr erforderlich. Dies sind zwingende Beweisregeln, aber keine eigenständige gesetzlichen Scheidungsgrundlagen, es müssen zusätzlich noch die Voraussetzungen des § 630 ZPO eingehalten sein.⁵⁷

Wurde die Ehe durch ein gerichtliches Urteil geschieden, hat nach § 1569 BGB jeder Ehegatte grundsätzlich eigenverantwortlich selbst für seine Unterhalt zu sorgen. Nach §§ 1570ff BGB ergeben sich aber Ansprüche auf Unterhaltszahlungen gegen den anderen Ehegatten. Da Unterhaltszahlungen ein separates Thema darstellen werde ich sie im Rahmen dieser Arbeit nicht näher ausführen. Diese Unterhaltszahlungen können besonders für Importbräute, Punkt 3.2. *Importbräute*, von besonderer Bedeutung sein, da generell nach § 5 Abs.1 Nr.1 AufenthG ein gesicherter Lebensunterhalt zum Begründen eines Aufenthaltstitels erforderlich ist. Wenn die Zahlung von Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers erfolgt und dieser eine Niederlassungserlaubnis oder eine Dauer-aufenthaltserlaubnis-EG besitzt, besteht nach § 31 Abs. 3 AufenthG ein Anspruch auf Erteilung einer eigenständigen Niederlassungserlaubnis.⁵⁸

⁵⁶ Vgl. Ganz, Alexander, §§ 1564-1568, a.a.O., S.446f.

⁵⁷ Vgl. ebenda, S.444ff.

⁵⁸ Vgl. Ateş, Seyran, a.a.O., S.229ff.

5.3 Strafrecht

5.3.1 Strafbarkeit von Zwangsverheiratung

In Deutschland sind Zwangsverheiratungen verboten und stehen unter Strafandrohung. Nach § 240 Abs. 4 Nr. 2 Alternative 2 Strafgesetzbuch (StGB)⁵⁹ stellt eine Zwangsverheiratung eine besonders schwere Form von Nötigung dar und ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu ahnden. Durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz⁶⁰ vom 11. Februar 2005 wird die Zwangsverheiratung als Nötigung zur Eingehung der Ehe als Regelbeispiel für besonders schwere Fälle von Nötigung aufgenommen. So stellt eine Zwangsverheiratung in der Systematik des deutschen Strafrechts nach § 12 StGB ein Vergehen dar. Die oft verwendete Bezeichnung als Verbrechen im Namen der Ehre, ist somit rechtstechnisch nicht korrekt. Ein Verbrechen ist stets, ein Vergehen in der Regel als Officialdelikt von Amts wegen zu verfolgen. Bei einem besonderen öffentlichen Interesse und genügend Anfangsverdacht bedeutet dies, dass durch die zuständigen Behörden von ihr aus Ermittlungen einzuleiten sind, ganz gleich, ob die Betroffene Person diesen zustimmt.

Die Nötigung zur Eingehung der Ehe nach § 240 Abs. 4 Nr. 2 Alternative 2 StGB ist ein Erfolgsdelikt. Die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung ist das geschützte Rechtsgut. Das Nötigen durch Gewalt oder Drohungen zum Eingehen der Ehe stellt die Tathandlung dar. Diese Gewalt kann psychisch oder physisch ausgeübt werden oder durch ein Unterlassen nach § 13 StGB getätigt werden. Die Tathandlung, also der objektive Tatbestand, wird mit der zivilrechtlichen Heirat mit dem Täter, der Täterin oder einer dritten Person verwirklicht. Entscheidend ist hierbei das Zustandekommen der formellen Eheschließung mit der dafür notwendigen aktiven Teilnahme des Opfers, welche von Täterseite durch Zwang erwirkt wird. Die Zustimmung alleine zur Verheiratung erfüllt den

⁵⁹ Strafgesetzbuch vom 13. November 1998 (BGBl. 1998 I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2008 (BGBl. 2008 I S. 1690)

⁶⁰ 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 (BGBl. 2005 I S. 239)

Tatbestand nicht. In diesem Fall könnte der Versuch der Zwangsverheiratung gegeben sein, welcher nach § 240 Abs. 3 StGB ebenfalls strafbar ist. Eine Eheschließung liegt vor, wenn sie in Deutschland nach §§ 1303ff BGB oder im Heimatland nach dortigen Gesetzen rechtsgültig geschlossen wurde. Wurde eine Ehe lediglich nach einer traditionellen, religiösen Zeremonie geschlossen, ist rechtlich also nicht anerkannt, so handelt es sich rechtlich um eine sogenannte Nichtehe. Liegt juristisch eine Nichtehe vor, kann es sich nicht um eine Zwangsehe handeln. Dies bedeutet, dass der Tatbestand des § 240 Abs. 4 Nr. 1 Alternative 2 StGB objektiv nicht erfüllt ist. Denkbar wäre lediglich eine Strafbarkeit wegen anderer Tatbestände. In Betracht käme, beispielsweise die Nötigung zu einer sexuellen Handlung nach § 240 Abs. 4 Nr. 1 Alternative 1 StGB, sexueller Missbrauch nach §§ 174ff StGB, Körperverletzung nach §§ 223ff StGB oder Freiheitsberaubung nach § 239 StGB.⁶¹

Tathandlungen können sowohl von Einzeltätern, als auch von mehreren Personen begangen werden. Nach § 26 StGB wird der Anstifter, welcher einen Anderen zum Begehen einer rechtswidrigen Tat bestimmt, genauso wie ein Täter bestraft. Zum Beispiel kann ein Großvater seinem Sohn bestimmen, dass er seinen Enkel oder seine Enkelin mit einer bestimmten Person verheiratet. Nach § 27 StGB ist auch die Beihilfe zu einer rechtswidrigen Tat zu bestrafen. Dies kann unter anderen durch Hilfe bei den Vorbereitungen für die standesamtliche Eheschließung, in Kenntnis des ausgeübten Zwangs, gegeben sein.⁶²

Die Tathandlung der Zwangsverheiratung indiziert die Rechtswidrigkeit als Regelbeispiel der besonders schweren Nötigung. Fraglich ist, ob Rechtfertigungsgründe wie zivilrechtliche Selbsthilfe der §§ 229, 561, 859 BGB, Notwehr nach § 32 StGB, rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB oder vorläufiges Festnahmerecht nach § 127 StPO vorliegen. Ebenso muss die die Verwerflichkeit im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB positiv

61 Vgl. Rössner, Dieter/Putz, §240 Nötigung, in: Handkommentar Gesamtes Strafrecht, Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/Rössner, Dieter [Hrsg.], Baden-Baden, 2008 S. 1232ff

62 Vgl. Kindhäuser, Urs, Lehr- und Praxiskommentar Strafgesetzbuch, Baden-Baden, 2006, S. 729f

festgestellt werden. Die Verwerflichkeit folgt aus dem Verhältnis von Nötigungsmittel und Nötigungszweck, der Zweck-Mittel-Relation. Bei Zwangsverheiratungen liegen in der Regel keine Rechtfertigungsgründe vor, ebenso kann von einer Verwerflichkeit ausgegangen werden. Des Weiteren muss die Handlung der Nötigung schuldhaft begangen werden. Wurde die Nötigung vorsätzlich, also wissentlich und willentlich durch Gewalthandlungen oder Drohungen, um die betroffene Person zum Eingehen der Ehe zu zwingen, begangen, ist dies in der Regel gegeben.⁶³

5.3.2 Problematik der strafrechtlichen Verfolgung

Wird eine Zwangsverheiratung im Ausland durchgeführt und sowohl Täter und Opfer besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit, wie möglicherweise bei Heiratsverschleppungen, siehe Punkt 3.2 *Heiratsverschleppung*, so kommt das deutsche Strafrecht nach §§ 1ff StGB nicht zur Geltung. Hier besteht eine Regelungslücke, da diese Tat, falls diese im Strafrecht des Heimatlandes vorgesehen ist, nur nach deren Recht geahndet werden könnte und nicht nach deutschem Strafrecht. Dem könnte eine Unterstellung der Zwangsverheiratung unter das Weltrechtsprinzip nach § 6 StGB abhelfen. Dadurch wäre deutsches Strafrecht in allen Fällen anwendbar.⁶⁴

Des Weiteren stellen die Verwandtschaftsverhältnisse bei Zwangsverheiratungen ein Problem dar. So sind Täter und Opfer von Nötigung zur Eingehung einer Ehe in vielen Fällen miteinander verwandt. Bei der Aufklärung des Sachverhaltes stehen häufig allein Zeugenaussagen zur Verfügung. Nach §§ 55, 52 Abs. 1 StPO können sich Zeugen auf ein Auskunftsverweigerungsrecht aufgrund eines Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen berufen, wenn sie durch eine Aussage sich selbst oder einen der folgenden Angehörigen der Strafverfolgung aussetzen

63 Vgl. Kalthegener, Regina, Strafrechtliche Ahndung der Zwangsverheiratung: Rechtslage – Praxiserfahrungen – Reformdiskussion, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden, 2007, S. 215ff
Vgl. Kindhäuser, Urs, a.a.O., S.731ff

64 Vgl. ebenda, S.52

würden. Diese sind Ehepartner, Verlobter/Verlobte, geschiedener Ehepartner, Verwandte in gerader Linie, wie Eltern, Großeltern und Kinder, oder Verwandte in der Seitenlinie bis zum Dritten Grad. Auch das Opfer kann durch eine Unterdrucksetzung seitens der Täter oder der anderen Angehörigen so die Aussage verweigern. Schweigen die Zeugen oder das Opfer und liegen keine oder kaum einschlägige Beweismittel vor endet das Strafverfahren mit Einstellung oder Freispruch.⁶⁵

Ist das Opfer auf der Flucht und untergetaucht um möglichen Vergeltungsmaßnahmen, welche die verletzte Ehre der Familie wiederherstellen sollen, zu entgehen, will es unter Umständen nicht die mögliche Entdeckung seine Aufenthaltsortes durch ein Strafverfahren riskieren. In der Regel werden personenbezogene Daten in einem Ermittlungsverfahren nicht anonymisiert und so könnten über eine anwaltliche Akteneinsicht die Täter Kenntnis von diesen erhalten. Auf besonderen Wunsch können wegen der besonderen Gefährdungslage die personenbezogenen Daten anonymisiert werden. Trotz allem ist die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung größer, als wenn auf ein Strafverfahren verzichtet wird. Auch ist es für ein Opfer von Zwangsverheiratung möglicherweise ein Hemmnis, dass es sich bei den Tätern um die eigene Familie handeln kann, welche man einer Bestrafung aussetzt. So wird von Seiten des Opfers eher auf eine Bestrafung der Täter verzichtet.

6 Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen

6.1 Bundesweiter Überblick

Zwangsverheiratungen sind ein komplexes Themenfeld, weshalb eine Vielzahl von Aspekten zusammenwirken müssen um eine wirksame Hilfe zur Verfügung zu stellen. Zunächst müssen Hilfsangebote und Beratungseinrichtungen bestehen, die den Betroffenen vertrauenswürdig erscheinen. Die bestehenden Angebote müssen publik gemacht werden,

⁶⁵ Vgl. Trüg, Gerson, Zeugen, in: Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/Rössner, Dieter [Hrsg.], Handkommentar Gesamtes Strafrecht, Baden-Baden, 2008, S. 1930ff und S. 1952ff

6 Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen

damit Betroffene Kenntnis von ihnen erlangen. Der Zugang zu diesen sollte möglichst leicht und sicher sein. In Deutschland gibt es eine Vielzahl solcher Einrichtungen und Organisationen welche präventiv und intervenierend tätig sind. Diese sind sowohl in staatlicher Hand, als auch in der Hand der freien Träger. Neben der Qualifizierung im Bereich Zwangsverheiratungen der allgemeinen Kinder- und Frauenschutzhäusern, wurden auch auf Migranten spezialisierte Hilfseinrichtungen geschaffen, um speziell auf deren Probleme und Bedürfnisse eingehen zu können. Eine der ältesten speziellen Einrichtungen, welche immer noch besteht, ist Papatya in Berlin. Diese Kriseneinrichtung für junge Mädchen und Frauen wurde 1986 gegründet. Hier finden Betroffene Beratung, Schutz und Unterbringung. Es wird versucht eine Konfliktlösung zu erzielen und Unterstützung bei der weitergehenden Lebensplanung geleistet. Werbung und Kontaktaufnahme erfolgt über einen Internetauftritt unter <http://www.papatya.org>, sowie bundesweit <http://www.sibel-papatya.de> oder per e-Mail, auf Wunsch anonym. Ebenso ist auch telefonisch über den Jugend- oder Mädchennotdienst Berlin eine Kontaktaufnahme möglich.

Terre des Femmes e.V., eine Frauenrechtsorganisation die bundesweit tätig ist, hat sich dem Thema Zwangsverheiratungen im besonderen angenommen. So wird, begonnen durch eine breit angelegten Öffentlichkeitskampagne, in den Jahren 2002 und 2003 „STOPPT Zwangsheirat“, die Öffentlichkeit auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Ebenso werden im Besonderen die Opfer über Hilfsangebot informiert, beispielsweise in Form eines Nothilfeflyers, siehe Anhang 3. Gleichfalls werden Fortbildungen für Berater und Personen mit Migrantenkontakt angeboten. Im Jahr 2007 wurde ein Hilfsleitfaden⁶⁶ für Berater, Personen mit Migrantenkontakt und Betroffene veröffentlicht. Dieser enthält, neben einer kurzen Aufklärung zu Zwangsverheiratung und präventiven Handlungsempfehlungen, die wichtigsten Schritte und

⁶⁶ Böhmeke, Myria / Terre des Femmes [Hrsg.], Hilfsleitfaden, 2007, online im WWW unter URL <http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf> [Stand 15.02.2009]

6 Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen

Anlaufstellen um konkret bei Zwangsverheiratungen zu helfen. Auf dem Internetauftritt der Organisation unter <http://www.frauenrechte.de> kann dieser, neben weiterem Informationsmaterial, heruntergeladen werde.

Ebenso hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Ende Dezember 2008 einen Leitfaden für die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Titel „Zwangsheirat bekämpfen - Betroffene wirksam schützen“⁶⁷ herausgebracht.

Im Nationalen Integrationsplan⁶⁸ wird im Themenfeld 4 „Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern, Gleichberechtigung verwirklichen“ wird das Thema Zwangsverheiratung explizit berücksichtigt. Dieser enthält eine Bestandsaufnahme, Selbstverpflichtungen von Bund und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen sowie Handlungsempfehlungen für Länder und Kommunen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen.

Des Weiteren haben sich verschiedene Bundesländer und Städte mit diesem Thema beschäftigt und versuchen bestehende Hilfsangebote für ihren Zuständigkeitsbereich zu bündeln und zu vernetzen. So wurden Arbeitskreise zum Thema Zwangsverheiratung gegründet und einrichtungsübergreifende Flyer mit ersten Ansprechpartnern herausgebracht. Zum Beispiel hat das Bezirksamt Neukölln in Berlin einen Internetauftritt, erreichbar unter <http://www.zwangsheirat.de> und einen Flyer, siehe Anhang 4, herausgebracht. Ebenso stellt auch das Land Nordrhein-Westfalen ein Internetportal, erreichbar unter <http://www.zwangsheirat-nrw.de> und einen Flyer, siehe Anhang 5, zur Verfügung. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat zur Untersuchung der Lage in Baden-Württemberg und Aufstellung von Handlungsempfehlungen die Fachkommission Zwangsheirat gegründet. Auf Basis ihrer Empfehlungen wurde vom Ministerrat ein Maßnahmenkonzept entwickelt, welches unter Punkt 6.2 *Maßnahmenkonzept der Landesregierung Baden-Württemberg* näher Betrachtet wird.

⁶⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Zwangsheirat bekämpfen - Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für Kinder- und Jugendhilfe, Niestetal, 2008

⁶⁸ Bundesregierung, Nationaler Integrationsplan, Baden-Baden, 2007.

6.2 Maßnahmenkonzept der Landesregierung Baden-Württemberg

6.2.1 Ziel des Maßnahmenkonzepts

Das Maßnahmenkonzept zur Bekämpfung von Zwangsheirat wurde am 18. Juni 2007 vom Ministerrat Baden Württemberg beschlossen. Es hat zum Ziel sowohl die strafrechtlichen Verfolgungsmöglichkeiten zu verbessern, als auch die betroffenen Opfer zivilrechtlich besser zu stellen. Vor allem sollen Betroffene besser geschützt und über ihre grundlegenden Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt werden. Hierzu müssen geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote geschaffen und ausgebaut werden. Ebenso soll durch Aufklärung bei möglichen Tätern ein Unrechtsbewusstsein bewirkt werden. Das Maßnahmenkonzept ist in drei Handlungsbereiche aufgeteilt. Diese sind „Opferrechte stärken“, „Opferschutz gewährleisten“ und „Netzwerkbildung, Aufklärung und Prävention ausbauen“.⁶⁹

6.2.2 Handlungsbereich 1: Opferrechte stärken

Am 28. September 2004 hat der Ministerrat Baden-Württemberg eine Bundesratsinitiative, das Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz beschlossen. Dieses wartet aber, auch wenn der Gesetzentwurf bereits durch den Bundesrat beschlossen wurde, vergeblich auf einen Aufruf im Bundestag. In anderen Gesetzesänderungsverfahren wurden aber bereits Teilaspekte der geforderten Änderungen berücksichtigt.

Strafrechtlich soll ein eigener Straftatbestand Zwangsheirat § 234 b StGB-Entwurf geschaffen werden. Wer einen anderen mit Gewalt oder Drohungen zur Ehe nötigt, muss demnach mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monate bis 10 Jahre bestraft werden. Ergänzt wird diese Regelung durch die Unterstellung unter das Weltrechtsprinzip § 6 StGB um eine Ahndung in jedem Fall von Auslandbeteiligung gewährleisten zu können.

⁶⁹ Vgl. Landesregierung Baden-Württemberg, Maßnahmenkonzept der Landesregierung Baden-Württemberg zur Bekämpfung von Zwangsheirat, Stuttgart, 2007 S.7f

6 Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen

Anstelle eines eigenen Straftatbestandes wurde mit der 37. Änderung des StGB die Zwangsverheiratung als Regelbeispiel für besonders schwere Nötigung aufgenommen und kann mit sechs Monaten bis fünf Jahren bestraft werden. Siehe hierzu auch Punkt 5.3 *Strafrecht*.

Zivilrechtlich soll die Antragsfrist, nach § 1317 BGB für die Aufhebung der Ehe von 1 auf 3 Jahre verlängert werden, da generell erst nach 2 Jahren ein gesicherter Aufenthaltsstatus in Deutschland zu bekommen ist. Anderenfalls müssten sie in ihre Heimat zurückkehren. Dort sind sie meist von der Familie/Gesellschaft verstoßen und nicht selten droht ihnen die Ermordung durch Familienangehörige, da sie die Familienehre verletzt haben. Die Gewährung von Unterhalt bei Aufhebung der Ehe soll künftig nicht von der Tatsache abhängig sein, ob der Ehepartner von dem Zwang wusste hatte, um Nachteile bei Eheaufhebung gegenüber der Ehescheidung für zwangsverheirateten Frauen bei Unterhaltsansprüchen zu vermeiden. Gefordert wird auch, dass beim Tod des zur Ehe gezwungen Ehegatten das Erbrecht auch dann ausgeschlossen sein, wenn noch kein Antrag auf Aufhebung der Ehe rechtshändig ist.

Ausländerrechtlich wurde eine Änderung beim Ehegattennachzug gefordert. So wurde im Zuge der Änderung des AufenthG, die zum 28. August 2007 inkraft trat, dieser dahingehend geändert, dass nach § 30 Abs. 1 Nr.1 und 2 AufenthG Ehegatten im Nachzug mindestens 18. Jahre alt sein und einfache Deutschkenntnisse nachweisen müssen. Der Vorschlag Zwangsheirat als besondere Härte im Sinne von § 31 Abs.2 AufenthG als Regelbeispiel in den Verwaltungsvorschriften in den Erläuterung zu § 31 Abs. 2 AufenthG aufzunehmen, ist vorgesehen. Des Weiteren ergeht ein Prüfauftrag sonstiger aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen an die Bundesregierung. Darunter Gewährung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts für Opfer von Zwangsheirat nach § 23a bzw. § 25 AufenthG, Erleichterung des Rechts auf Wiederkehr nach § 37 AufenthG, Nichterlöschen von Aufenthaltstitel in Fällen von zwangsheiratbedingter Ausreisung nach § 51 AufenthG.⁷⁰

⁷⁰ Vgl. Landesregierung Baden-Württemberg, a.a.O., S.8ff

6.2.3 Handlungsbereich 2: Opferschutz gewährleisten

Generell soll an bestehenden Strukturen von Beratungs-, Betreuungs- und Hilfeeinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft angeknüpft werden. Als Zufluchtsmöglichkeiten für weibliche Zwangsheiratsopfer gibt es derzeit in Baden-Württemberg 40 Frauen- und Kinderschutzhäuser mit rund 760 Plätzen. Das Land beteiligt sich an den Investitionskosten und stellt Mittel für präventive und nachsorgende Aufgaben der Frauen- und Kinderschutzhäuser zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Evangelischen Gesellschaft Stuttgart durch das Wohnprojekt ROSA, siehe Anhang 8, als anerkannte Jugendhilfeeinrichtung ein Angebot für in Not geratene junge ausländische Frauen. Ergänzt wird diese durch ein spezielles Beratungsangebot mit Namen „Yasemin“ für von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Frauen. Weitere Beratungsangebote sollen durch den allgemeinen Sozialen Dienst der Sozial- bzw. Jugendämter, Frauenberatungsstellen, Beratungsstellen für von sexueller Gewalt Betroffene, Beratungsstellen für ausländische Frauen und Migrantinnen, Kommunale Gleichstellungsbeauftragte, Notrufe für vergewaltigte Frauen und anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Ehe-, Familie- und Lebensberatungsstellen geboten werden. Es sollte die Möglichkeit einer muttersprachlichen Beratung bestehen und das Personal neben psychosozialen über interkulturelle Beratungskompetenz verfügen.⁷¹

6.2.4 Handlungsbereich 3: Netzwerkbildung, Aufklärung und Prävention ausbauen

Netzwerkbildung, Aufklärung und Präventionsarbeit sind Voraussetzung für eine nachhaltige Bekämpfung von Zwangsverheiratungen. So soll das Thema Zwangsheirat in bestehende Arbeitskreise eingebracht werden. Das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport wird u.a. den Landeselternbeirat, den Landesschülerbeirat und das Landeskuratorium für

⁷¹ Vgl. Landesregierung Baden-Württemberg, a.a.O., S. 13f

6 Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen

außerschulische Bildung informieren und über die getroffenen Maßnahmen in den Ressorts berichten. Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird sich dafür einsetzen, die vor Ort etablierten Runden Tische zum Thema häusliche Gewalt auf den Themenkomplex hinzuweisen.

Da die Schule einer der wichtigsten Orte ist, bei welchem mögliche von Zwangsverheiratung Betroffene zu erreichen sind, muss gezielt mit Präventions- und Informationsmaßnahmen im Schulbereich begonnen werden. So müssen vor allem die ersten Ansprechpartner und Vertrauten der Mädchen und jungen Frauen, wie beispielsweise Lehrer und Sozialarbeiter, über Zwangsverheiratungen aufgeklärt werden. Hierzu werden seit dem Jahr 2008 Fortbildungsmaßnahmen angeboten und in Fachzeitschriften darüber berichtet. Auch Unterrichtsmaterial, zur Aufklärung möglicher Betroffener, Täter und deren Mitschüler, wird zur Verfügung gestellt.

Zur Durchführung von Sensibilisierung, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit wurde das Thema Zwangsheirat im Landesarbeitskreis Integration, dem Städtetag-Arbeitskreis „Kommunale Integrationsbeauftragten“ und der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Ausländerververtretungen eingebracht und diskutiert. Der fachliche Austausch soll fortgesetzt werden, vor allem unter Einbeziehung islamische Organisationen und Einzelpersonen vor Ort. Um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen wurden im Auftrag des Integrationsbeauftragten Baden-Württemberg Ende des Jahres 2008, mit über einem Jahr Verzögerung, ein Informationsflyer mit Handlungsempfehlungen und Anlaufstellen in Baden-Württemberg herausgegeben, siehe Anhang 4. Dieser ist aktuell in deutscher Sprache, weitere Sprachen sind in Bearbeitung. Ebenso sollte ein mehrsprachiges Internetportal und ein Verhaltensleitfaden für Behörden, Beratungsstellen und sonstigen Institutionen herausgebracht werden. Dies ist bisher nicht umgesetzt worden, aber in Planung und soll möglicherweise im Herbst 2009 erscheinen. Als Verhaltensleitfaden wird bisher auf den von Terre des Femmes e.V. erstellte Hilfsleitfaden, siehe Punkt 6.1 *Bundesweiter Überblick*, zu Onlineberatung wird auf das bundesweite Portal von

6 Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen

Papatya erreichbar unter <http://www.sibel-papatya.org> verwiesen. Seit Beginn des Jahres 2008 ist eine Fortbildungsreihe für Fachkräfte zum Thema Zwangsheirat geplant. So wurden vier Fortbildungen für je 20 Beratungslehrkräfte in Kooperation mit Terre Des Femmes durchgeführt. Im Jahr 2009 und auch künftig soll die Fortbildungsreihe fortgeführt werden.

Die Landesregierung hat sich dafür eingesetzt, dass Integrationskursen im Teil Orientierungskurs die Themen „Gewalt gegen Frauen, Zwangsheirat und Ehrverbrechen“ mit den Werten des demokratischen Staatswesens, der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit ansprechen. Dies wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge berücksichtigt.⁷²

Die Landesregierung befindet sich regelmäßig in Gesprächen mit Vertretern der Migrantenorganisationen, vor allem mit muslimischen Organisationen. In Verhandlungen und Überlegungen zu Modellversuchen des Islamischen Religionsunterrichts, der Weiterentwicklung des Dialogs zur Ausbildung von Imamen im Inland oder Unterstützung der Bildung transparenter Strukturen des Islams im Inland gilt die vorbehaltlose Anerkennung der Grund-, und Menschenrechte sowie unseres Rechtssystems als zentrales nicht verhandelbares Ziel der Integrations- und Religionspolitik.

Auch die Prävention durch polizeiliche Maßnahmen soll genutzt werden. So besteht eine Zusammenarbeit von Polizei und Moscheevereinen. Hierbei ist aus dem Modellprojekt „Transfer Interkultureller Kompetenz“ der Leitfaden „Polizei und Moscheevereine“⁷³ in Baden-Württemberg entstanden. Das Ziel ist der Dialog und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Moscheevereinen. So wurden zwischenzeitlich hierfür landesweit in der Polizei 181 Ansprechpartner für Moscheevereine benannt. Auch in

72 Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs, Nürnberg, 2007

73 Bundeszentrale für politische Bildung / Zentrale Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Polizei und Moscheevereine, online im WWW unter URL <http://www.bpb.de/files/0MQCWZ.pdf> [Stand 15.02.2009]

der Aus- und Fortbildung der Polizeikräfte ist das Thema Interkulturelle Kompetenz zwischenzeitlich ein fester Bestandteil.⁷⁴

7 Situation im Landkreis Schwäbisch Hall

7.1 Beschreibung des Landkreis Schwäbisch Hall

Der Landkreis Schwäbisch Hall liegt im Nord-Osten des Bundeslandes Baden-Württemberg. Mit einer Fläche von 1.484 km² und einer Bevölkerung von 189.288 Einwohner ist es ein Flächenlandkreis mit dünner Besiedelung und ländlicher Prägung, da im Durchschnitt auf einem Quadratkilometer 128 Menschen leben.⁷⁵ Etwa 40 Prozent der Bevölkerung wohnen in den 3 großen Städten des Landkreises, diese sind Schwäbisch Hall, Crailsheim und Gaildorf. Der Landkreis besteht aus 30 Städten und Gemeinden, welche, abgesehen von den 3 großen Städten, eine durchschnittliche Bevölkerung von etwa 4000 Einwohner haben.

Der Ausländeranteil der Bevölkerung beträgt 6,7 Prozent dies sind 12 677 Einwohner⁷⁶ mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Einwohner mit Migrationshintergrund welche die deutsche Staatsbürgerschaft haben sind nicht erfasst. Etwa 65 Prozent dieser ausländischen Bevölkerung leben in den oben genannten drei großen Städten.

7.2 Befragung von Institutionen mit Migrantenkontakt im Landkreis Schwäbisch Hall

7.2.1 Methode

Bislang gibt es kaum Erkenntnisse über das Vorkommen, die Formen von Zwangsverheiratungen und den Anlauf von Beratungsstellen im Landkreis Schwäbisch Hall. Aus diesem Grund hab ich eine Erhebung in Form eines

74 Vgl. Landesregierung Baden-Württemberg, a.a.O., S.14ff

75 Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand zum 31.12.2007 online im WWW unter URL <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/> [Stand 15.02.2009]

76 ebenda

standardisierten schriftlichen Fragebogens durchgeführt. Der Zweck dieser Befragung war eine quantitative Erhebung der Beratungsfälle zum Thema Zwangsverheiratung in den befragten Institutionen. So wurden im ersten Teil des Fragebogens Fragen zu den Institutionen und der Art des Kontakts mit den Betroffenen gestellt. Zudem wurden im zweiten Teil die Anzahl der von Zwangsverheiratung bedrohter oder bereits zwangsverheirateter Personen und deren soziodemographische Daten abgefragt. Um eine Vergleichbarkeit der Zahlen zu erreichen, wurde die Befragung auf die Jahre 2006 bis einschließlich 2008 beschränkt. Diese Erhebung stellt keinen Anspruch auf Repräsentativität hinsichtlich des Vorkommen von Zwangsverheiratungen und den Anlauf von Beratungsstellen im Landkreis Schwäbisch Hall. Es wird lediglich aufgezeigt, dass Institutionen mit Migrantenkontakt im Landkreis Schwäbisch Hall mit Zwangsverheiratungen konfrontiert werden, wie und auf welche Weise Kontaktmöglichkeiten bestehen und welche Betroffene sich seither an Institutionen gewendet haben.

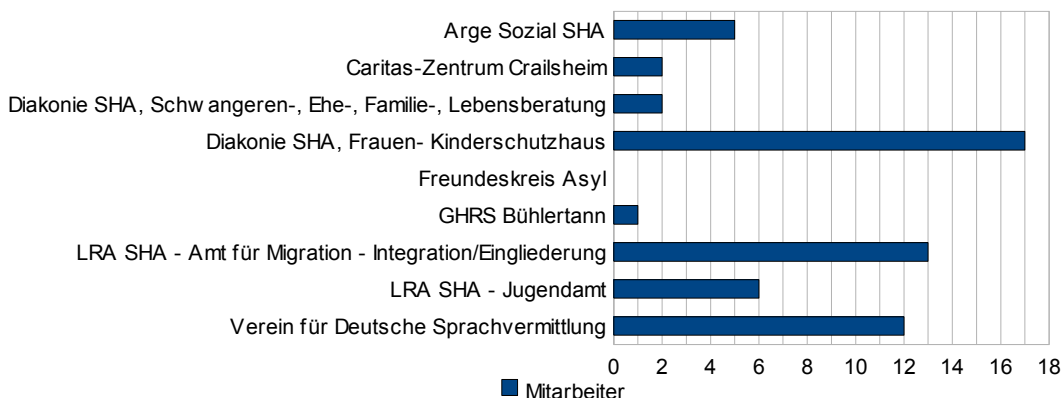
Ein Pretest des Fragebogens konnte aus Zeitgründen nur in stark verkürzter Form durchgeführt werden. Die Fragebögen wurde gemeinsam mit einem entsprechenden Anschreiben, siehe Anhang 9, am 14. Januar 2009 per E-Mail versendet. Die Adressaten ergaben sich aus einem E-Mailverteiler des Landratsamtes Schwäbisch Hall – Amt für Migration, welcher im Zuge von Fortbildungsmaßnahmen im Landkreis Schwäbisch Hall zum Thema Zwangsverheiratungen eingerichtet wurde. Einsendeschluss des Rücklaufs war zunächst auf 30. Januar 2009 festgesetzt, dieser wurde jedoch bis zum 6. Februar verlängert. So haben von 21 angeschriebenen Einrichtungen, 9 den Fragebogen ausgefüllt zurückgesendet. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 42,8 Prozent.

Die im Fragebogen enthaltenen Daten wurden mit Hilfe von Tabellen ausgewertet. Aufgrund der Struktur des Fragebogens und der geringen Zahl von neun ausgefüllten Fragebögen waren Häufigkeiten und Kreuztabellen als Berechnungsmöglichkeiten gegeben. Dies war für die beabsichtigte quantitative Datenerhebung ausreichend.

7.2.2 Ergebnisse

Im Landkreis Schwäbisch Hall hatten neun Einrichtungen und Institutionen an der Befragung teilgenommen. Diese sind im Anhang 10 Punkt 1.1/1.2 explizit aufgeführt. Bei sieben von diesen war Zwangsverheiratung in den Jahren 2006 bis einschließlich 2008 ein Thema gewesen, in zwei von diesen nicht. Insgesamt sind 58 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesen Einrichtungen mit dem Thema Zwangsverheiratung befasst. In Abbildung 1 sind die Mitarbeiter verteilt nach Einrichtungen dargestellt. Alle Einrichtungen hatte im Jahre 2009 die Möglichkeit genutzt mindestens einen Mitarbeiter an einer Fortbildung teilnehmen zu lassen. In den Jahren zuvor wurden keine Fortbildungen besucht.

Abbildung 1: Mitarbeiter nach Institutionen

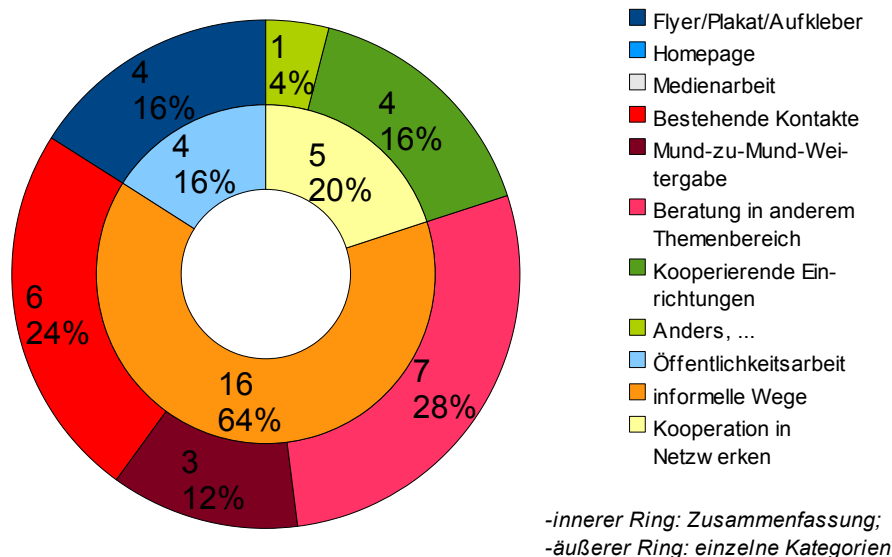


Quelle: Eigene Darstellung.

Der Großteil der Kontakte, 64 Prozent, kam über informelle Wege zu Stande. Informelle Wege ist die Zusammenfassung der Kategorien Bestehenden Kontakten, Mund-zu-Mund-Weitergabe und Beratung in anderem Themenbereich. Kooperation in Netzwerken und Öffentlichkeitsarbeit wird von Institutionen bisher wenig zur Kontaktaufnahme genutzt, lediglich Flyer/Plakate/Aufkleber und die Kooperation von Einrichtungen finden Anwendung. Eine genau Darstellung ist in der Abbildung 2 abgebildet und im Anhang 10 Punkt 1.6 aufgeführt.

Die in den Einrichtungen angebotenen Beratungsarten, welche nachgefragt wurden, waren breit gefächert. Die Intensive Beratung wurde von 4 Einrichtungen angeboten und von Betroffenen nachgefragt. Eine genaue Verteilung nach Beratungsarten im Anhang 10 Punkt 1.7 . Die Angaben der Beratungseinrichtungen basieren überwiegend auf dokumentierten Einzelfällen und bei zwei Beratungsstellen auf Schätzungen, wobei hiervon eine Einrichtung beide Möglichkeiten angegeben hatte, siehe Anhang 10 Punkt 2.1 .

Abbildung 2: Wie kam es zu Kontakt mit Betroffenen

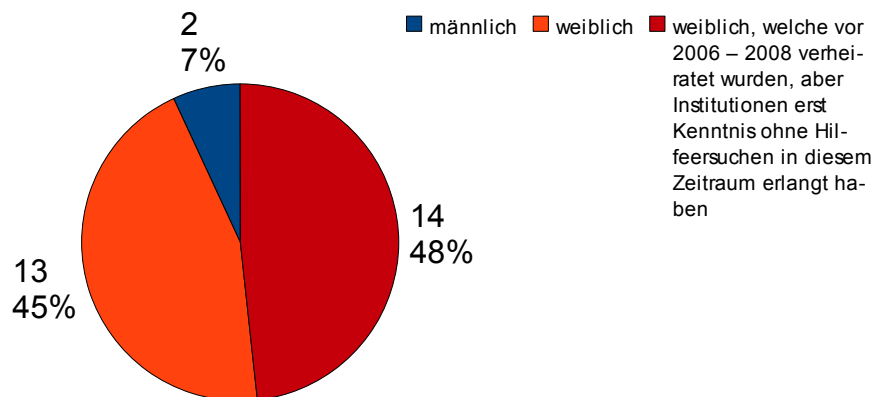


Quelle: Eigenen Darstellung

In den Jahren 2006 bis einschließlich 2008 haben sich im Landkreis Schwäbisch Hall, wie in Abbildung 3 dargestellt, 13 Frauen und zwei Männer wegen drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung an verschiedene Institutionen im Landkreis gewandt. Zusätzlich haben 14 Frauen in Institutionen angegeben in der Vergangenheit Zwangsverheiratet worden zu sein, sie haben aber diesbezüglich keine Hilfe ersucht. Insgesamt gab es bei Institutionen und Einrichtung im Landkreis Schwäbisch Hall so 29 Kontakte mit drohender und erfolgter Zwangsverheiratung. Diese Zahl stellt keinen repräsentativen Wert für die

Häufigkeit im Landkreis Schwäbisch Hall da, da nicht alle Einrichtungen an der Befragung teilgenommen haben. Es gibt eine Dunkelziffer in unbekannter Höhe und bei Heiratsverschleppungen, wenn die Betroffenen es nicht im Vorfeld ahnen, in der Regel kaum Möglichkeit sich in Deutschland an eine Beratungs- und Hilfeinrichtung zu wenden. Des Weiteren kann aufgrund der anonymen Datenerhebung nicht ausgeschlossen werden, dass Betroffene mit verschiedenen Einrichtungen Kontakt hatten. Diese Problematik konnte seither bei keiner der in Deutschland durchgeführten Befragung ausgeschlossen werden.

Abbildung 3: Anzahl der Betroffenen nach Geschlecht



Quelle: Eigene Darstellung

Eine Darstellung der Beratungsfälle genau aufgeteilt nach Einrichtungen wird, aufgrund der geringen Fallzahlen, aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlichten.

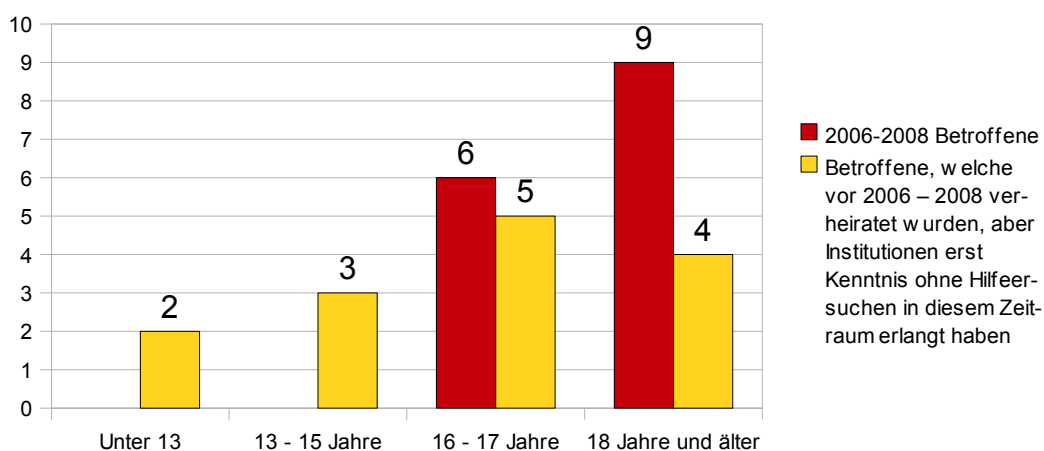
In einem Fall wurde Beratung/Hilfestellung von einer dritten Person für einen Betroffenen in Anspruch genommen. Alle anderen Personen waren persönlich betroffen. Die betroffenen Personen suchten, ausgenommen von einer Person über welche keine Angaben gemacht wurde, ausschließlich vor der Zwangsverheiratung Beratung oder Hilfe. Dabei sind

diejenigen Personen nicht berücksichtigt, welche vor dem Jahr 2006 zwangsverheiratet wurden und im Abgefragten Zeitraum lediglich Kontakt mit verschiedenen Einrichtungen hatten ohne Hilfe zu ersuchen, siehe Anhang 10 Punkt 2.2 .

Zwei der Betroffenen kamen aus dem Kosovo, die restlichen 27 Personen, eingeschlossen diejenigen Personen, welche vor dem Jahr 2006 zwangsverheiratet wurden, aus der Türkei, wie im Anhang 10 Punkt 2.5 dargestellt. Die Betroffenen waren zu 100 Prozent islamischen Glaubens, siehe Anhang 10 Punkt 2.6. Andere Glaubensrichtungen waren nicht vertreten. Ort der Verheiratung sollte mit neun Fällen meistens das Ausland sein. Eine Verheiratung war in Deutschland geplant, bei fünf lagen keine Angaben vor, siehe Anhang 10 Punkt 2.8 .

40 Prozent der Betroffenen, welche Hilfe suchten, waren bei der angedrohten Zwangsheirat minderjährig. Bereits erfolgte Zwangsverheiratungen waren bei den Hilfesuchenden nicht dabei. Dem gegenüber stehen bei denjenigen Personen, welche vor dem Jahr 2006 zwangsverheiratet wurden, ein höhere Anteil der zum Zeitpunkt ihrer Verheiratung Minderjährigen von etwa 70 Prozent. Eine genaue Verteilung ist in der Abbildung 4 und Anhang 10 Punkt 2.7 dargestellt.

Abbildung 4: Alter der Betroffenen



Quelle: Eigene Darstellung

Die Eltern wurden, mit Ausnahme von zwei Fällen mit Verwandtschaft, als Initiatoren für die Zwangsverheiratung verantwortlich gemacht, siehe Anhang 10 Punkt 2.9 . Die Mehrzahl der Hilfesuchenden, 13 an der Zahl, hatten einen in Deutschland anerkannten Schulabschluss, zwei bereits eine anerkannte Berufsausbildung, dargestellt im Anhang 10 Punkt 2.10 . Dies bedeutet, dass sie integriert und gebildet waren. Sie wussten um ihre Rechte in Deutschland und hatten Kenntnis von bestehenden Hilfsmöglichkeiten erlangt.

Da alle Betroffenen vor einer Zwangsverheiratung Beratung gesucht hatten, war nicht die Möglichkeit gegeben, einem Partner zu einem Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verhelfen.

Die Befragung hat gezeigt, dass auch im Landkreis Schwäbisch Hall junge Frauen und Männer von Zwangsverheiratungen bedroht sind. Es ist nötig das präventive und intervenierende Beratungsangebot weiter auszubauen und die Öffentlichkeit, insbesondere die Betroffenen, über bestehende Hilfsangebote zu informieren. Da die Betroffenen im Landkreis die Schule besuchten und einen Schulabschluss erwarben, ist gerade die Schule ein im besonderen Maße geeigneter Ort um mögliche Betroffenen mit Informationen zu erreichen. Hier sollte künftig die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden. Unter Punkt 7.3 *Maßnahmen im Landkreis Schwäbisch Hall* werden die bereits erfolgten Maßnahmen zusammenfassend dargestellt und ein Ausblick auf geplante Maßnahmen gegeben.

7.3 Maßnahmen im Landkreis Schwäbisch Hall

Im Landkreis Schwäbisch Hall haben sich die verschiedenen Institutionen und Einrichtungen in neuerer Zeit verstärkt mit dem Thema Zwangsverheiratungen auseinandergesetzt. Bedingt war dies unter anderem durch die Einsetzung der Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg und dem verstärkten Diskurs in der Öffentlichkeit.

So hat sich das Landratsamt Schwäbisch Hall – Amt für Migration diesem Thema verstärkt gewidmet und es in den Arbeitskreis Migration und der Arbeitsgemeinschaft Integration eingebracht. Der Arbeitskreis Migration setzt sich aus leitenden Vertretern verschiedener Institutionen wie der Stadt Schwäbisch Hall, Stadt Crailsheim, Amt für Jugend und Bildung, Amt für Sozialwesen, Agentur für Arbeit, ARGE Sozial, Kirchen, Diakonie, Caritas, AWO, Rotes Kreuz, Gemeinden mit Wohnheimen, Landsmannschaften, Volkshochschule, Regionalkoordinator des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Polizeidirektion, Gesundheitsamt und beruflichen sowie allgemeinbildenden Schulen unter der Leitung des Amtes für Migration zusammen und stellt somit die politische Ebene dar. Die Arbeitsgemeinschaft Integration dagegen ist als ausführende Ebene zu verstehen. Mitglieder sind hier neben dem Amt für Migration, die in der Migrationsberatung und -betreuung sowie der im Bereich der Integration von Migranten tätigen Mitarbeiter der zuständigen Behörden, Verbände, Institutionen und Einrichtungen des Landkreises. Im Auftrag des Arbeitskreises Migration veröffentlichte im Jahre 2008 das Amt für Migration Flyer, siehe Anhang 11, und Plakate mit Ansprechpartnern für Betroffene im Landkreis Schwäbisch Hall. Ebenso wurden alle Stadtverwaltungen und Bürgermeisterämter durch einen Runderlass kurz zusammenfassend über Zwangsverheiratungen aufgeklärt und über Hilfsmöglichkeiten informiert. Das Landratsamt bietet eine Informationsbroschüre, das „Lexikon für Zuwanderer“, in mehreren Sprachen für neu Zugewanderte an, um ihnen die ersten Schritte in Deutschland, speziell im Landkreis Schwäbisch Hall, zu erleichtern. Es wird über Deutschland allgemein, das Rechts-/ Gesellschaftssystem und die Zuständigkeiten in den wichtigsten Lebenslagen im Landkreis Schwäbisch Hall informiert. Diesem wurde im Zuge einer neuen Auflage ein Artikel hinzugefügt, welcher kurz über Zwangsverheiratungen informiert und deren Unverträglichkeit mit dem deutschen Rechts- und Gesellschaftssystem betont. Zudem werden in diesem Artikel bestehende Hilfsangebote aufgeführt. Des Weiteren wurden vom Amt für Migration im

Jahr 2008 zwei Fortbildungen zum Thema Zwangsverheiratung für alle Institutionen und Einrichtung im Landkreis Schwäbisch Hall angeboten. Diese wurden im Landratsamt Schwäbisch Hall durchgeführt. Eingeladen war hierzu eine Referentin der Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes. Im Zuge dessen wurde eine Art loses Netzwerk in Form eines E-Mail-Verteilers eingerichtet. Dieser wurde auch im Rahmen dieser Arbeit zur Durchführung der Befragung im Landkreis Schwäbisch Hall genutzt.

Das Polizeipräsidium Schwäbisch Hall hat eine intern Handlungsanweisung herausgegeben, da im Notfall die Polizei auch hier Hilfe leisten muss. In dieser Handlungsanweisung werden alle Polizeibeamte kurz über das Thema Zwangsverheiratungen und die bestehenden Handlungsmöglichkeiten aufgeklärt. Im Besonderen sind die Ansprechpartner für weitere Hilfen im Landkreis Schwäbisch Hall aufgeführt um im Notfall schnell agieren zu können.

In Zukunft sollen im Landkreis Schwäbisch Hall weitere Fortbildungen durchgeführt werden. Des Weiteren ist beabsichtigt in Zusammenarbeit von Polizei und Landratsamt – Amt für Migration einen Handlungsleitfaden für den Landkreis Schwäbisch Hall zu erstellen. Dieser soll denn verschiedenen Institutionen und Einrichtungen im Landkreis Schwäbisch Hall, welche Kontakt mit Migranten haben, eine Hilfestellung bieten um im Notfall schnell, unkompliziert und effektiv helfen zu können.

8 Zusammenfassung und Ausblick

Die Umfrage unter verschieden Einrichtungen und Institutionen im Landkreis Schwäbisch Hall hat gezeigt, dass auch im Landkreis Schwäbisch Hall Menschen von Zwangsverheiratungen bedroht sind. So hatten 77 Prozent der an der Befragung teilnehmenden Institutionen Kontakte mit drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung zu verzeichnen. Diese Kontakte kamen überwiegend auf informellen Wegen zu Stande. Vor allem hatten sich Mädchen und junge Frauen an die verschiedenen Einrichtungen und Institutionen gewandt. Aber auch junge

Männer waren betroffen, welche nicht zu vernachlässigen sind, besonders, da sie in dem öffentlichen Diskurs eine eher untergeordnete Rolle spielen und Hilfsangebote zum größten Teil auf Frauen abgestimmt sind. Die Verteilung des Alters der Hilfesuchenden deckt sich im wesentlichen mit den Ergebnissen anderer Befragungen in Berlin, Hamburg und Stuttgart. So waren 40 Prozent der Betroffenen minderjährig, aber über 16 Jahre und 60 Prozent bereits volljährig. Ein Großteil der Personen kommt aus der Türkei. Alle hatten gemeinsam, dass sie dem Islam angehörten. Dies bedeutet aber nicht, dass zum einen Heirat von islamischen Migranten unter dem Generalverdacht der Zwangsverheiratungen steht und zum anderen es keine Zwangsverheiratungen in anderen Religionsgruppen gibt. Ich möchte festhalten, dass nicht primär die Religion der Grund für Zwangsverheiratung ist, sondern sie zur Begründung von traditionellen, patriarchalischen Familienstrukturen herangezogen und missbraucht werden kann. Als Initiatoren der Zwangsverheiratungen waren in der Regel die Eltern genannt worden. Von den Betroffenen, welchen die Zwangsverheiratung drohte, hatte alle mindestens einen anerkannten Schulabschluss, einige sogar den Abschluss einer Berufsschule.

In Deutschland war in den letzten Jahren im Bereich Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung eine für Betroffene positive Entwicklung zu beobachten. So wurde das Thema Zwangsverheiratungen ansatzweise von der Öffentlichkeit realisiert. Die Rechtslage ist in einigen Bereichen verbessert worden. Präventive und intervenierende Angebote und Maßnahmen wurden initiiert und erweitert. Strafrechtlich wurde die Zwangsverheiratung nach § 240 Abs. 4 Nr. 2 Alternative 2 StGB als Regelbeispiel für besonders schwere Nötigung aufgenommen. Dies ist zum Einen präventiv ein politisches Signal an die Öffentlichkeit, welches die Zwangsheirat deutlich missbilligt und unter Strafe stellt. Zum Anderen wird so die intervenierende Ahndung verbessert. Aufenthaltsrechtlich wurde, zur präventiven Bekämpfung von Zwangsverheiratungen beim Ehegattennachzug, das Mindestalters beider Ehegatten auf 18 Jahre

erhöht und einfache deutsche Sprachkenntnisse beim Nachziehenden vorgeschrieben. So soll ein höheres Alter bei der Heirat erwirkt werden, was zur Folge hat, dass die Brautleute selbstständiger und mit höherem Bildungsabschluss weniger von der Familie abhängig sind und sich so möglicherweise nicht einer Zwangsverheiratung fügen.

Das Beratungsangebot hat sich in den letzten Jahren bereits verbessert. So wurden bestehende Einrichtungen und Institutionen durch Fortbildungen und Handlungsempfehlungen auf die bisher eher weniger berücksichtigte Problematik von Zwangsverheiratungen eingestellt. Auch spezielle Angebote, welche auch überregional arbeiten, wurden eingerichtet und erweitert. Besonders im Landkreis Schwäbisch Hall sind, aufgrund der Initiative des Landratsamts Schwäbisch Hall – Amt für Migration, positive Entwicklungen im präventiven und intervenierenden Bereich zu verzeichnen. Es wird hier versucht mit einem breit gefächerten Maßnahmenbündel Betroffenen zu helfen.

Ein Problem für die Behandlung des Themas Zwangsverheiratung stellt in Deutschland das Fehlen repräsentativer Erhebungen dar. Aus diesem Grund wurde kürzlich vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine weitere Studie in Auftrag gegeben. Diese soll wissenschaftlich fundierte, repräsentative Daten erheben. Ob es aber möglich ist, eine umfassend repräsentative Studie zu erstellen, ist fraglich. Selbst mit enormen Aufwand wird dies, aufgrund der Komplexität des Themas und der globale Verflechtungen, nicht möglich sein.

Abgesehen von diesen bereits erfolgten positiven Veränderungen, gibt es in Deutschland weiterhin in vielen Bereichen Handlungsbedarf. Zunächst muss die Rechtslage weiter verbessert werden. Strafrechtlich sollte die Ahndung von Zwangsverheiratung dem Weltrechtsprinzip nach § 6 StGB unterstellt werden, um eine Ahndung bei jeder Form von Auslandsbeteiligung zu gewährleisten. Zivilrechtlich sollte eine Eheaufhebung im Falle einer Zwangsverheiratung erleichtert und die Nachteile gegenüber der Scheidung vermindert werden. So sollte die Aufhebungsantragsfrist

auf über zwei Jahre verlängert werden, um ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Deutschland zu gewährleisten. Vor allem aufenthaltsrechtlich sind Änderungen nötig. Für Zwangsheiratsopfer sollte auch ein eigenständiges Aufenthaltsrecht geschaffen und eine Erleichterung des Rechts auf Wiederkehr oder das Nichterlöschen von Aufenthaltstitel in Fällen der Ausreise wegen Zwangsverheiratungen vom Gesetzgeber in Erwägung gezogen werden.

Des Weiteren sollte die Präventionsarbeit weiter ausgebaut werden. Vor allem in Schulen sollte verstärkt über das Thema Zwangsverheiratung aufgeklärt werden, da hier ein Großteil der möglichen Betroffenen in Deutschland erreicht werden könnten. Im Zuge dessen werden auch die Mitschüler und Freunde der möglichen Betroffenen aufgeklärt. Diese können, aufgrund von bestehenden Vertrauensverhältnissen, Betroffenen unterstützen und helfen, sich an Beratungs- und Hilfseinrichtungen zu wenden. Auch die konkrete Medienarbeit, in den öffentlichen Medien und vor allem auch ausländischen Medien, sollte verstärkt werden um die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren. Wichtig ist, neben der Aufklärung der Opfer, auch die Aufklärung der Täter um ein Unrechtsbewusstsein zu schaffen. Es soll aber darauf geachtet werden, das Bilden von Vorurteile in der übrigen Bevölkerung zu verhindern und diese abzubauen. Um eine Akzeptanz dieser Maßnahmen unter dem Personenkreis der Mensch mit Migrationshintergrund zu erreichen, ist eine verstärkte Einbindung dieser Personen und deren Verbände ein wichtiger Schritt.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass es Zwangsverheiratungen in Deutschland gibt und hiervon auch ländliche Regionen, wie beispielsweise der Landkreis Schwäbisch Hall, nicht ausgenommen sind. In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen initiiert. Diese haben gute Ansätze, genügen aber nicht für eine wirksame Bekämpfung. Bundesweit besteht noch Handlungsbedarf.

Anhang

Anhang 1: Schreiben von Frau Malin Schmidt-Hijazi zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Berlin

Christian Mauch

Von: Malin Schmidt-Hijazi [Malin.Schmidt-Hijazi@senwtf.berlin.de]
Gesendet: Montag, 9. Februar 2009 15:33
An: ch.mauch@sv-leofels.de
Betreff: Zwangsverheiratung

Ausmaß von Zwangsverheiratung/Ehrenmorden in Berlin

Sehr geehrter Herr Mauch,
wie eben telefonisch besprochen, schicke ich Ihnen hier die Ergebnisse der Umfragen zu Zwangsverheiratung in Berlin. Wie gesagt, es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Erhebung!

Zwangsverheiratung

Es gibt keine wissenschaftlich gesicherte Datenerhebung zum Ausmaß von Zwangsverheiratung in Berlin. Um eine ungefähre Vorstellung vom Ausmaß dieses Phänomens zu bekommen, wurden in den letzten Jahren drei Abfragen bei unterschiedlichen Institutionen durchgeführt; die letzten beiden Abfragen 2005 und 2008 erfolgten in Kooperation mit dem BA Friedrichshain-Kreuzberg und mit Unterstützung des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung. Alle Abfragen wurden anonymisiert durchgeführt, d.h. Doppelzählungen sind nicht auszuschließen. Die Zunahme der Zahlen lässt nicht zuverlässig auf eine Zunahme der Fälle an sich schließen, da die Abfrage von Mal zu Mal auf einer breiteren Basis erfolgte. Außerdem ist aufgrund der intensiven gesellschaftlichen Debatte mit einer größeren Sensibilität bei den befragten Einrichtungen auszugehen (Aufhellung des Dunkelfeldes).

2002: ca. **220 Fälle** von drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung (abgefragt wurden ca. 50 Anti-Gewalt- und Migrant/innenprojekte)

2005: ca. **330 Fälle** von drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung (abgefragt wurden ca. 200 Beratungsstellen unterschiedlicher Art sowie Behörden).

2007: **378 Fälle** von drohender (292) bzw. auch erfolgter (86) Zwangsverheiratung. Es ist nicht auszuschließen, dass bei den erfolgten Zwangsverheiratungen auch Ehen gemeldet wurden, die vor 2007 geschlossen wurden. In **12** Fällen handelte es sich um **männliche Betroffene**. Sowohl bei Mädchen als auch Jungen war die Altersgruppe der **16 bis 18-Jährigen** am stärksten betroffen (187 Fälle), gefolgt von der Gruppe der **19- bis 21-Jährigen** (85 Fälle). Von der Nationalität her stellen Türk/innen die größte Gruppe dar, gefolgt von den arabischen Ländern.

Die prozentuale Verteilung der Betroffenen auf die verschiedenen Altersgruppen und auch auf die Geschlechter ist in allen Abfragen konstant.

(Das BMFSFJ hat kürzlich eine Studie zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in der Bundesrepublik vergeben, so dass im kommenden Jahr mit wissenschaftlich fundierten Daten zu rechnen ist.)

Viel Erfolg bei der Diplomarbeit,
mit freundlichen Grüßen
Malin Schmidt-Hijazi

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen
Referat Frauen in besonderen Konflikt- und Lebenslagen
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin
Tel. 030/9013-8938, Fax 030/9013-8902

neue mail ab 1.7.08: Malin.Schmidt-Hijazi@senwtf.berlin.de

Anhang 2: Befragung bei Institutionen in Baden-Württemberg 2005

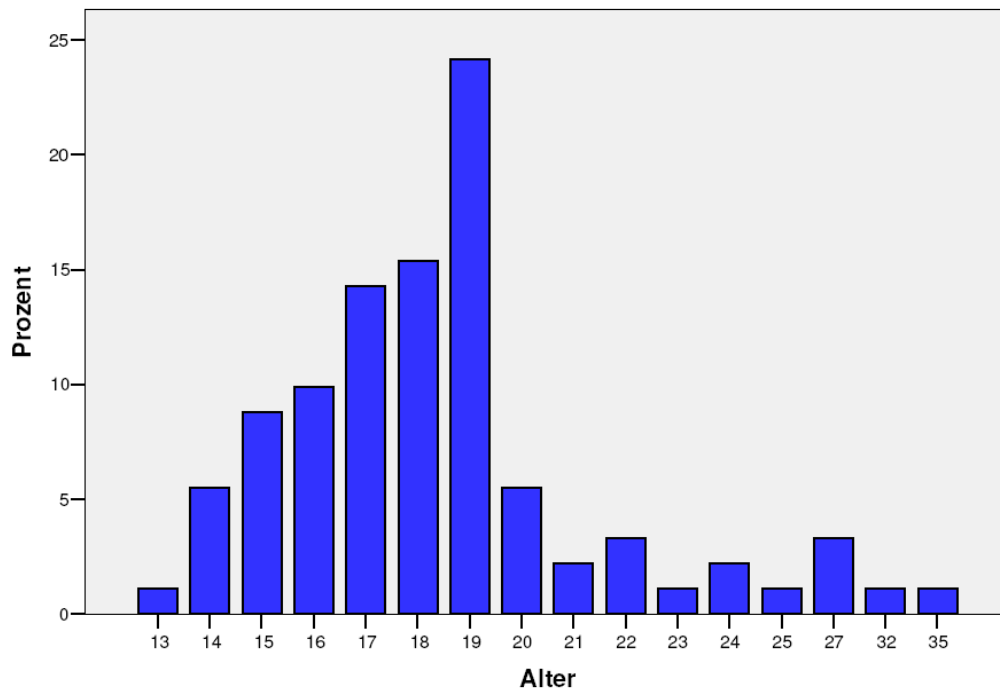
Im folgenden wird eine Auswahl von Tabellen und Diagrammen der Befragung unter Institutionen in Baden Württemberg aufgeführt. Diese wurde im Zeitraum von Januar bis Oktober 2005 von der Fachkommission Zwangsheirat durchgeführt.

Tabelle 2: Zeitpunkt der Zwangsverheiratung

Jahr	Häufigkeit	In %	Jahr	Häufigkeit	In %
1976	1	1,2	1995	1	1,2
1979	3	3,61	1996	2	2,41
1980	3	3,61	1997	2	2,41
1985	1	1,2	1998	2	2,41
1986	2	2,41	1999	4	4,82
1987	2	2,41	2000	3	3,61
1988	1	1,2	2001	5	6,02
1989	1	1,2	2002	5	6,02
1990	2	2,41	2003	13	15,66
1992	2	2,41	2004	6	7,23
1992	3	3,61	2005	10	12,05
1993	2	2,41			
1994	7	8,43	Gesamt Gültige:	83	100
			Keine Angaben	22	

Quelle: Bericht Fachkommission Zwangsheirat, a.a.O., S. 28f

Abbildung 5: Alter zum Zeitpunkt der Zwangsverheiratung



Quelle: Bericht Fachkommission Zwangsheirat, a.a.O., S. 30

Tabelle 3: Staatsangehörigkeit der Betroffenen (alphabetisch)

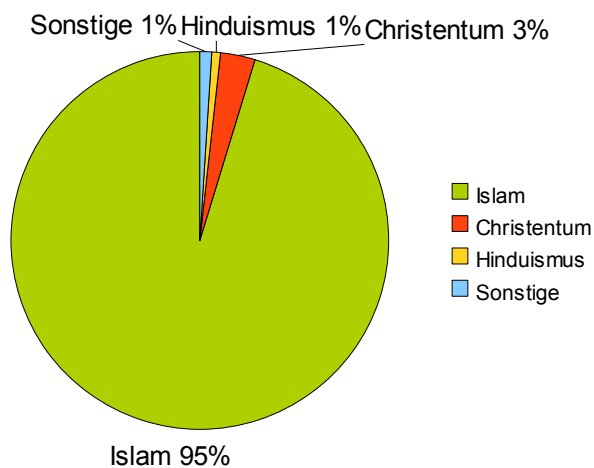
Staatsangehörigkeit/Volksgruppe	Häufigkeit	in %
afghanisch	5	2,6
algerisch	1	0,5
albanisch	8	4,2
amerikanisch	1	0,5
andere	8	4,2
bengalisch	1	0,5
deutsch	38	19,8
französisch	1	0,5
gambianisch	1	0,5
ghanesisch	1	0,5
irakisch	6	3,1
iranisch	2	1,0
kosovo-albanische	9	4,7
kamerunisch	3	1,6
kurdische	7	3,6
libanesisch	8	4,2
marokkanisch	1	0,5
nigerianisch	2	1,0
Roma	1	0,5
russisch	1	0,5
sri-lankisch	1	0,5
serbisch-montenegrinisch	7	3,6
syrisch	2	1,0
türkisch	76	39,6
tunesisch	1	0,5
Gesamt Gültige:	192	100,0
Keine Angabe:	23	
Gesamt:	215	

Quelle: Bericht Fachkommission Zwangsheirat, a.a.O., S. 31f

Tabelle 4: Frühere Staatsangehörigkeit Betroffener

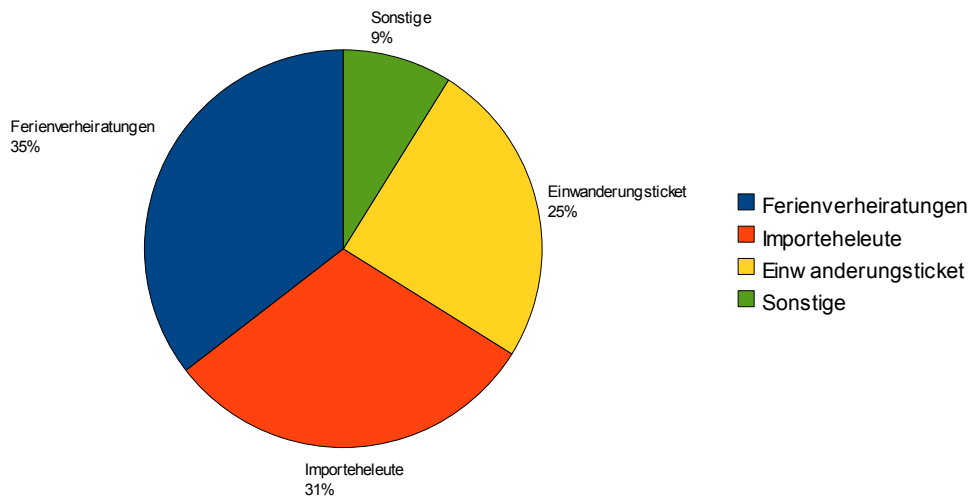
Frühere Staatsangehörigkeit	Häufigkeit	in %
afghanisch	3	7,9
ägyptisch	1	2,6
andere	1	2,6
irakisch	1	2,6
libanesisch	3	7,9
pakistanisch	1	2,6
serbisch-montenegrinisch	1	2,6
somalisch	1	2,6
syrisch	3	7,9
türkisch	23	60,5
Gesamt Gültige:	38	100,0
Keine Angabe:	177	
Gesamt:	215	

Quelle: Bericht Fachkommission Zwangsheirat, a.a.O., S. 32

Abbildung 6: Religionszugehörigkeit der Betroffenen

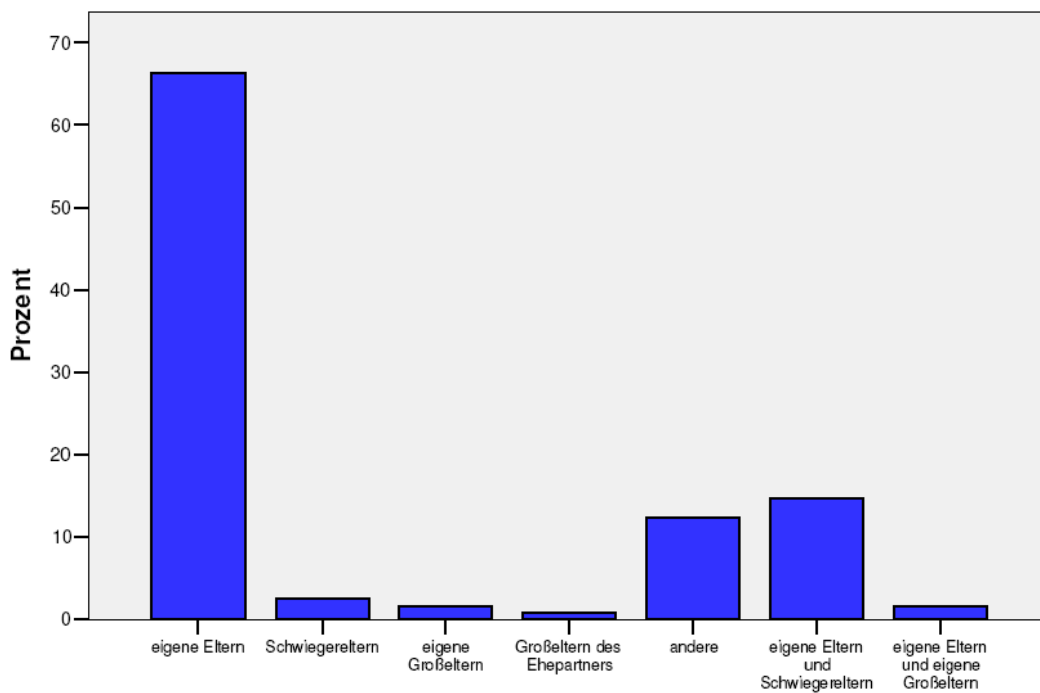
Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 7: Formen von Zwangsverheiratung



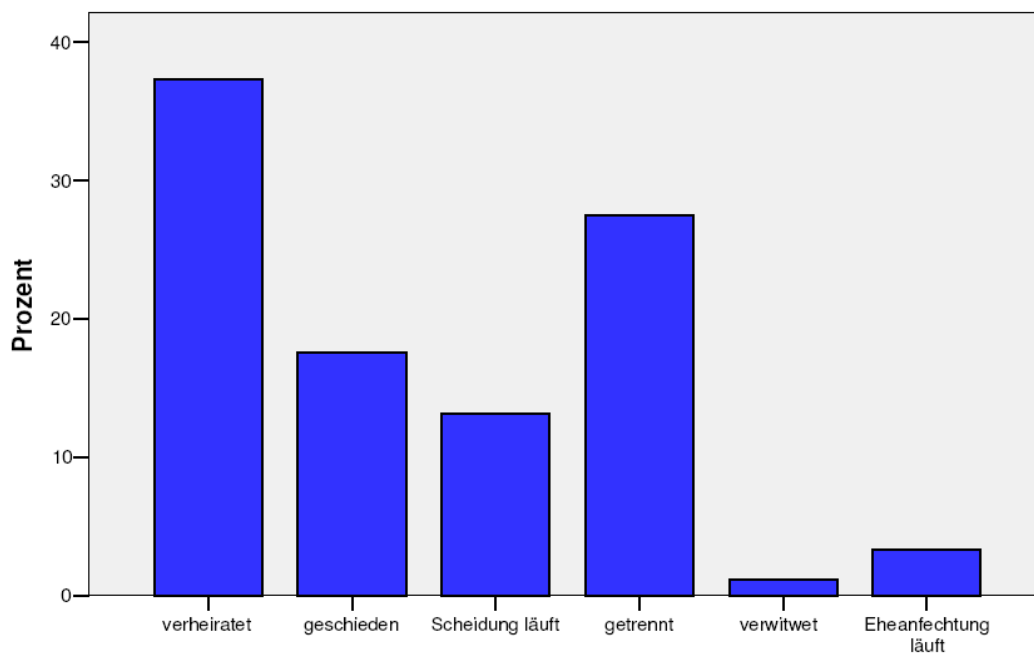
Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 8: Für die Zwangsheirat Verantwortliche



Quelle: Bericht Fachkommission Zwangsheirat, a.a.O., S. 34

Abbildung 9: Derzeitige Familienstand der Zwangsverheirateten

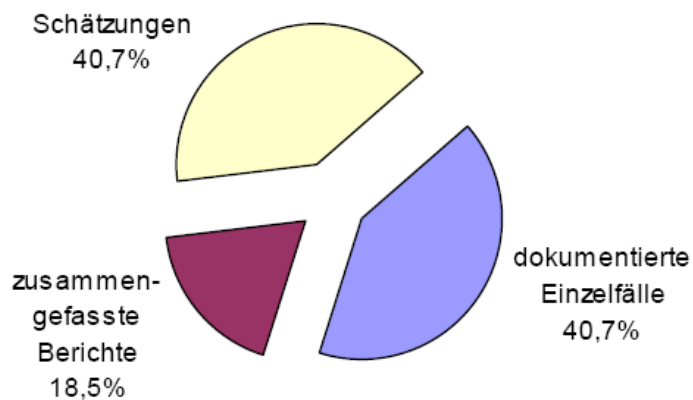


Quelle: Bericht Fachkommission Zwangsheirat, a.a.O., S. 35

Anhang 3: Befragung in Hamburger Institutionen 2006

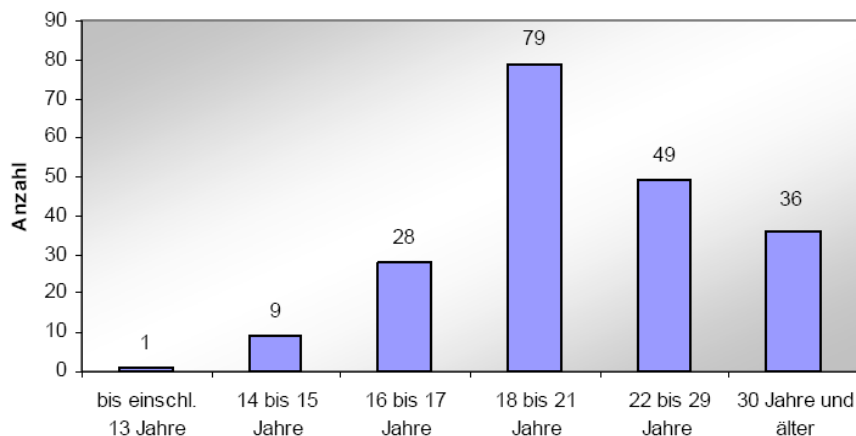
Im folgenden wird eine Auswahl von Tabellen und Diagrammen der Befragung unter Institutionen in Hamburg aufgeführt. Diese wurde im Zeitraum von im Jahre 2006 durch die Lawaetz-Stiftung durchgeführt.

Abbildung 10: Datenbasis der Angaben im Fragebogen



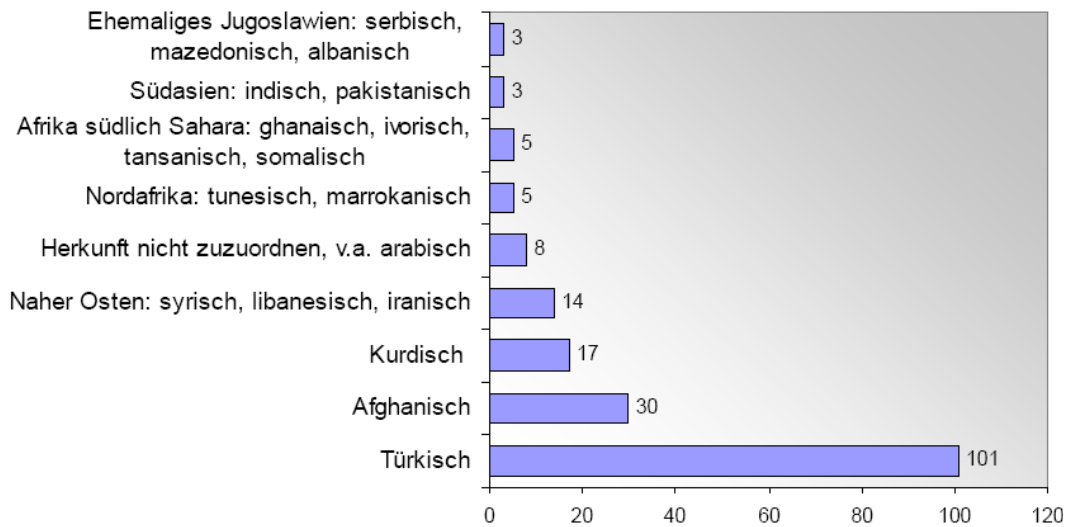
Quelle: Mirbach, Thomas/Müller, Simone/Triebel, Katrin, a.a.O., S. 16

Abbildung 11: Alter der Ratsuchenden



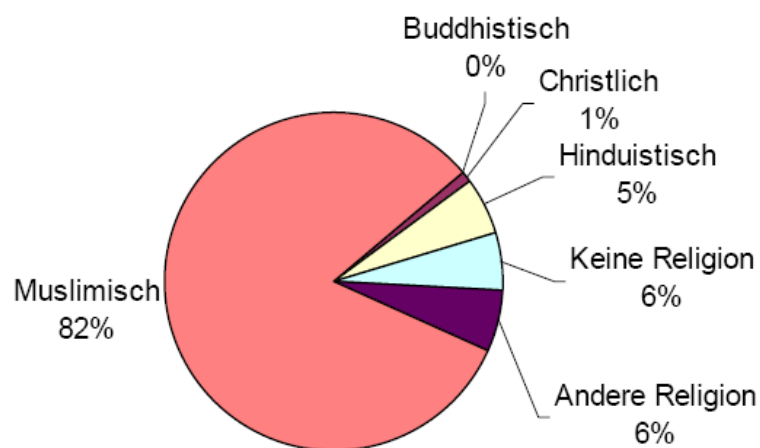
Quelle: Mirbach, Thomas/Müller, Simone/Triebel, Katrin, a.a.O., S. 20

Abbildung 12: Herkunft der Ratsuchenden



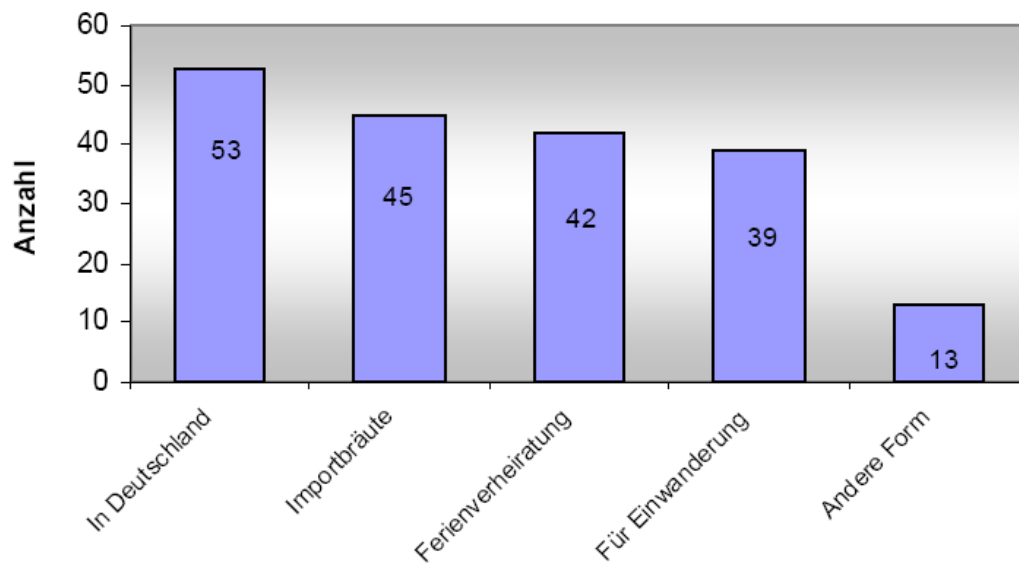
Quelle: Mirbach, Thomas/Müller, Simone/Triebl, Katrin, a.a.O., S. 19

Abbildung 13: Religionszugehörigkeit der Ratsuchenden



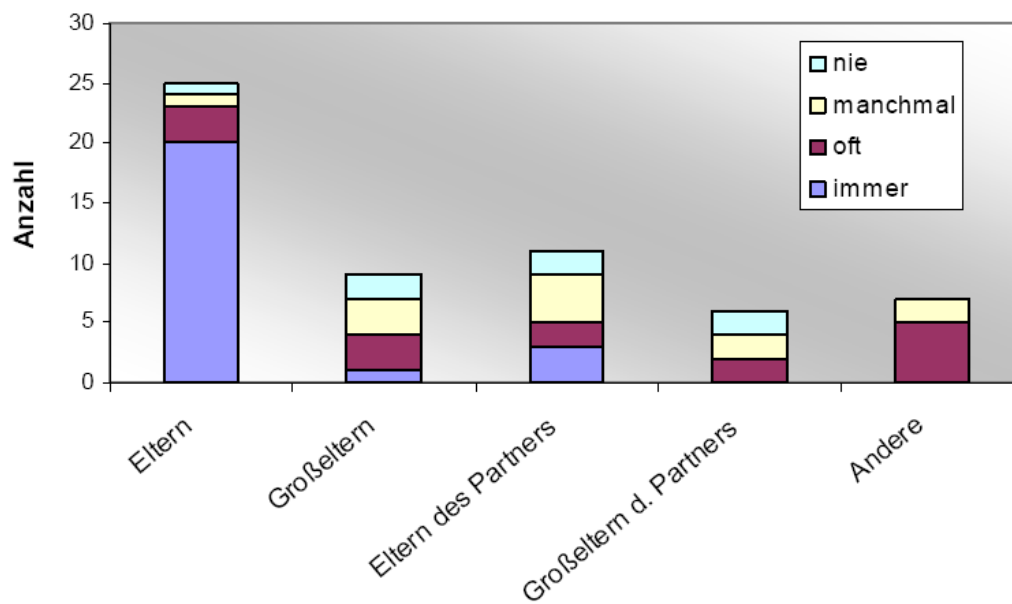
Quelle: Mirbach, Thomas/Müller, Simone/Triebl, Katrin, a.a.O., S. 19

Abbildung 14: Art der Verheiratung



Quelle: Mirbach, Thomas/Müller, Simone/Triebel, Katrin, a.a.O., S. 28

Abbildung 15: Initiator/innen der Zwangsheirat



Quelle: Mirbach, Thomas/Müller, Simone/Triebel, Katrin, a.a.O., S. 23

Tabelle 5: Familienstand der Ratsuchenden

	Anzahl Fälle	in Prozent	Gültige Prozente
Ledig	96	45,7%	47,5%
Verheiratet	64	30,5%	31,7%
Geschieden	14	6,7%	6,9%
Getrennt lebend	15	7,1%	7,4%
Laufende Scheidung	7	3,3%	3,5%
Eheanfechtung läuft	6	2,9%	3,0%
Fehlend	8	3,8%	100,0%
Summe	210	100,0%	

Quelle: Mirbach, Thomas/Müller, Simone/Triebel, Katrin, a.a.O., S. 20

Anhang 4: Flyer: Zwangsheirat, Neukölln

HEIRAT



uns scheidet

- Jugendförderung
- Gleichstellungsbeauftragte
- Migrationsbeauftragte

ZWANGS



...Bis dass der Tod

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Ansprechpartner/innen im Bezirk Neukölln

<p>Migrationsbeauftragte Bezirksamt Neukölln Karl-Marx-Str. 83 6809 2951 Frau Korte korn.korte@ba-nkn.verwalt-berlin.de ba-nkn.verwalt-berlin.de</p>	<p>"Schilleria" Café für Mädchen und junge Frauen Weisestr. 51 62 72 36 02 schilleriasedchen@neukoellin-jugend.de</p>	<p>Outreach "Reach-Ina" Mädchenstadteilladen Nansenstr. 35 62 98 98 75 reachina.outreach@web.de</p>
<p>Gleichstellungsbeauftragte Bezirksamt Neukölln 6809 3555 Frau Edler sylvia.edler@ba-nkn.verwalt-berlin.de</p>	<p>"MaDonna" Mädchentreff Falkstr. 26 6 21 20 43 Frau Heinemann madonnasedchenpower@web.de</p>	<p>"Gangway" Straßensozialarbeit Werbellinstr. 41 68 82 27 69 Herr Tanriverdi gangway_neukoelln@web.de</p>
<p>Sozialpädagogische Dienste Bezirksamt Neukölln 6809 2832 Herr Warmicke 6809 2750 Frau Lorenz</p>	<p>"Szenewechsel" Interkulturelles Zentrum für Mädchen und junge Frauen Donaustr. 88a 6809 2387 szenewechsel@neukoellin-jugend.de</p>	<p>Frauentreffpunkt Sozialdienst kath. Frauen e.V. Berlin Seichower Str. 11 6212 005 frauentreffpunkt@gmx.de</p>

Berliner Beratungsstellen

<p>Jugendnotdienst Mildener Str. 14 10589 Berlin 3 49 99 34 jndberlin@jti-online.de</p>	<p>"PAPATYA" Krisen- einrichtungen für junge Migrantinnen mit geheimer Adresse c/o Jugendnotdienst 3 49 99 34 info@papatya.org</p>	<p>BIG e.V. Hotline Häusliche Gewalt 6 11 03 00 info@big-hotline.de</p>
<p>Mädchennotdienst Wildwasser e.V. Obentrautstr. 53 10963 Berlin 21 00 39 99 mail@maedchennotdienst.de</p>	<p>Logo of the Berlin coat of arms</p>	<p>Logo of Jugendamt Neukölln</p>

ZWANGSHEIRAT - NEIN

Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, selbst zu entscheiden, wen sie oder er heiratet. Niemand darf DICH gegen deinen Willen verheiraten, auch nicht deine Eltern, Großeltern, Onkel oder Brüder.

Und dies steht im Artikel 16(2) der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948:

"Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenserklärung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

Das gilt in allen Ländern, für alle Menschen, egal welche Religion, welche Hautfarbe, welches Geschlecht sie haben oder wie alt sie sind.

DU allein wirst mit deinem Ehepartner zusammenleben, nicht deine Eltern oder Verwandten.

Nur DU kannst entscheiden, mit wem DU glücklich sein wirst. Liebe kommt nicht aus Zwang.

Informationen findest du unter www.zwangsheirat.de

BEISPIELE

...wenn du gezwungen wirst zu heiraten?

Vielleicht denkst du, du hast keine Chance. Aber du kannst dich gegen Zwangsheirat wehren! Mit jemandem zu reden, kann dir helfen zu überlegen, was du tun willst. Es gibt viele Menschen, die dir helfen können. Vielleicht hast du

- eine Schwester, einen Bruder oder andere Verwandte
- einen Freund oder eine Freundin
- eine Lehrerin oder einen Lehrer

denen du vertraust und mit denen du reden kannst. Überlege frühzeitig, ob du deinen Verwandten sagen kannst, dass du nicht heiraten willst, oder ob das jemand anderes für dich übernehmen soll. Warte nicht, bis das Hochzeitsfest geplant und die Einladungen verschickt sind.

Du kannst zu einer der Beratungsstellen gehen, die auf der Rückseite stehen.

Wenn es nötig ist, können sie dir helfen, in einer Zuluftwohnung unterzukommen. Sie können dir auch helfen.

SCHON VERHEIRATET BIST!

WENN DU

Du kannst dich beraten lassen, ohne deinen Namen zu sagen.

Informationen findest du unter www.zwangsheirat.de

Zeynap* ist aus dem Libanon gekommen, um den Mann zu heiraten, den ihre Eltern ausgesucht haben. Doch er schlägt sie und lässt sie nicht Deutsch lernen. Sie will da raus!

Liljana* ist 14. Schon dreimal waren Männer da, die sie heiraten wollten. Sie ist ein schönes Mädchen, ihr Brautpreis ist hoch. Aber sie sagt: "Ich will nicht verkauft werden wie eine Kuh!"

Kübra* ist 15. Wenn sie 16 ist, soll sie ihren Cousin heiraten, der aus der Türkei nach Deutschland kommen will. Kübra will ihrem Cousin gerne helfen, aber sie liebt ihn nicht.

Hassans* Eltern haben ihm eine Braut aus ihrem Heimatdorf ausgesucht. Sie sagen, die Mädchen in Deutschland sind faul und verwöhnt. Aber Hassan liebt seine Freundin und will sie heiraten!

Samiras* beste Freundin wird gezwungen, einen alten Mann zu heiraten. Samira weiß nicht, wie sie ihrer Freundin helfen kann...

*alle Namen sind frei erfunden

Layout und Design: Frauke Boettcher

Quelle: Bezirksamt Neukölln, Berlin

Anhang 5: Flyer: Nein zu Zwangsheirat, Nordrhein-Westfalen

WIR HELFEN DIR SELBST ZU ENTSCHEIDEN,

- > wenn Du nicht so genau weißt, was Du willst
- > wenn Du eine andere Lebensplanung, als Deine Eltern hast
- > wenn Du Angst hast, gegen Deinen Willen verheiratet zu werden
- > wenn Du bereits gegen Deinen Willen zu einer Ehe gezwungen wurdest

ES GIBT ALTERNATIVEN UND AUSWEGE!

Es gibt immer Menschen, die Dich unterstützen können, die Deine Situation gut kennen und die Deine Kultur akzeptieren!

WAS KANNST DU TUN?

Informiere Dich unter www.zwangsheirat-nrw.de und gehe von dort aus zur **Online-Beratung** oder rufe uns an.

WIR HELFEN ALLEN MÄDCHEN UND JUNGEN FRAUEN!

Egal, welche Kultur, welche Hautfarbe oder welche Religion sie haben. Wenn sie sich in einer Not- und Krisensituation befinden und deshalb Beratung, Unterstützung und Schutz suchen – sind wir für sie da!

Zusätzlich bieten wir eine **Beratungsstelle**, eine anonyme **Zufluchtstätte** und eine **Wohngruppe**. Niemand erfährt, dass Du mit uns Kontakt aufgenommen hast!



MÄDCHENHAUS
Bielefeld e.V.

Mädchenhaus Bielefeld e.V., Renteisstr. 14, 33602 Bielefeld

Online-Beratung zum Schutz vor Zwangsheirat
www.zwangsheirat-nrw.de
zwangsheirat@maedchenhaus-bielefeld.de
Tel.: 0521-5216879, Fax: 0521-5216320

Zufluchtstätte: Anonyme Inobhutnahme – 24 Std.
Erreichbarkeit u. Aufnahmemöglichkeit, Tel.: 0521-21010

gefördert vom:  Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

gefördert vom:  Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

WIR UNTERSTÜTZEN DICH


Zorla evliliğe hayır!
نحن نساعدك


No Forced Marriage!
Ji zewaca bi zorê re na!


JO martesës së detyruar!
Tel. 0521-521 6879

www.zwangsheirat-nrw.de



NEIN ZU ZWANGSHEIRAT!

Online-Beratung zum Schutz vor Zwangsheirat

Anhang 6: Nothilfeflyer: Wer entscheidet, wen du heiratest?



Wer entscheidet, wen du heiratest?

Eine Information von TERRE DES FEMMES
www.frauenrechte.de
Gefördert durch das Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend.



Spenderkonto: Kreissparkasse Tübingen, Kontto 8 81 999, BLZ 641 500 20
Gestaltung: Uta Saks, Illustration: © Michael Meyer

Alghanistan (Kabul):
○ HUMANITÄRIAN ASSISTANCE FOR THE WOMEN AND CHILDREN OF AFGHANISTAN (FRAUENFLUCHTSTÄTTE)
Tel.: (00 93) 70 27 70 31
Email: orzala@yahoo.com
www.hawca.org

○ AFGHAN WOMEN SKILL DEVELOPMENT CENTER (FRAUENBERATUNGSSTELLE)
Tel.: (00 93) 70 28 75 87
Email: awsd_c_kabul@hotmail.com

Irak:

○ WADI SULEYMANIAH
Tel.: (0 09 64) 77 01/58 81 73
Email: wadisul@yahoo.com

○ WADI ARBIL

Tel.: (0 09 64) 75 04/45 03 05
Email: wadiarbil@yahoo.com

Kosovo:

○ FRAUENHAUS PRESETRINA
Tel.: (0 03 81) 38/22 27 39
Email: cpwc@pwc-qmg.org

○ KOSOVA WOMENS' NETWORKS

Kontaktvermittlung an Beratungsstellen im Kosovo
Tel.: (0 03 81) 38/24 58 50
Email: info@womensnetwork.org
www.womensnetwork.org

Türkei:

○ MOR CATI (AUTONOMES FRAUENHAUS ISTANBUL)
Tel.: (00 90) 212/2 92 52 32
Email: morcati@tinet.net.tr

○ WEITERE ADRESSEN:

www.wave-network.org (Europäische Datenbank mit Adressen von Frauenorganisationsstellen)



TERRE DES FEMMES

Postfach 2565, 72015 Tübingen
Tel. 0 70 71/79 73-0, Fax 0 70 71/79 73-22
info@frauenrechte.de, www.frauenrechte.de

Ist die im Ausland durchgeführte standesamtliche Heirat in Deutschland gültig?

Im Normalfall ja. In Deutschland kann die Scheidung oder Eheauflösung beantragt werden. Eine religiöse Heirat wird nach deutschem Recht nicht anerkannt.

Wenn Du befürchtest, gegen Deinen Willen ins Ausland gebracht zu werden, gib diese Informationen vorher einer Beratungsstelle oder dem Auswärtigen Amt in Deutschland:

- > Name und Geburtsdatum aus Deinem Pass
- > Passnummer (Ausstellungsort und -datum)
- > Deine Adresse mit Telefonnummer (auch Handynummer) in Deutschland
- > die Namen Deiner Eltern
- > ein aktuelles Foto von Dir
- > die Adresse mit Telefonnummer einer Vertrauensperson in Deutschland
- > Deine Aufenthaltsadresse im Ausland
- > Abreise und Rückkehrdatum
- > den Namen der Person, mit der Du zusammen reisen wirst

AN DIESE STELLEN KANNST DU DICH WENDEN:

○ **AUSWÄRTIGES AMT DEUTSCHLAND:**
Zentrale Notrufnummer des Auswärtigen Amts:
Tel.: 0 30/50 00 20 00,
(vom Ausland aus) Tel.: (00 49) 30/50 00 20 00, sage beim Anruf das Wort »Notfall«, damit Du sofort mit einem/er Mitarbeiter/in verbunden wirst.

○ **DEUTSCHE BOTSCHAFTEN UND KONSULATE IM AUSLAND:**
Adressen unter: www.diplo.de
(linke Seite auf der Homepage »Deutsche Auslandsvertretungen« anklicken, Land auswählen). Falls die deutsche Botschaft/Konsulat im Ausland nicht erreichbar ist, kann Dir das Auswärtige Amt in Deutschland helfen.

Hast Du Angst, im Ausland verheiratet zu werden?

WENN DEINE ELTERN EINE UNGEWOLLTE HEIRAT FÜR DICH ARRANGIERT HABEN, HARST DU DIR JETZT NOCH HILFE HOLEN!

Überlege Dir gut, ob Du Deutschland verlassen willst. Wenn Du erst im Ausland bist, wird es schwieriger, Hilfe zu bekommen. Ohne deutsche Staatsbürgerschaft können Dir die deutschen Botschaften und Konsulate kaum helfen.

Wenn Du keinen deutschen Pass und eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung hast, kommst Du nur innerhalb von sechs Monaten problemlos wieder nach Deutschland einreisen... Nach Ablauf dieser Frist wird es sehr viel schwieriger.

Was Du tun kannst, wenn Du Deutschland trotzdem verlässt:

- > erzähle einer Vertrauensperson von Deinen Bedenken und gib ihr/ihm die Adresse, Telefonnummer des Urlaubsorts und eine Vollmacht, dass sie in Deinem Sinne handeln darf
- > mache Kopien Deines Passes (lass sie Dir im Rathaus beglaubigen), gebe eine Deiner Vertrauensperson und nimm eine mit
- > nimm Geld mit (auch in der ausländischen Währung)
- > besorge Dir ein prepaid Handy, das im Ausland funktioniert
- > nimm diesen Flyer und die Telefonnummer der deutschen Botschaft/Konsulat vor Ort mit, verstecke all dies bei Dir.

Was kannst Du tun, wenn Du im Ausland bist und die Hochzeit bevor steht?

Rufe eine Beratungseinrichtung in Deutschland oder die nächste deutsche Botschaft/Konsulat an oder sage Deiner Vertrauensperson, dass sie diese Stellen informieren soll.

Was passiert, wenn Dein Pass oder Rückreisepass weg ist?

Die deutsche Botschaft/Konsulat vor Ort kann Dir einen Notfallpass ausstellen und Dir Geld für ein Ticket leihen, wenn du die deutsche Staatsbürgerschaft hast.

willst. Das könnte zum Beispiel eine/e Verwandte/r sein, eine/e Freundin, eine/e Mitarbeiterin im Jugendhaus oder die/e Lehrerin.

Du kannst Dir auch bei einer Beratungsstelle Hilfe holen. Du kannst anrufen oder eine E-Mail schreiben, ohne Deinen Namen zu nennen.

NEMAND WIRD DEINE FAMILIE INFORMIEREN.

Es gibt Beratungsstellen, die schon anderen jungen Menschen geholfen haben. Sie haben Erfahrung mit einer ungewollten Heirat und können Dich beraten – auch wenn Du schon verheiratet bist. Sie verstehen Deine Sorgen, den Druck der Familie und wie schwierig es ist, darüber zu sprechen.

Sie können Dich in einer Einrichtung, deren Adresse Deinen Eltern nicht mitgeteilt wird, unterbringen. Wenn Du schon 18 Jahre alt bist, kannst Du auch in jedes Frauenhaus gehen. In einer konkreten Notsituation kannst Du immer die Polizei (Tel.: 110) rufen.

BEI DIESEN STELLEN KANNST DU DICH BERATEN LASSEN:

- AUTONOMES MÄDCHENHAUS**
Holtenerstr. 127, 24118 Kiel
Tel.: 04 31 78 05 88 81
E-Mail: kontakt@maedchenhaus-kiel.de
www.maedchenhaus-kiel.de
- FRAUENHAUS ROSTOCK (AB 18 JAHRE)**
Tel.: 03 81 45 44 06
E-Mail: frauenhaus-rostock@freenet.de
- HSW E.V. – BERATUNGSSTELLE FÜR MIGRANTINNEN**
Postfach 10 14 13, 66014 Saarbrücken
Tel.: 01 73 / 3 06 58 32
E-Mail: beratung.migrantinnen@freenet.de

Deine Eltern oder Großeltern haben einen Ehepartner für Dich ausgesucht und Du möchtest nicht heiraten?

Du wurddest bereits gegen Deinen Willen verheiratet und möchtest raus aus der Ehe?

Du sollst Verwandte in der Heimat Deiner Eltern besuchen und hast den Verdacht, dort verheiratet zu werden?

Wenn Du eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet hast, bist Du hier richtig: Das Gesetz ist auf Deiner Seite! Eine Heirat gegen Deinen Willen verstößt gegen geltende Gesetze. Du bist im Recht, nicht die Anderen. Auch wenn Deine Familie etwas anderes sagt.

DU ENTSCHIEDEST, WEN, WANN UND OB DU HEIRATEST!

Manchmal versuchen Eltern, ihren Willen mit Druck oder Gewalt durchzusetzen. Sie machen Dir vielleicht den Vorwurf, dass Du Schande über die Familie bringst, wenn Du einer Heirat nicht zustimmst.

Nicht nur Deine Hochzeit soll ein schöner Tag in Deinem Leben sein. Die Zeit danach bestimmt Dein ganzes Leben! Du musst mit Deinem Ehepartner leben – nicht Deine Eltern und nicht Deine Verwandten!

LIEBE WÄCHST NICHT AUS ZWANG.

Vielleicht fühlst Du Dich allein und fürchtest, dass Dir niemand glaubt oder helfen kann? Es gibt viele Mädchen und Jungen mit ähnlichen Problemen.

DU BIST NICHT ALLEIN! DU KANNST DIR HILFE HOLEN.

Wichtig ist, Deinen Verwandten so früh wie möglich mitzuteilen, dass Du nicht heiraten möchtest. Warte nicht, bis das Hochzeitsfest geplant ist und die Einladungen versichert sind.

Vielleicht kannst Du mit jemandem reden, dem Du vertraust und Ihr könnt gemeinsam überlegen, was Du tun

- INITIATIVE MÜNCHNER MÄDCHENARBEIT E.V. – IMMA**
Lahnstr. 38, 80669 München
Tel.: 0 89 / 18 16 09
E-Mail: zufluchtstelle@imma.de
Onlineberatung: www.onlinieberatung.imma.de
www.imma.de
- VERBUNDEN – T.BEBA**
Hospitalstr. 109, 22767 Hamburg
E-Mail: i.bea@verkom.de
- INTERKULTURELLE BEGEGNUNGSTÄTTE E.V., LALE**
Tel.: 0 40 / 3 19 27 30
- INTERKULTURELLE FRAUENARBEIT E.V. – INFRAU**
Bergestr. 211, 60385 Frankfurt a.M.
Tel.: 0 69 / 45 11 55
E-Mail: info@infrau.de
www.infrau.de
- MÄDCHENHAUS BIELEFELD E.V.**
Renteistr. 14, 33602 Bielefeld
Tel.: 05 21 / 17 88 13
E-Mail: info@maedchenhaus-bielefeld.de
Onlineberatung: www.zwangsheirat-nw.de
www.maedchenhaus-bielefeld.de
- MÄDCHENHAUS BREMEN E.V.**
Rembertr. 32, 28203 Bremen
Tel.: 04 21 / 34 11 20
E-Mail: info@maedchenhaus-bremen.de
Onlineberatung: www.hilfe-fuer-maedchen.de
www.maedchenhaus-bremen.de
- MÄDCHENHAUS MAINZ – MÄDCHENZUFLUCHT**
Raimundstr. 2, 55118 Mainz
Tel.: 0 61 31 / 23 01 81
E-Mail: maedchenzuluucht@maedchenhaus-mainz.de
www.maedchenhaus-mainz.de
- MULTIKULTURELLES ZENTRUM ZITTAN E.V. – KORRANET**
Postfach 30 15 39, 04257 Leipzig
Tel.: 03 41 / 3 06 52 45, E-Mail: kobra-leipzig@gmx.net
- PAPATYA – ANONYME KRISENBERATUNG FÜR JUNGES MIGRANTINNEN**
Mindenerstr. 14, 10589 Berlin-Charlottenburg
Tel.: 0 30 / 86 52 52
E-Mail: beratung@papatya.org
Onlineberatung: www.papatya.org
- SCHWESTERN VON GUTEN HIRTEN – FACHBERATUNGSSTELLE**
Holbeinstr. 9c, 99084 Erfurt
Tel.: 0 361 / 08 00 643 17 14
E-Mail: mernterfurt@freenet.de
- SOLWODI E.V. – BERATUNGSSTELLE**
Postfach 211242, 67012 Ludwigshafen
Tel.: 0 6 21 / 5 29 12 77
E-Mail: ludwigshafen@solwodi.de
www.solwodi.de
- SURIMA – BERATUNGSSTELLE FÜR VON GEWALT BETROFFENE MIGRANTINNEN – KARGAH E.V.**
Zur Bettfedernfabrik 3, 30451 Hannover
Tel.: 0 511 / 2 60 78 14
Krisentelefon Zwangsheirat, Tel.: 08 00 / 0 66 78 88
E-Mail: zwangsheirat@kargah.de
www.kargah.de
- TERRE DES FEMMES – MENSCHENRECHTE FÜR DIE FRAU E.V.**
Konrad-Adenauerstr. 40, 72072 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 79 73 0
E-Mail: info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de
- VERA – AWO LANDESVERBAND SACHSEN-ANHALT E.V.**
Klausenerstr. 17, 39112 Magdeburg
Tel.: 01 70 / 6 80 94 74
E-Mail: vera@awo-tsa.de
- WEITERE ADRESSEN IN DEUTSCHLAND:**
www.dajeb.de

Quelle: Terre des Femmes, Tübingen

Anhang 7: Flyer: Du entscheidest, wen und wann Du heiratest!

Nimm Dir wichtige Informationen und Kontaktdaten mit und verstecke sie an einem sicheren Ort (den nachfolgenden Abschnitt kannst du dafür ausfüllen und ausschneiden):

1. Notfalltelefon des Auswärtigen Amtes:
Tel.: (0049) 30-5000-2000, sage beim Anruf das Wort „Notfall“, damit Du sofort mit einem/er Mitarbeiter/in verbunden wirst.
2. Die Adresse der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) vor Ort findest Du im Internet unter:
www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laendereinformatioen/DtAuslandsvertretungen-Laenderauswahlseite.jsp
Tel.:
3. Deine Pass- oder Personalausweisnummer:
.....
4. Ausstellungsdatum Deines Passes/Personalausweises:
.....
5. Name und Adresse der Verwandten, die Du im Ausland besuchst:
.....
6. Telefonnummer einer in diesem Flyer genannten Beratungseinrichtung:
Tel.: (0049)
7. Online-Beratung: www.sibel-papaty.org

IMPRESSUM:
Der Integrationsbeauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg
Schillerplatz 4, 70753 Stuttgart

Tel.: (0711) 279- 241 0
Fax: (0711) 279- 241 7
stora@jum.bwl.de
www.integrationsbeauftragter.de

IN KOOPERATION MIT:
TERRE DES FEMMES –
Menschenrechte für die Frau e.V.



www.frauenrechte.de



Illustration: © Michael Meier

Du entscheidest, wen und wann Du heiratest!



Baden-Württemberg
DER INTEGRATIONSBEAUFTRAGTE DER LANDESREGIERUNG

☞ Deine Eltern oder Großeltern möchten, dass Du heiratest? Sie haben jemanden für Dich ausgesucht, Du willst aber nicht?

☞ Du wurdest gegen Deinen Willen verheiratet und möchtest raus aus dieser Ehe?

☞ Du sollst Verwandte in der Heimat Deiner Eltern besuchen und hast Angst, dort verheiratet zu werden?

Manchmal versuchen Eltern, ihren Willen mit Druck oder Gewalt durchzusetzen. Sie werfen Dir vor, dass Dein „Nein“ angeblich Schande über die Familie bringt.

Vielleicht denkst Du, dass Deine Familie das Recht hat, zu bestimmen, wen und wann Du heiratest? Das ist falsch! Eine Heirat gegen Deinen Willen verstößt gegen das Gesetz. Auch wenn die Tradition Deiner Familie etwas Anderes sagt: Das Recht ist auf Deiner Seite!

Du entscheidest, ob, wann und wen Du heiratest. Nur Du!

Denn jede und jeder hat das Recht, frei zu entscheiden, wen sie bzw. er heiratet. Dies gilt für Mädchen wie für Jungen, ganz unabhängig von Herkunft, Religion, Hautfarbe und Alter.

Du musst mit Deinem Ehepartner leben – nicht Deine Eltern!

Liebe wächst nicht aus Zwang. Deine Hochzeit soll ein glücklicher Tag in Deinem Leben sein.

Fühlst Du Dich allein und fürchtest Du, dass Dir niemand helfen kann? Das ist nicht so. Du bist nicht allein! Es gibt viele Mädchen und Jungen mit ähnlichen Problemen.

Du bist nicht allein! Du kannst Dich wehren! Es gibt Hilfe!

☞ Hast Du Angst, gegen Deinen Willen in Deutschland verheiratet zu werden?

Wichtig ist, Deiner Familie so früh wie möglich mitzuteilen, dass Du nicht jetzt und auch nicht die ausgewählte Person heiraten willst. Sag Deiner Familie, dass sie Dich nicht zur Heirat zwingen darf, da sie sich sonst strafbar macht. Warte nicht, bis das Hochzeitsfest geplant ist und die Einladungen verschickt sind.

Vielleicht kannst Du mit jemandem reden, dem Du vertraust und ihr könnt gemeinsam überlegen, was Du tun kannst. Das kann eine Freundin, ein Freund, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Jugendzentrum, eine Lehrerin bzw. ein Lehrer sein – oder ein Familienmitglied, dem du wirklich vertrauen kannst.

Du kannst Dir auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Beratungsstelle helfen lassen. Das geht auch anonym per Telefon oder Internet. Du musst Deinen Namen nicht nennen und niemand wird Deine Familie informieren.

Diese Beratungsstellen haben Erfahrung mit einer Heirat wider Willen und können Dich ganz gezielt beraten – auch wenn Du schon verheiratet bist. Sie verstehen Deine Sorgen, den Druck der Familie und wie schwierig es ist, darüber zu sprechen.

Falls Du Dich verstecken musst, können sie Dich in einer Krisen- oder Zufluchteinrichtung unterbringen. Wenn Du schon 18 Jahre alt bist, kannst Du in jedes Frauenhaus gehen.

Alle werden ihr Möglichstes tun, um Dir zu helfen. Und in einer konkreten Notsituation – zum Beispiel wenn Du bedroht wirst – kannst Du auch immer die Polizei (Tel.: 110) anrufen.

~~~~~

### 🔴 Hast Du Angst, gegen Deinen Willen im Ausland verheiratet zu werden?

Überlege Dir gut, ob Du dann Deutschland überhaupt verlassen willst. Wenn Du im Ausland bist, wird es schwieriger, Hilfe zu bekommen.

Wenn Du keinen deutschen Pass und nur einen befristeten Aufenthaltstitel hast, kannst Du nur innerhalb von sechs Monaten nach Deiner Ausreise problemlos wieder nach Deutschland einreisen. Nach Ablauf dieser Frist wird es wesentlich schwieriger.

Wenn Du nicht die deutsche Staatsbürgerschaft hast, können Dir die deutschen Botschaften und Konsulate kaum helfen.

Wenn Du befürchtest, gegen Deinen Willen ins Ausland gebracht zu werden, dann gib bitte folgende Informationen vollständig an eine Vertrauensperson (Freund/in, Lehrer/in) oder eine Beratungsstelle in Deiner Nähe:

- Name, Geburtsdatum, Nummer, Ausstellungsort und Ausstellungsdatum aus Deinem Pass/ Personalausweis (oder am besten: eine Kopie davon)
- Deine Adresse und Telefon-/Handynr. in Deutschland
- Namen Deiner Eltern
- Deine Aufenthaltsadresse im Ausland
- ein aktuelles Foto von Dir
- Adresse und Telefonnr. einer Vertrauensperson in Deutschland
- Abreise- und Rückkehrdatum
- Name(n) der Person(en), mit der (denen) Du reisen wirst.

#### Wir empfehlen Dir:

- Nimm ausreichend Geld (Euro und ausländische Währung) mit.
- Besorge Dir ein extra pre-paid Handy mit Guthaben, das im Reiseland funktioniert.
- Mache Kopien Deines Passes und Deines Reisetickets und verwahre diese an einem sicheren Ort.

### 🔴 Was kannst Du tun, wenn Du im Ausland bist und die Hochzeit bevorsteht?

Rufe eine Beratungsstelle in Deutschland, die nächste deutsche Auslandsvertretung (Konsulat oder Botschaft) vor Ort (bzw. das Auswärtige Amt in Berlin) oder Deine Vertrauensperson an und sage ihr, dass sie eine Beratungsstelle oder das Auswärtige Amt informieren soll.

### 🔴 Wie kannst Du wieder nach Deutschland kommen, wenn Du geflohen bist und kein Geld für ein Ticket hast?

Die deutsche Auslandsvertretung vor Ort kann Dir in Ausnahmefällen Geld für ein Ticket leihen.

### 🔴 Was passiert, wenn Dein Pass weg ist?

Die deutsche Auslandsvertretung vor Ort kann Dir einen Notfallpass ausstellen.

### 🔴 Wie lange kann eine Rückkehr dauern und wo kannst Du solange bleiben?

Die verständigte Beratungseinrichtung oder die deutsche Auslandsvertretung wird versuchen, so schnell wie möglich Deine Rückkehr zu organisieren und Dich in einer sicheren Unterkunft unterzubringen.

### 🔴 Ist die im Ausland durchgeführte Heirat auch in Deutschland gültig?

In vielen Fällen ist die Ehe nach deutschem Recht gültig. In Deutschland kann dann die Scheidung oder Eheaufhebung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beantragt werden. Eine rein religiöse Eheschließung dagegen wird in der Regel nicht als Ehe anerkannt.

#### Folgende Stellen bieten Hilfe und Beratung an:

**MOBILE BERATUNGSSTELLE YASEMIN FÜR JUNGE MIGRANTINNEN ZWISCHEN 12 UND 27 JAHREN**  
Tel.: (0711) 65 86 95-26/-27  
E-Mail: info@eva-yasemin.de

**ANONYME ONLINEBERATUNG SIBEL**  
www.sibel-papanya.org

**FREIBURG**  
Freiburger Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt  
Wöllflinstr. 4, 79104 Freiburg  
Tel.: (0761) 89 73 52 0  
E-Mail: gegen-haeusliche-gewalt@t-online.de

**HEILBRONN**  
Beratungsstelle für Frauen (Diakonisches Werk)  
Steinstr. 8, 74072 Heilbronn  
Tel.: (07131) 81 49 7  
E-Mail: beratung-fuer-frauen@diakonie-heilbronn.de  
Beratung auch in Englisch und Russisch

**KARLSRUHE**  
Frauenbeauftragte der Stadt Karlsruhe  
Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe  
Tel.: (0721) 13 33 06 2  
E-Mail: fb@karlsruhe.de

Kinderbüro der Stadt Karlsruhe  
Kaiserstr. 99, 76153 Karlsruhe  
Tel.: (0721) 13 35 11 1  
E-Mail: kinderbuero@karlsruhe.de

**LUDWIGSBURG**  
Frauen für Frauen e.V.  
Abelstraße 11, 71654 Ludwigsburg  
Tel.: (07141) 22 08 70  
E-Mail: info@frauenfuerfrauen-lb.de

**MANNHEIM**  
Frauenbeauftragte der Stadt Mannheim  
Rathaus E5, 68159 Mannheim  
Tel.: (0621) 29 39 67 5  
E-Mail: lse.thomas@mannheim.de

**RAVENSBURG**  
Beratungsstelle für Frauen und Mädchen  
Römerstr. 4, 88214 Ravensburg  
Tel.: (0751) 23 32 3  
www.frauen-beratung-ravensburg.de  
Beratung auch in Türkisch und Russisch

**STUTTGART**  
IN VIA – Mädchentreff  
Tel.: (0711) 28 64 59 8  
E-Mail: maedchentreff@invia-des.de

BIF - Beratung und Information für Frauen  
Römerstr. 30, 70180 Stuttgart  
Tel.: (0711) 64 94 55 0  
E-Mail: bif@bif-stuttgart.de

**ULM**  
Frauen helfen Frauen Ulm e.V.  
Olgastr. 145, 89073 Ulm  
Tel.: (0731) 61 99 06  
E-Mail: info@ihf-ulm.de

**TELEFONISCHE BERATUNG**  
TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V.  
Tel.: (07071) 79 73 - 0

Quelle: Justizministerium Baden-Württemberg in Kooperation mit Terre des Femmes, Stuttgart, Dezember 2008





**ROSA**  
WOHNEN FÜR  
JUNGE FRAUEN  
NICHT-DEUTSCHER  
HERKUNFT

**Sie kennen und/oder beraten eine junge Migrantin, die Unterstützung braucht**

- weil sie zwangsverheiratet werden soll
- weil sie mit ihrer Familie und ihrem sozialen Umfeld in Konflikt steht
- weil sie von physischer und psychischer Gewalt betroffen ist
- weil ihr Leben im Namen der Familienlehre stark eingeschränkt und kontrolliert wird
- weil sie daran gehindert wird, Schule und Ausbildung nachzugehen
- weil ihr keine andere Möglichkeit als die Flucht aus dem Elternhaus bleibt
- weil sie eine geschützte Wohnmöglichkeit benötigt aufgrund der Bedrohungen durch Familie und Umfeld
- weil sie auf dem Weg in die Selbständigkeit im alltagspraktischen und psychosozialen Bereich Betreuung benötigt

**ROSA bietet jungen Migrantinnen zwischen 16 und 21 Jahren aus dem gesamten Bundesgebiet eine sozialpädagogisch betreute Lebens- und Wohnmöglichkeit an, um sie in dieser besonderen Lebenssituation begleitend zu unterstützen.**

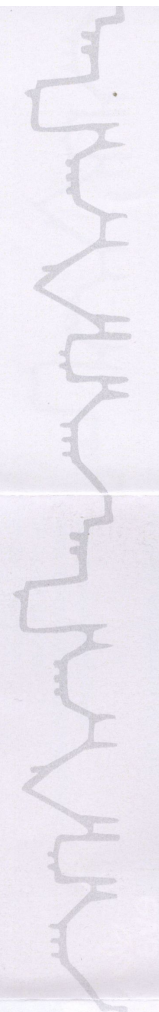
**Ihr Weg in die Selbständigkeit führt dabei durch drei Wohnphasen.**

**Wohnen 1**  
Hier bietet eine anonyme Wohnung Schutz vor Bedrohungen durch Familie und Umfeld. Die jungen Frauen können intensiv betreut – ihre aktuelle Krisensituation aufarbeiten. Sie lernen, ihren Alltag außerhalb der Familie zu organisieren und entwickeln Perspektiven für die nahe Zukunft. Dabei leben sie in einer Wohngemeinschaft mit anderen jungen Migrantinnen.

**Wohnen 2**  
In der zweiten Wohnung haben die jungen Frauen die Möglichkeit, innerhalb eines noch geschützten Rahmens ihre Selbständigkeit zu erfahren und zu erproben. Auch hier leben die jungen Frauen in einer Wohngemeinschaft.

**Wohnen 3**  
In selbst angemieteten Räumlichkeiten werden die jungen Migrantinnen ambulant betreut.

**Rechtliche Grundlagen:**  
Stationäre Erziehungshilfe nach §27 KHG in Verbindung mit §34 KHG (sonstige betreute Wohnform) und §41 KHG (Hilfe für junge Volljährige).



Quelle: ROSA, Wohnen für junge Frauen nicht-deutscher Herkunft,  
Evangelische Gesellschaft Stuttgart

## Anhang 9: Fragebogen für Befragung im Landkreis Schwäbisch Hall

**Christian Mauch**

---

**Von:** Christian Mauch [ch.mauch@sv-leofels.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. Januar 2009 03:15  
**An:** Christian Mauch  
**Betreff:** Befragung zu Zwangsverheiratungen im Landkreis SHA

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Diplomarbeit "Zwangsverheiratungen in der Bundesrepublik Deutschland - Eine nähere Betrachtung der Situation im Landkreis Schwäbisch Hall" möchte ich eine Befragung bei verschiedenen Einrichtungen im Landkreis SHA, welche mit Migranten Kontakt haben, durchführen.

Kurz zu meiner Person: Mein Name ist Christian Mauch. Ich studiere an der HVF Ludwigsburg als Inspektoranwärter im gehobenen Dienst. In meinem letzten Praxisjahr (07/08) arbeitete ich ein 3/4 Jahr im Landratsamt SHA - Amt für Migration.

Ziel der Umfrage ist sowohl die Situation in den verschiedenen Einrichtungen/Institutionen/Ämtern/... , als auch Fälle von (drohender) Zwangsverheiratung zu erheben. Natürlich kann so die Dunkelziffer nicht "erhellt" werden, dies wäre schlicht unmöglich. Ich bitte Sie trotz allem sich die Zeit zu nehmen und an den Fragebogen auszufüllen und so ein kleines bisschen "Licht" beizutragen.

Beim Ausfüllen des Fragebogens beachten Sie bitte folgendes:

Der Fragebogen ist an Einrichtungen/Institutionen/Ämtern/... gerichtet, d.h. er braucht nur ein mal pro Einrichtung ausgefüllt werden. Dies gilt auch wenn mehrere Mitarbeiter in Ihrer Einrichtung einen Fragebogen bekommen haben.

Der Fragebogen besteht aus zwei Teilen:

Den ersten Teil, welcher sich auf Ihre Einrichtung bezieht, schicken Sie bitte auf jeden Fall zurück, auch wenn Sie keinerlei Berührung mit dem Thema Zwangsverheiratung hatten.

Der zweite Teil, welcher sich auf die von (drohender) Zwangsverheiratung betroffenen Personen bezieht, kann nur ausgefüllt werden wenn Sie in irgend einer Weise Kontakt mit (drohender) Zwangsverheiratung hatten. Ganz egal, ob es zu Ihrem Aufgabengebiet/Tätigkeitsbereich gehört in solchen Situationen zu helfen und zu beraten.

Mit (drohender) Zwangsverheiratung ist im Fragebogen sowohl die noch nicht erfolgte, aber (aus welchen Gründen auch immer) mögliche Zwangsverheiratung, als auch die bereits erfolgte Zwangsverheiratung gemeint.

Alle Angaben sind auf die Jahre 2006-2008 bezogen.

Sie können den Fragebogen als .rtf in Word am PC ausgefüllt per E-Mail an [ch.mauch@sv-leofels.de](mailto:ch.mauch@sv-leofels.de) zurücksenden,

oder in als .pdf in Papierform ausgefüllt an folgende Adresse schicken:

Christian Mauch  
Elpershofen 10  
74582 Gerabronn

Falls es beim Ausfüllen des Fragebogens am PC in Word als .rtf Probleme geben sollte, wäre das Deaktivieren des Formularentwurfsmodus eine mögliche Lösung. Näheres finden Sie hierzu im Anhang.

Bitte senden Sie den Fragebogen bis spätestens 30.01.2009 wieder zurück.

Bei Fragen zum Fragebogen oder zur Umfrage stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
Christian Mauch

## Befragung zu Zwangsverheiratungen im Landkreis Schwäbisch Hall (2006 - 2008)

**1. Angaben zu Ihrer Einrichtung/Institution**1.1 Name Ihrer Einrichtung/Institution: 1.2 Art Ihrer Einrichtung/Institution: 

1.3 Sind Zwangsverheiratungen in den Jahren 2006 - 2008 in Ihrer Einrichtung/Institution ein Thema gewesen?

 Ja Nein

1.4 Wie viele Mitarbeiter Ihrer Einrichtung/Institution haben sich in den Jahren 2006 - 2008 mit dem Thema Zwangsverheiratungen befasst?

 Mitarbeiter/innen

1.5 Hatten Ihre Mitarbeiter in den Jahren 2006 - 2008 in oder durch Ihre Einrichtung/Institution die Möglichkeit Fortbildungen zum Thema Zwangsverheiratungen zu besuchen?

*- Mehrfachnennungen möglich -* 2006 2007 2008 Keine Fortbildung

1.6 Wie kommt der Kontakt mit von (drohender) Zwangsverheiratung betroffener Personen zu Stande?

*- Mehrfachnennungen möglich -* Flyer/Plakate/Aufkleber Homepage Medienarbeit kooperierende Einrichtungen Mund-zu-Mund-Weitergabe Beratung/Tätigkeit in anderem Themenbereich bestehende Kontakte anders, und zwar 

1.7 Welche Art der Beratung/Hilfestellung bei (drohender) Zwangsverheiratung wurde in den Jahren 2006 - 2008 in Anspruch genommen?

*- Mehrfachnennungen möglich -* offene Beratung (ohne Termin) keine Beratung, nur Kontakt i.R.d. Aufgabenerfüllung intensive Beratung (mit Termin) Hilfeplanung nach SGB VIII Telefonberatung Unterbringung in einer Schutzeinrichtung keine Kontakte andere, und zwar **Wichtig!****Wenn Sie die letzte Frage mit „Keine Kontakte“ beantwortet haben, ist es nicht nötig die folgenden Fragen zu beantworten.**

Befragung zu Zwangsverheiratungen im Landkreis Schwäbisch Hall (2006 - 2008)

**2. Angaben zu den Hilfesuchenden in den Jahren 2006 - 2008**

2.1 Die Angaben Ihrer Einrichtung/Institution basieren auf:

- Schätzungen                       zusammenfassenden Berichten  
 dokumentierten Einzelfällen

2.2 Wie viele von (drohender) Zwangsverheiratung betroffene Personen haben Ihre Beratung/Hilfestellung in den Jahren 2006 - 2008 in Anspruch genommen?

- persönlich von (drohender) Zwangsverheiratung Betroffene  
 Dritte für betroffene Personen (z.B. Freund/in, Schwester, Nachbarn)

2.3 Welchem Geschlecht gehörten die von (drohender) Zwangsverheiratung betroffenen Personen an?

- weiblich                       männlich

2.4 Zu welchem Zeitpunkt kam die Hilfe suchenden Personen?

- vor der Verheiratung  
 nach der Verheiratung  
 sowohl vor, als auch nach der Verheiratung

2.5 Welches Herkunftsland, bzw. welchen Migrationshintergrund (darunter zählen auch Migrant/innen der 2./ 3. Generation) haben die Hilfe suchenden Personen?

- Betroffene aus   
 Betroffene aus   
 Betroffene aus   
 Betroffene aus   
 Betroffene aus

2.6 Welche Religionszugehörigkeit hatten die von (drohender) Zwangsverheiratung betroffenen Personen?

- islamisch                       christlich  
 hinduistisch                       Stammesreligionen  
 andere   
 andere

Befragung zu Zwangsverheiratungen im Landkreis Schwäbisch Hall (2006 - 2008)

2.7 Welches Alter hatten die von (drohender) Zwangsheirat betroffenen Personen?

|                      |                |                      |                    |
|----------------------|----------------|----------------------|--------------------|
| <input type="text"/> | unter 13 Jahre | <input type="text"/> | 13 – 15 Jahre      |
| <input type="text"/> | 16 - 17 Jahre  | <input type="text"/> | 18 Jahre und älter |

-----  
2.8 Wo sollte die Zwangsverheiratung stattfinden?

|                      |                |                      |            |
|----------------------|----------------|----------------------|------------|
| <input type="text"/> | in Deutschland | <input type="text"/> | im Ausland |
|----------------------|----------------|----------------------|------------|

-----  
2.9 Wer initiierte die Zwangsverheiratung bei den betroffenen Personen?

|                      |                     |                      |                             |
|----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------------|
| <input type="text"/> | Fälle(n) die Eltern | <input type="text"/> | Fälle(n) die Verwandtschaft |
| <input type="text"/> | Fälle(n) Dritte     |                      |                             |

-----  
2.10 Welche Qualifikationen hatten die von (drohender) Zwangsverheiratung betroffenen Personen?

|                      |                                            |
|----------------------|--------------------------------------------|
| <input type="text"/> | mind. einfache deutsche Sprachkenntnisse   |
| <input type="text"/> | in Deutschland anerkannter Schulabschluss  |
| <input type="text"/> | in Deutschland anerkannte Berufsausbildung |

-----  
2.11 In wie vielen Fällen wäre bzw. ist durch die Zwangsverheiratung ein Aufenthaltsrecht für den Partner begründet worden?

|                      |                                                                |
|----------------------|----------------------------------------------------------------|
| <input type="text"/> | der Fälle hätten bzw. haben zu einem Aufenthaltsrecht geführt. |
|----------------------|----------------------------------------------------------------|

-----  
**Vielen Dank, dass Sie meine Diplomarbeit durch das Ausfüllen des Fragebogens unterstützt haben.**

**Bitte senden Sie den Fragebogen bis spätestens 30.01.2009 wieder zurück.  
Entweder am PC ausgefüllt per E-Mail an: [ch.mauch@sv-leofels.de](mailto:ch.mauch@sv-leofels.de)**

**oder in Papierform an:**

**Christian Mauch  
Elpershofen 10  
74582 Gerabronn**

**Besten Dank!**

**gez. Christian Mauch**

---

**Anhang 10: Auswertung der Befragung von Institutionen mit  
Migrantenkontakt im Landkreis Schwäbisch Hall****Rücklauf**

|                                                         | <b>Anzahl</b> |
|---------------------------------------------------------|---------------|
| Angeschriebene Institutionen                            | 21            |
| Ausgefüllt zurückgesendet                               | 9             |
| <b>Rücklaufquote</b>                                    | <b>42,80%</b> |
| Teil 1 und Teil 2 ausgefüllt (Kontakt mit Betroffenen)  | 6             |
| Einzig Teil 1 ausgefüllt (kein Kontakt mit Betroffenen) | 3             |

## 1. Angaben zu Ihrer Einrichtung/Institution

### 1.1 / 1.2 Name und Art der Einrichtung/Institution

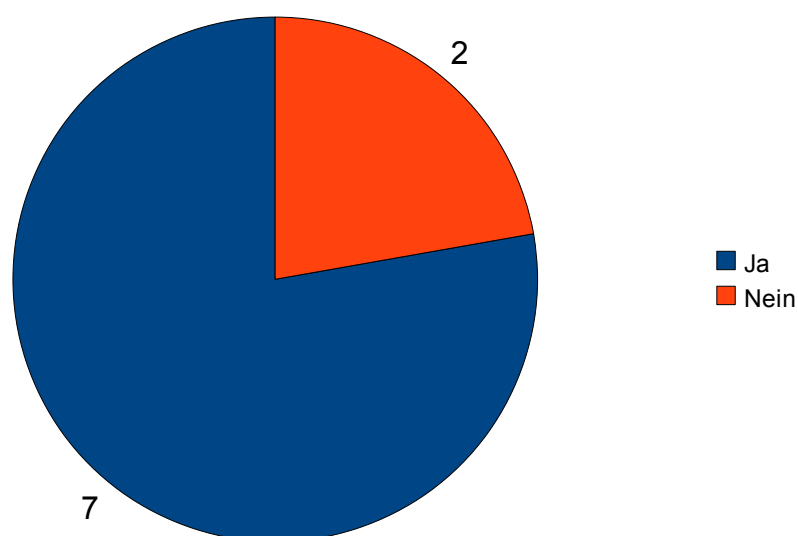
| Name                                                                                                                                  | Art                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Arge Sozial, Schwäbisch Hall, Geschäftsstelle Schwäbisch Hall und Crailsheim, Team Markt + Integration, Team Leistungssachbearbeitung | Einrichtung der öffentlichen Verwaltung |
| Caritas-Zentrum Crailsheim                                                                                                            | Migrationsberatung                      |
| Diakonieverband Schwäbisch Hall, Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Ehe-, Familien, Lebensberatung                | Beratungsstelle                         |
| Diakonieverband Schwäbisch Hall, Frauen- und Kinderschutzhaus                                                                         | Schutzeinrichtung                       |
| Freundeskreis Asyl                                                                                                                    | Gruppe ohne Vereinsstatus               |
| Grund-, Haupt- und Realschule Bühlertann                                                                                              | Regelschule                             |
| Landratsamt Schwäbisch Hall<br>- Amt für Migration                                                                                    | Integrations- / Eingliederungsbehörde   |
| Landratsamt Schwäbisch Hall                                                                                                           | Jugendamt                               |
| Verein für Deutsche Sprachvermittlung e.V.                                                                                            | Träger von Integrationskursen           |



### 1.3 Sind Zwangsverheiratungen in den Jahren 2006 - 2008 in Ihrer Einrichtung/Institution ein Thema gewesen?

|      |                 |
|------|-----------------|
| Ja   | 7 Institutionen |
| Nein | 2 Institutionen |

Abbildung 16: Einrichtung in denen Zwangsheirat ein Thema war



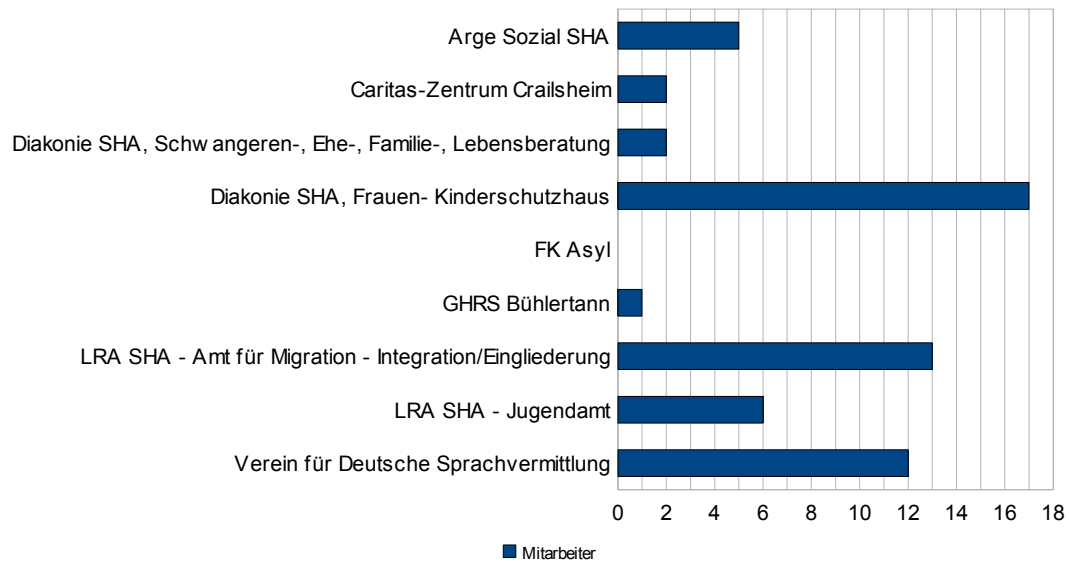
Quelle: Eigene Darstellung

**1.4 Wie viele Mitarbeiter Ihrer Einrichtung/Institution haben sich in den Jahren 2006 - 2008 mit dem Thema Zwangsverheiratungen befasst?**

Insgesamt: 58, Aufgeteilt nach Institutionen:

| <b>Name</b>                                                                                                                           | <b>Anzahl der Mitarbeiter</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Arge Sozial, Schwäbisch Hall, Geschäftsstelle Schwäbisch Hall und Crailsheim, Team Markt + Integration, Team Leistungssachbearbeitung | 5                             |
| Caritas-Zentrum Crailsheim                                                                                                            | 2                             |
| Diakonieverband Schwäbisch Hall, Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Ehe-, Familien, Lebensberatung                | 2                             |
| Diakonieverband Schwäbisch Hall, Frauen- und Kinderschutzhaus                                                                         | 17                            |
| Freundeskreis Asyl                                                                                                                    | 0                             |
| Grund-, Haupt- und Realschule Bühlertann                                                                                              | 1                             |
| Landratsamt Schwäbisch Hall<br>- Amt für Migration - Integration/Eingliederung                                                        | 13                            |
| Landratsamt Schwäbisch Hall - Jugendamt                                                                                               | 6                             |
| Verein für Deutsche Sprachvermittlung e.V.                                                                                            | 12                            |
| 9 verschiedene Institutionen                                                                                                          | 58 Mitarbeiter                |

Abbildung 17: Mitarbeiter nach Institutionen

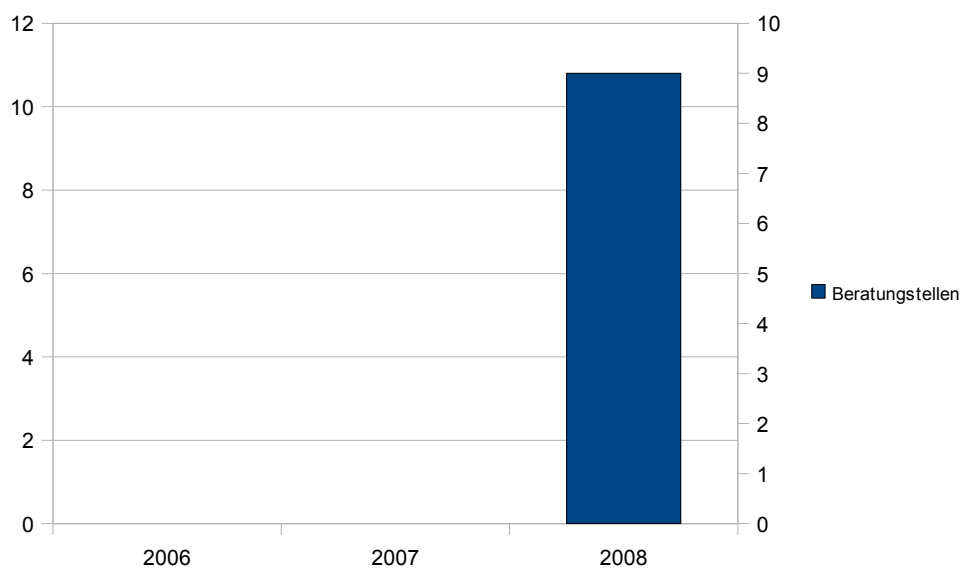


Quelle: Eigene Darstellung

**1.5 Hatten Ihre Mitarbeiter in den Jahren 2006 - 2008 in oder durch Ihre Einrichtung/Institution die Möglichkeit Fortbildungen zum Thema Zwangsverheiratungen zu besuchen?**

| Jahre             | Anzahl der Einrichtungen mit Fortbildung für Mitarbeiter |
|-------------------|----------------------------------------------------------|
| 2006              | 0                                                        |
| 2007              | 0                                                        |
| 2008              | 9                                                        |
| Keine Fortbildung | 0                                                        |

**Abbildung 18: Einrichtungen in den die Mitarbeiter Fortbildungsmöglichkeiten hatten**



Quelle: Eigene Darstellung

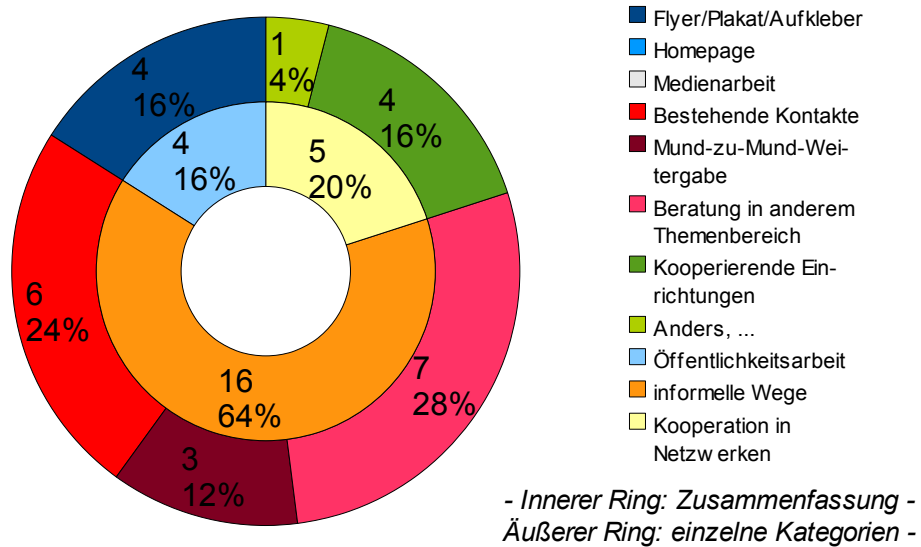
## 1.6 Wie kommt der Kontakt mit von (drohender) Zwangsverheiratung betroffener Personen zu Stande?

- Mehrfachnennungen -

| Kontaktmöglichkeiten                        | Anzahl                                                  |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Flyer/Plakat/Aufkleber                      | 4                                                       |
| Homepage                                    | 0                                                       |
| Medienarbeit                                | 0                                                       |
| Kooperierende Einrichtungen                 | 4                                                       |
| Mund-zu-Mund-Weitergabe                     | 3                                                       |
| Beratung/Tätigkeit in anderem Themenbereich | 7                                                       |
| Bestehende Kontakte                         | 6                                                       |
| Anders, und zwar...                         | 1<br><br>1. durch Antragstellung<br>Arbeitslosengeld II |

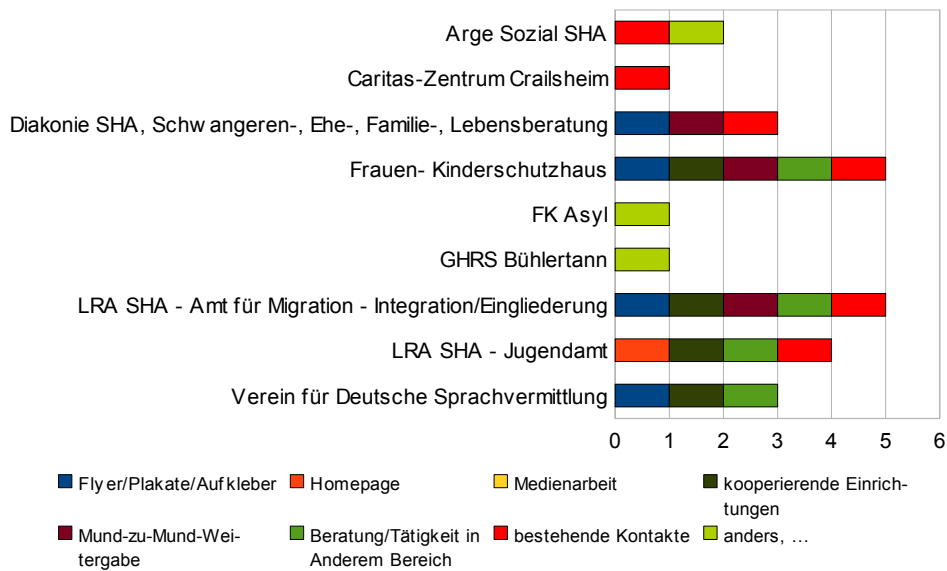
Die Kategorien der Zugangswege von Betroffenen wurden in Obergruppen zusammengefasst. Die Kategorien „Flyer/Plakat/Aufkleber“, „Homepage“ und „Medienarbeit“ lässt sich zu Öffentlichkeitsarbeit zusammenfassen. „Bestehende Kontakte“ und „Mund-zu-Mund-Weitergabe“ kann zu informelle Wege gezählt werden. Die Kategorien „Beratung in anderem Themenbereich“, „Kooperierende Einrichtungen“ und „Anderes... (hier Antragstellung Arbeitslosengeld II)“ lässt sich in Kooperation in Netzwerken zusammenfassen.

Abbildung 19: Wie kam es zu Kontakt mit Betroffenen (gesamt)



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 20: Kontaktmöglichkeiten mit Betroffenen (nach Einrichtungen)



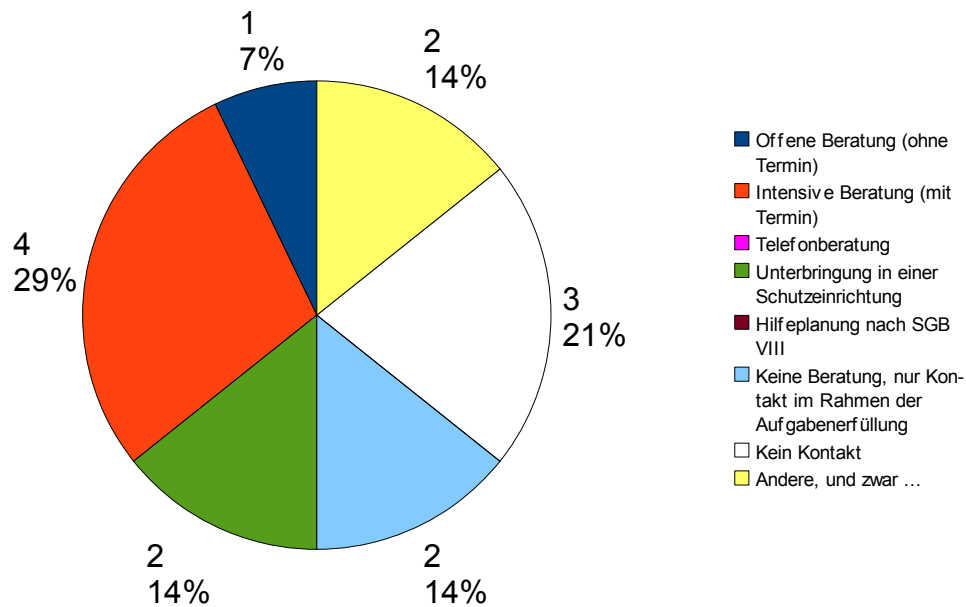
Quelle: Eigene Darstellung

**1.7 Welche Art der Beratung/Hilfestellung bei (drohender) Zwangsverheiratung wurde in den Jahren 2006 - 2008 in Anspruch genommen?**

*- Mehrfachnennungen -*

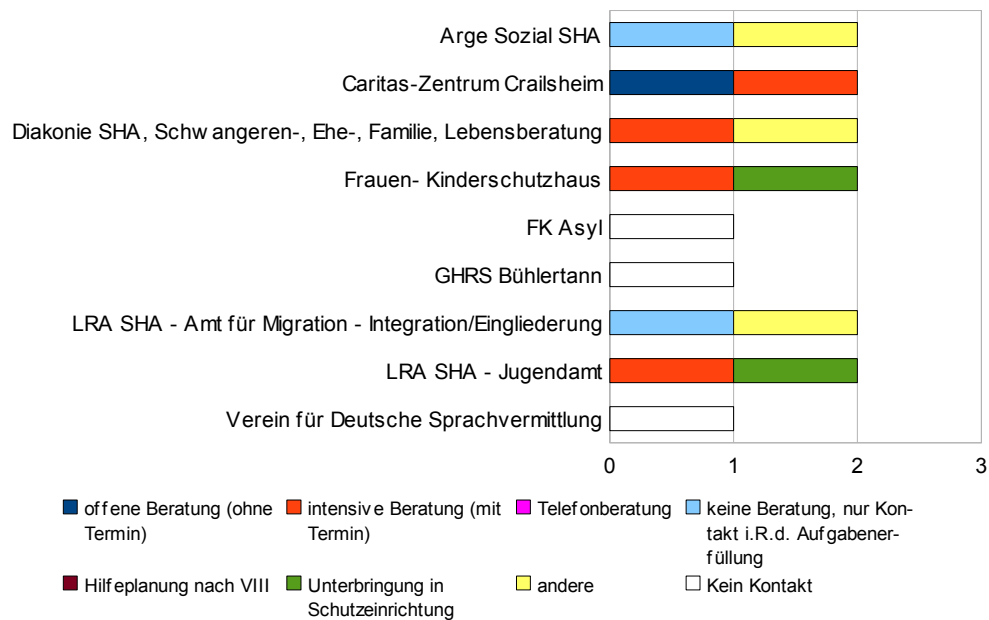
| <b>Art der Beratung/Hilfestellung</b>                       | <b>Anzahl</b>                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Offene Beratung (ohne Termin)                               | 1                                                                                                                                                                          |
| Intensive Beratung (mit Termin)                             | 4                                                                                                                                                                          |
| Telefonberatung                                             | 0                                                                                                                                                                          |
| Keine Beratung, nur Kontakt im Rahmen der Aufgabenerfüllung | 2                                                                                                                                                                          |
| Hilfeplanung nach SGB VIII                                  | 0                                                                                                                                                                          |
| Unterbringung in einer Schutzeinrichtung                    | 2                                                                                                                                                                          |
| Keine Kontakte                                              | 3                                                                                                                                                                          |
| Andere, und zwar ...                                        | 2<br><br>1. Zusammenarbeit Jugendamt<br>2. Schwangerschaftsberatung<br>3. Erstellung einer Stellungnahme für Kostenübernahme Unterkunft/Regelsatz über Arbeitslosengeld II |

**Abbildung 21: Beratung in Einrichtungen (gesamt)**



Quelle: Eigene Darstellung

**Abbildung 22: Beratung in Einrichtungen (nach Einrichtungen)**



Quelle: Eigene Darstellung



## 2. Angaben zu den Hilfesuchenden in den Jahren 2006 – 2008

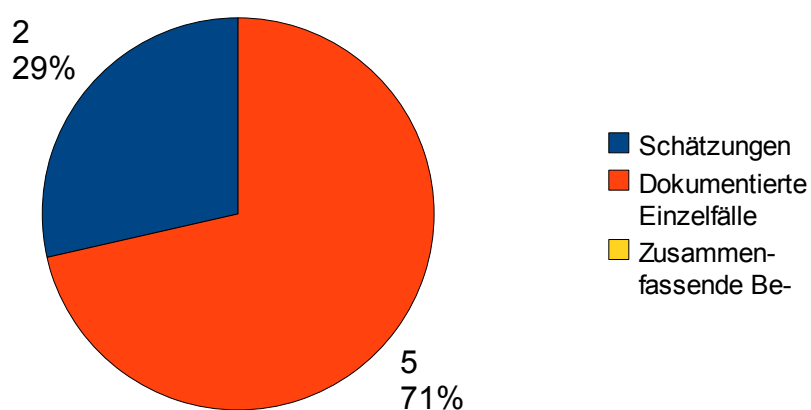
Wurden die Frage 1.7 mit „keinen Kontakt“ beantwortet sollte allein der Teil 1 des Fragebogens ausgefüllt werden. Der Teil 2 des Fragebogen konnte nur ausgefüllt werden wenn Kontakt mit Betroffenen in den Jahren 2006 – 2008 bestand, siehe Rücklauf.

### 2.1 Die Angaben Ihrer Einrichtung/Institution basieren auf:

- Mehrfachnennungen -

| Datengrundlage            | Anzahl der Einrichtungen |
|---------------------------|--------------------------|
| Schätzung                 | 2                        |
| Dokumentierte Einzelfälle | 5                        |
| Zusammenfassende Berichte | 0                        |

Abbildung 23: Datenbasis der Einrichtungen

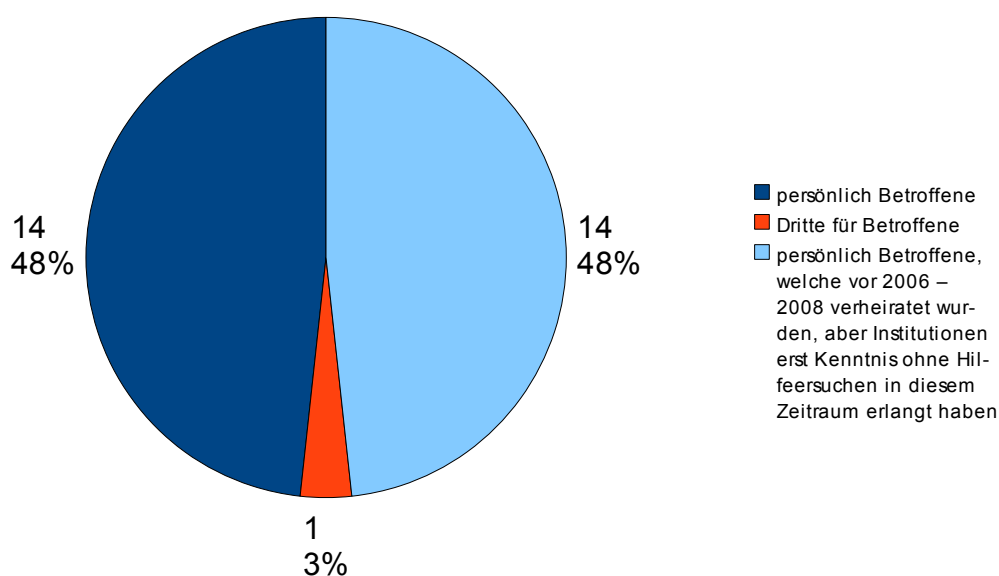


Quelle: Eigene Darstellung

## 2.2 Wie viele von (drohender) Zwangsverheiratung betroffene Personen haben Ihre Beratung/Hilfestellung in den Jahren 2006 - 2008 in Anspruch genommen?

|                                                                             | Anzahl                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>persönlich</u> von (drohender) Zwangsverheiratung Betroffene             | 14<br><br>(+ 14 = 28 welche vor diesem Zeitraum 2006 – 2008 verheiratet wurden, aber Institutionen erst Kenntnis ohne Hilfeersuchen in diesem Zeitraum erlangt wurde) |
| <u>Dritte</u> für betroffene Personen (z.B. Freund/in, Schwester, Nachbarn) | 1                                                                                                                                                                     |

**Abbildung 24: Anzahl der Betroffene bei Einrichtungen (gesamt)**



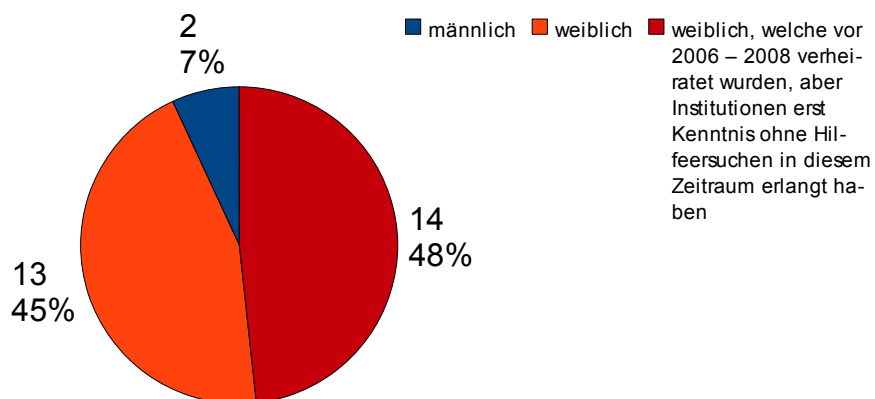
Quelle: Eigene Darstellung

Eine Darstellung der Anzahl der Betroffene genau nach Einrichtungen aufgeteilt kann aufgrund der geringen Datenmenge aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht werden.

### 2.3 Welchem Geschlecht gehörten die von (drohender) Zwangsverheiratung betroffenen Personen an?

| Geschlecht | Anzahl                                                                                                                                                           |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Weiblich   | 13<br><br>(+ 14 welche vor diesem Zeitraum 2006 – 2008 verheiratet wurden, aber Institutionen erst Kenntnis ohne Hilfeersuchen in diesem Zeitraum erlangt wurde) |
| Männlich   | 2                                                                                                                                                                |

**Abbildung 25: Geschlecht der Betroffenen**

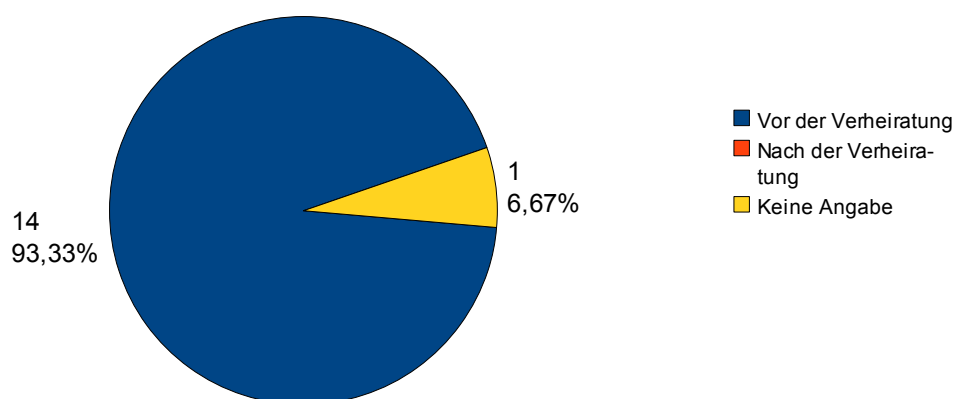


Quelle: Eigene Darstellung

#### 2.4. Zu welchem Zeitpunkt kam die Hilfe suchenden Personen?

|                                            | Anzahl                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vor der Verheiratung                       | 14                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Nach der Verheiratung                      | 0<br>(+ 14 welche vor diesem Zeitraum 2006 – 2008 verheiratet wurden, aber Institutionen erst Kenntnis ohne Hilfeersuchen in diesem Zeitraum erlangt haben. Diese werden in der Abbildung x nicht berücksichtigt, da sie keine Beratung in Anspruch genommen haben) |
| Sowohl vor, als auch nach der Verheiratung | 0                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Keine Angabe                               | 1                                                                                                                                                                                                                                                                   |

**Abbildung 26: Zeitpunkt an welchem die Betroffenen Kontakt mit der Einrichtung hatten**

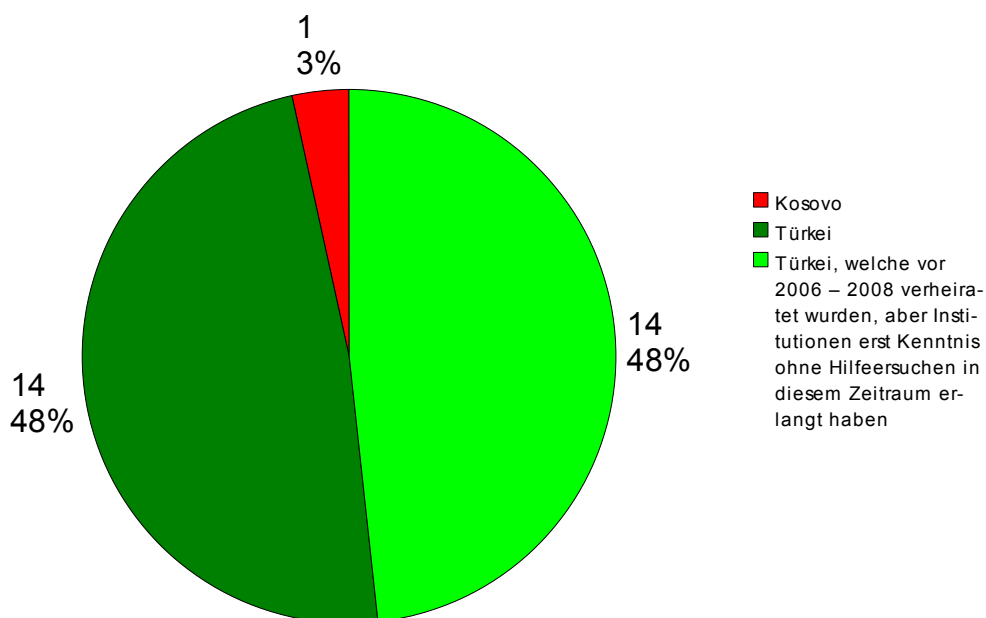


Quelle: Eigene Darstellung

**2.5 Welches Herkunftsland, bzw. welchen Migrationshintergrund (darunter zählen auch Migrant/innen der 2./ 3. Generation) haben die Hilfe suchenden Personen?**

| Land   | Anzahl                                                                                                                                                  |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Türkei | 13<br><br>(+ 14 = 27 welche vor diesem Zeitraum 2006 – 2008 verheiratet wurden, aber erst Kenntnis ohne Hilfeersuchen in diesem Zeitraum erlangt wurde) |
| Kosovo | 2                                                                                                                                                       |

**Abbildung 27: Herkunftsland/Migrationshintergrund der Betroffenen**

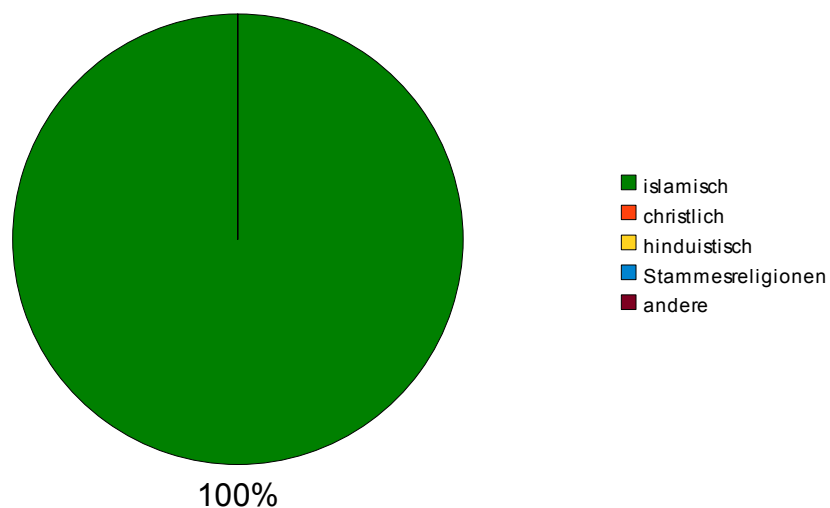


Quelle: Eigene Darstellung

## 2.6 Welche Religionszugehörigkeit hatten die von (drohender) Zwangsverheiratung betroffenen Personen?

| Religion          | Anzahl                                                                                                                                                  |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Islamisch         | 15<br><br>(+ 14 = 29 welche vor diesem Zeitraum 2006 – 2008 verheiratet wurden, aber erst Kenntnis ohne Hilfeersuchen in diesem Zeitraum erlangt wurde) |
| Christlich        | 0                                                                                                                                                       |
| Hinduistisch      | 0                                                                                                                                                       |
| Stammesreligionen | 0                                                                                                                                                       |
| Andere            | 0                                                                                                                                                       |

Abbildung 28: Religionszugehörigkeit der Betroffenen

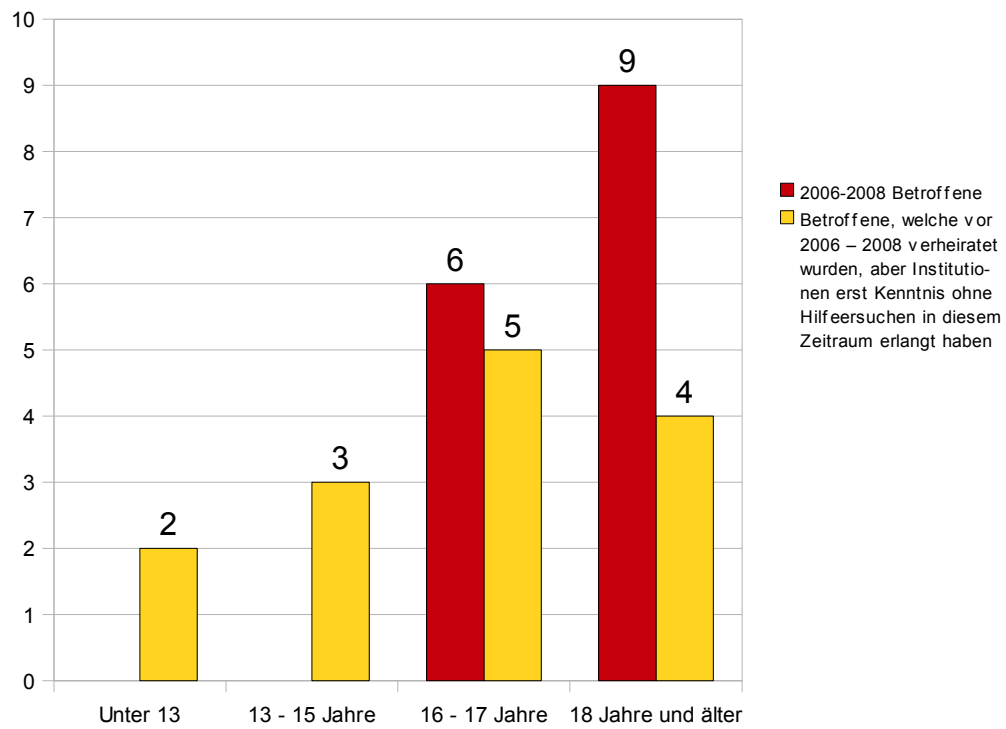


Quelle: Eigene Darstellung

## 2.7 Welches Alter hatten die von (drohender) Zwangsheirat betroffenen Personen?

| Alter              | Anzahl                                                                                                                                                |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Unter 13           | 0<br><br>(+ 2 = 2 welche vor diesem Zeitraum 2006 – 2008 verheiratet wurden, aber erst Kenntnis ohne Hilfeersuchen in diesem Zeitraum erlangt wurde)  |
| 13 – 15 Jahre      | 0<br><br>(+ 3 = 3 welche vor diesem Zeitraum 2006 – 2008 verheiratet wurden, aber erst Kenntnis ohne Hilfeersuchen in diesem Zeitraum erlangt wurde)  |
| 16 – 17 Jahre      | 6<br><br>(+ 5 = 11 welche vor diesem Zeitraum 2006 – 2008 verheiratet wurden, aber erst Kenntnis ohne Hilfeersuchen in diesem Zeitraum erlangt wurde) |
| 18 Jahre und älter | 9<br><br>(+ 4 = 13 welche vor diesem Zeitraum 2006 – 2008 verheiratet wurden, aber erst Kenntnis ohne Hilfeersuchen in diesem Zeitraum erlangt wurde) |

Abbildung 29: Alter der Betroffenen



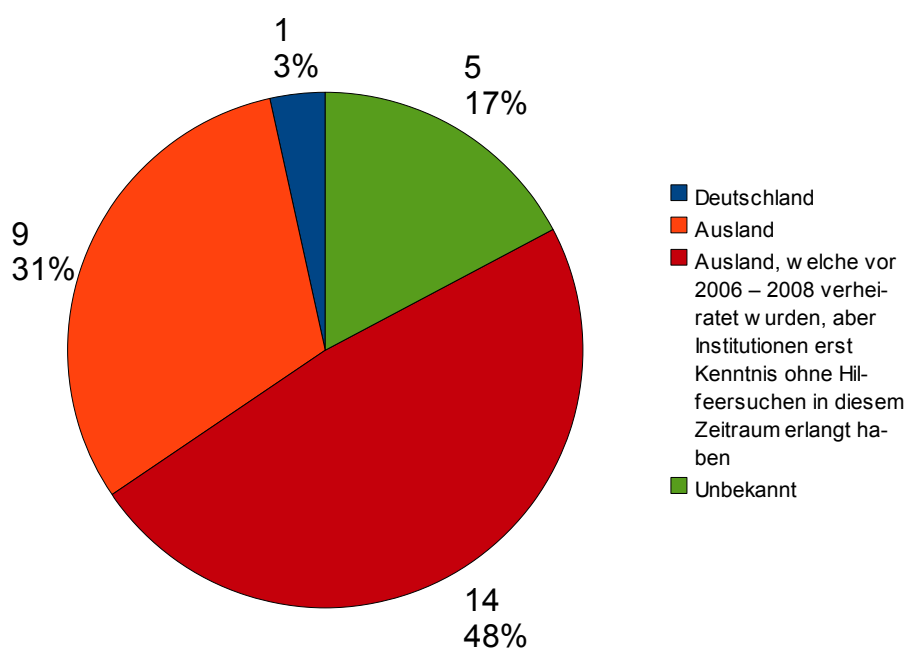
Quelle: Eigene Darstellung



## 2.8 Wo sollte die Zwangsverheiratung stattfinden?

| Ort            | Anzahl                                                                                                                                             |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| In Deutschland | 1                                                                                                                                                  |
| Im Ausland     | 9<br>(+ 14 = 23 welche vor diesem Zeitraum 2006 – 2008 verheiratet wurden, aber erst Kenntnis ohne Hilfeersuchen in diesem Zeitraum erlangt wurde) |
| Unbekannt      | 5                                                                                                                                                  |

Abbildung 30: Ort der Verheiratung

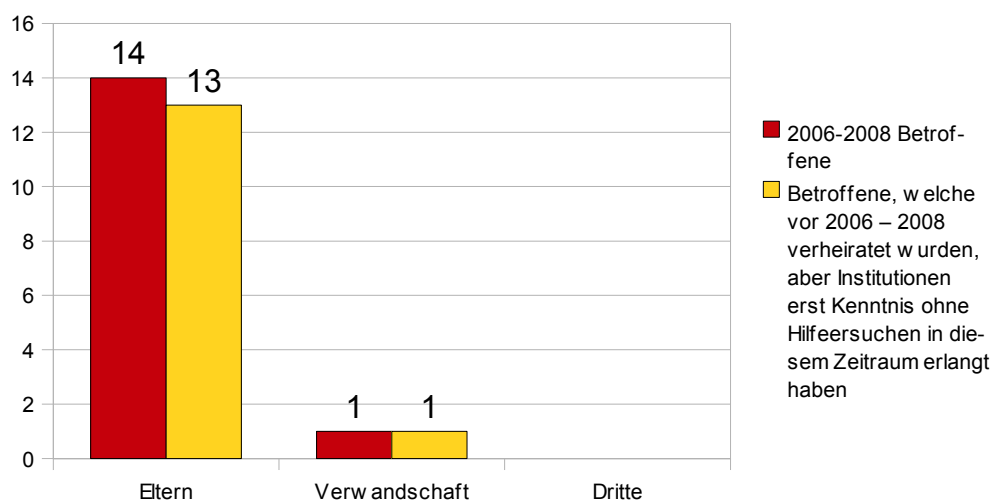


Quelle: Eigene Darstellung

## 2.9 Wer initiierte die Zwangsverheiratung bei den betroffenen Personen?

| Initiator     | Anzahl                                                                                                                                              |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eltern        | 14<br>(+ 13 = 28 welche vor diesem Zeitraum 2006 – 2008 verheiratet wurden, aber erst Kenntnis ohne Hilfeersuchen in diesem Zeitraum erlangt wurde) |
| Verwandschaft | 1<br>(+ 1 = 2 welche vor diesem Zeitraum 2006 – 2008 verheiratet wurden, aber erst Kenntnis ohne Hilfeersuchen in diesem Zeitraum erlangt wurde)    |
| Dritte        | 0                                                                                                                                                   |

Abbildung 31: Initiatoren der Zwangsverheiratung



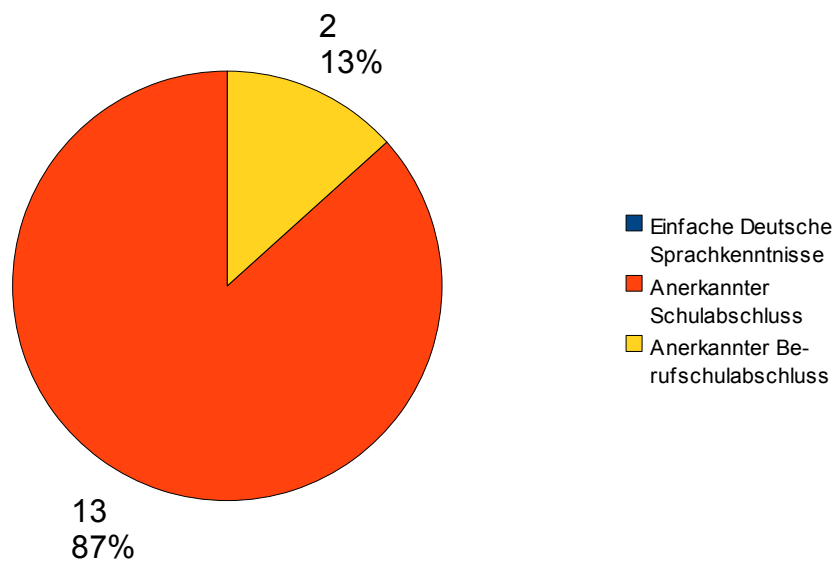
Quelle: Eigene Darstellung

## 2.10 Welche Qualifikationen hatten die von (drohender) Zwangsverheiratung betroffenen Personen?

- Mindestqualifikation -

| Qualifikationen                    | Anzahl |
|------------------------------------|--------|
| Einfache deutsche Sprachkenntnisse | 0      |
| Anerkannter Schulabschluss         | 13     |
| Anerkannter Berufsausbildung       | 2      |

**Abbildung 32: Qualifikation der Betroffenen**



Quelle: Eigene Darstellung

Nichtberücksichtigt wurden hier die Fälle bei welchen die Verheiratung vor diesem Zeitraum 2006 – 2008 in ihrem Heimatland erfolgte. Erst nach einer Migration nach Deutschland haben Institutionen Kenntnis ohne Hilfeersuchen in den Jahren 2006-2008 erlangten.

**2.11 In wie vielen Fällen wäre bzw. ist durch die Zwangsverheiratung ein Aufenthaltsrecht für den Partner begründet worden?**

| <b>Aufenthaltsrecht</b>               | <b>Anzahl</b> |
|---------------------------------------|---------------|
| Fälle die zu Aufenthaltsrecht führten | 0             |

Anhang 11: Flyer: Du entscheidest, wen du heiratest!



**DU entscheidest,  
wen Du heiratest!**

Jedes Mädchen, jeder Junge hat das Recht,  
selbst zu entscheiden wen sie/er heiratet.

Keiner darf DICH gegen deinen Willen  
verheiraten, auch nicht deine FAMILIE.

Dies ist ein allgemeines Menschenrecht,  
welches in allen Ländern Gültigkeit hat.

**Wir helfen DIR!**

Landratsamt Schwäbisch Hall  
-Amt für Migration-




**Wenn deine Familie entscheidet, wen DU heiraten sollst, und niemand  
danach fragt, ob und wen DU heiraten möchtest, bekommst DU hier HILFE:**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Landratsamt Schwäbisch Hall<br/>Münzstraße 1<br/>74523 Schwäbisch Hall</p> <p>Amt für Jugend und Bildung<br/>Soziale Dienste<br/>Tel.: 07 91 / 7 55-72 79</p> <p>Amt für Migration<br/>Integrationsbüro Schwäbisch Hall<br/>Frau Gabriel - Zimmer: 063<br/>Tel.: 07 91 / 7 55-75 55<br/>e-mail:<br/>L.Gabriel@Landkreis-Schwaebisch-Hall.de</p> <p>Terre des Femmes<br/>Menschenrechte für die Frau e.V.<br/>Konrad-Adenauerstraße 40<br/>72072 Tübingen<br/>Tel.: 0 70 71 / 7 97 30<br/>e-Mail: info@frauenrechte.de<br/>www.frauenrechte.de</p> | <p>Landratsamt SHA - Außenstelle Crailsheim<br/>In den Kistenwiesen 2/1<br/>74564 Crailsheim</p> <p>Amt für Jugend und Bildung<br/>Soziale Dienste<br/>Tel.: 0 79 51 / 4 92-45</p> <p>Amt für Migration<br/>Integrationsbüro Crailsheim<br/>Frau Weinhardt - 2. OG Zimmer 22<br/>Tel.: 0 79 51 / 4 92-66<br/>e-Mail:<br/>C.Weinhardt@Landkreis-Schwaebisch-Hall.de</p> <p>Polizei Notruf: 110</p> <p>Weitere Informationen:<br/>www.zwangsheirat.de</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Niemand wird deine Familie informieren, wenn DU es nicht willst!**

Foto: G. Z. - "Sight" "CC-Lizen (By 2.0) - http://creativecommons.org/licenses/by/2.0/de/". Quelle: www.plqs.de - Druck: Druckerei ARTIS GmbH, Tel. (0 79 54) 71 15, e-mail: artisgmbh@ad.com



Quelle: Landratsamt Schwäbisch Hall – Amt für Migration, März 2008

## Literaturverzeichnis

**Abgeordnetenhaus Berlin**, Drucksache 16/5065, Berlin, 2007.

**Antes, Peter**, Verbrechen im Namen der Ehre – ein religiöses Phänomen?, in: Böhmecke, Myria / Terre des Femmes e.V. [Hrsg.], Tatmotiv Ehre, Tübingen, 2004, S. 16-22.

**Ateş, Seyran**, Trennung, Scheidung und (Rechts-)Folgen. Problemstellung bei der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden, 2007, S. 229-245.

**Bielefeldt, Heiner**, Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft – Anmerkung zur Aktuellen Debatte, Bad Honnef – Berlin, 2005.

**Böhmecke, Myria / Terre des Femmes e.V. [Hrsg.]**, Tatmotiv Ehre, Tübingen, 2004.

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs, Nürnberg, 2007.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, Zwangsheirat bekämpfen - Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für Kinder- und Jugendhilfe, Niestetal, 2008.

**Bundesministerium der Justiz**, Internationales Privatrecht. Private Rechtsbeziehungen mit dem Ausland, 2008.

**Bundesregierung [Hrsg.]**, Nationaler Integrationsplan, Baden-Baden, 2007.

**Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.]**, Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden 2007.

**Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/Rössner [Hrsg.]**, Handkommentar  
Gesamtes Strafrecht, Dieter, Baden-Baden, 2008.

**Eberle, Simone**, Aufenthalt aus familiären Gründen, in: Storr, Christian / Wenger, Frank / Eberle, Simone / Albrecht, Rainer / Harms, Karsten / Kreuzer, Christine [Hrsg.], Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Bobingen, 2008, 2. Auflage, S. 234-317.

**Eberle, Simone**, Begründung der Ausreisepflicht, in: Storr, Christian / Wenger, Frank / Eberle, Simone / Albrecht, Rainer / Harms, Karsten / Kreuzer, Christine [Hrsg.], Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Bobingen, 2008, 2. Auflage, S. 387-408.

**Eisenrieder, Claudia**, Zwangsheirat bei MigrantInnen, in: Volz, Rahel / Terre des Femmes e.V. [Hrsg.], Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre, Tübingen, 2006, S. 20-26.

**Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung Baden-Württemberg**, Bericht der Fachkommission Zwangsheirat, Stuttgart, 2006.

**Freudenberg, Dagmar**, Verfangen im Netz des Aufenthaltsrechts. Aufenthalts-rechtliche Liberalisierungen als zentraler Bestandteil von Präventions- und Interventionsstrategien, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden, 2007, S. 246-256.

- Ganz, Alexander**, §§ 1297-1359, in Schulz, Werner/ Hauß, Jörg [Hrsg.], Handkommentar Familienrecht, Baden-Baden, 2008, S. 119-145.
- Ganz, Alexander**, §§ 1564-1568, in Schulz, Werner / Hauß, Jörg [Hrsg.], Handkommentar Familienrecht, Baden-Baden, 2008 S. 444-456.
- Kalthe gener, Regina**, Strafrechtliche Ahndung der Zwangsverheiratung: Rechtslage – Praxiserfahrungen – Reformdiskussion, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden, 2007, S. 215-228.
- Kindhäuser, Urs**, Lehr- und Praxiskommentar Strafgesetzbuch, Baden-Baden, 2006, 3. Auflage.
- Landesregierung Baden-Württemberg**, Maßnahmenkonzept der Landesregierung Baden-Württemberg zur Bekämpfung von Zwangsheirat, Stuttgart, 2007.
- Lehnhoff, Liane**, Sklavinnen der Tradition – Zwangsheirat als weltweite Erscheinung, in Volz, Rahel / Terre des Femmes e.V. [Hrsg.], Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre, Tübingen, 2006, S. 10-15.
- Mirbach, Thomas / Müller, Simone / Triebel, Katrin**, Ergebnisse einer Befragung zum Thema Zwangsheirat in Hamburg, Hamburg, 2006.
- Nökel, Sigrid**, Die Töchter der Gastarbeiter und der Islam. Zur Soziologie alltagsweltlicher Anerkennungspolitik. Eine Fallstudie, Bielefeld, 2002, S.225ff.
- Rössner, Dieter / Putz**, §240 Nötigung, in: Dölling, Dieter / Duttge, Gunnar / Rössner [Hrsg.], Handkommentar Gesamtes Strafrecht, Dieter, Baden-Baden, 2008, S. 1232-1253.



**Schirmacher, Christine**, Frauen unter der Scharia, in Schirmacher, Christine / Spuler-Stegemann, Ursula [Hrsg.], Frauen und Scharia, Kreuzlingen / München, 2006, S. 13-218.

**Schirmacher, Christine / Spuler-Stegemann, Ursula [Hrsg.]**, Frauen und Scharia, Kreuzlingen / München, 2006.

**Schrötle, Monika**, Zwangsverheiratung, Gewalt und Paarbeziehungen von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland – Differenzierung statt Polarisierung, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden, 2007, S. 149-170.

**Schulz, Werner / Hauß, Jörg [Hrsg.]**, Handkommentar Familienrecht, Baden-Baden, 2008.

**Storr, Christian / Wenger, Frank / Eberle, Simone / Albrecht, Rainer / Harms, Karsten / Kreuzer, Christine [Hrsg.]**, Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Bobingen, 2008, 2. Auflage.

**Straßburger, Gaby**, Zwangsverheiratung und arrangierte Ehe – zur Schwierigkeit der Abgrenzung, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden, 2007, S.72-87.

**Straßburger, Gaby**, Heiratsverhalten und Partnerwahl im Einwanderungskontext, Würzburg 2003.

**Strobl, Rainer und Lobermeier, Olaf**, Zwangsverheiratung:

Risikofaktoren und Ansatzpunkte, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden, 2007, S. 27-71.

**Toprak, Ahmet**, Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer – Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre, Freiburg im Breisgau, 2007.

**Toprak, Ahmet**, Geschlechterrollen und Geschlechtererziehung in traditionellen türkischen Familien. Verheiratung des Mannes als Disziplinarmaßnahme, in: Deutsches Institut für Menschenrechte [Hrsg.], Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden 2007, S. 171-186.

**Trüg, Gerson, Zeugen, in Dölling, Dieter / Duttge, Gunnar / Rössner, Dieter [Hrsg.]**, Handkommentar Gesamtes Strafrecht, Baden-Baden, 2008.

**Volz, Rahel / Terre des Femmes e.V. [Hrsg.]**, Zwangsheirat – Lebenslänglich für die Ehre, Tübingen, 2006.

**Wenger, Frank**, Allgemeine Bestimmungen, in: Storr, Christian / Wenger, Frank / Eberle, Simone / Albrecht, Rainer / Harms, Karsten / Kreuzer, Christine [Hrsg.], Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Bobingen, 2008, 2. Auflage, S. 1-95.

**Wenger, Frank**, Durchsetzung der Ausreisepflicht, in: Storr, Christian / Wenger, Frank / Eberle, Simone / Albrecht, Rainer / Harms, Karsten / Kreuzer, Christine [Hrsg.], Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Bobingen, 2008, 2. Auflage, S. 448-504.

## Internetquellen

**Bundeszentrale für politische Bildung / Zentrale Geschäftsstelle**  
**Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes**, Polizei  
und Moscheevereine, online im WWW unter URL  
<http://www.bpb.de/files/0MQCWZ.pdf> [Stand 15.02.2009]

**Böhmeke, Myria / Terre des Femmes [Hrsg.]**, Hilfsleitfaden, 2007, online  
im WWW unter URL [http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/  
Hilfsleitfaden.pdf](http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf) [Stand 15.02.2009]

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen. Vertretung**  
**Deutschland**, Erste Anregungen von UNHCR zur Umsetzung des  
Zuwanderungsgesetzes im Hinblick auf die materiellen  
Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flüchtlingsstatus und  
subsidiärem Schutz, 23.12.2004, online im WWW unter URL  
[http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/485.  
pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/485.pdf) [Stand 10.02.2009]

**Die Zeit**, Ausgabe 06/2006 online im WWW unter URL [http://www.zeit.de/  
2006/06/islam\\_integration](http://www.zeit.de/2006/06/islam_integration) [Stand 01.02.2009]

**Die Zeit**, Ausgabe 07/2006 online im WWW unter URL  
<http://www.zeit.de/2006/07/Kelek> [Stand 01.02.2009]

**Goethe-Institut**, Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für  
Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen, online im WWW unter URL: [http://  
www.goethe.de/Z/50/commeuro/306.htm](http://www.goethe.de/Z/50/commeuro/306.htm) [Stand 14.02.2009]

**Eckert, Reinhard / Hladschik, Patricia**, Fragen und Antworten zum  
Thema Zwangsheirat, in: polis aktuell, 2006, Nr. 1, S. 3-10 online im  
WWW unter URL: [http://www.politik-lernen.at/politiklernen/resources/  
oldbin/\\_data/pdf/zwangsheirat\\_webversion.pdf](http://www.politik-lernen.at/politiklernen/resources/oldbin/_data/pdf/zwangsheirat_webversion.pdf) [Stand 02.01.2009]

**Statistisches Landesamt Baden-Württemberg**, Stand zum 31.12.2007  
online im WWW unter URL <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/>  
[Stand 15.02.2009]

**VG Münster**, Urteil vom 25.10.2005, Az: 10 K 1471/04.A, online im WWW  
unter URL <http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2006/M-6/7854.pdf>  
[Stand 16.02.2009].

## Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Gerabronn, den 01. März 2009

---

Christian Mauch